Nr. 2 / April 2001 • 49. Jahrgang • Einzelheft: DM 13,– **M 13081 F**

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA· WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNTSO · UNMOGIP · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNMIBH · UNMOP · UNMIK · UNAMSIL · UNTAET · MONUC · UNMEE

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

2'01

VEREINTE NATIONEN

49. Jahrgang **April 2001** **Heft 2**

Peter Piot
Keine Entwarnung
Vor der Sondertagung der UN-Generalversammlung über HIV/Aids 49

Eckhard Breitinger
Künstler gegen Aids 52

Michael Brzoska
Der Schatten Saddams
Die Vereinten Nationen auf der Suche nach zielgerichteten Sanktionen 56

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2001 bis 2003
(Tabelle) 61

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Hans Günter Brauch Beharrliches Treten auf der Stelle 63
Benno Pilardeaux Bekämpfung von Bodenzerstörung und Armut 63
Wilfried Koschorreck Ted Turner als Deus ex machina 65
Joachim Müller · Wolfgang Münch Verbesserte Mittelsteuerung 70

Personalien
Bevölkerungsfragen, Flüchtlinge, Friedenssicherung, Menschenrechte, Regionalkommissionen, Deutschland 68

Dokumente der Vereinten Nationen
Horn von Afrika, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Kinder, Liberia, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Privatwirtschaft, Salomonen, Sierra Leone, Verfahren des Sicherheitsrats 71

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2001 (Tabelle) 88

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ✆ (02 28) 94 90 10; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ✆ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 64,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 13,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.
Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL, Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Fredo Dannenbring
Prof. Dr. Tono Eitel
Joseph Fischer, MdB, Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höynck
Dr. Klaus Kinkel, MdB
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Dr. Theodor Waigel, MdB
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern (Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Kai Ahlborn, Bonn
Gerhart R. Baum, Köln
Wolfgang Ehrhart, Bonn
Dr. Christine Kalb, Berlin
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Dr. Günther Unser, Aachen
Reinhard Wesel, München

Landesverbände:
Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Dr. René Klaff, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
✆ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92
DGVN-Bonn@t-online.de

www.dgvn.de

Keine Entwarnung

Vor der Sondertagung der UN-Generalversammlung über HIV/Aids

PETER PIOT

»Wir müssen den Menschen überall auf der Welt begreiflich machen, daß die Aids-Krise nicht überstanden ist und daß es hier nicht um ein paar fremde Länder in weiter Ferne geht. Hier ist eine ganze Generation bedroht, eine ganze Zivilisation. ... Die Sondergeneralversammlung bietet eine nie dagewesene Gelegenheit, uns unserer Verantwortung für die künftigen Generationen zu stellen und jetzt entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um ein Fortschreiten dieser schrecklichen Krankheit aufzuhalten.«

Kofi Annan

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat es noch einmal deutlich gemacht: Die Krise ist nicht überstanden. Es war zwar stiller geworden in der Medienlandschaft beim Thema des menschlichen Immunschwächevirus (Human Immunodeficiency Virus, HIV) und der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immunodeficiency Syndrome, Aids), und derzeit stehen in Deutschland und Europa andere Seuchen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Die eher seltene Berichterstattung ist jedoch keineswegs ein Indiz dafür, daß die Krankheit inzwischen beherrschbar und damit harmloser geworden wäre.

Eine Herausforderung für das UN-System

Die internationale Gemeinschaft in Gestalt der Vereinten Nationen hat sich frühzeitig mit dem Problem befaßt; in dieser Zeitschrift hat dies der damalige Direktor des Sonderprogramms der Weltgesundheitsorganisation, Jonathan Mann, dargelegt[1]. Die Herausforderung erwies sich indes als noch größer als ohnehin erwartet.

Von besonderer Bedeutung ist, daß mittlerweile Aids auch als das erkannt wurde, was es tatsächlich ist: ein Sicherheitsrisiko für ganze Regionen. Am 10. Januar letzten Jahres hat sich der Sicherheitsrat erstmals den »Auswirkungen von Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika« gewidmet und sie in prominenter Besetzung – unter Beteiligung unter anderem des damaligen US-Vizepräsidenten Al Gore, des Weltbank-Präsidenten Jim Wolfensohn und des UNDP-Administrators Mark Malloch Brown – diskutiert. Ich hatte Gelegenheit, auf dieser Sitzung die im Jahr zuvor zwischen den afrikanischen Regierungen, dem Verband der Vereinten Nationen, den Geberländern, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor geschlossene ›Internationale Partnerschaft gegen Aids in Afrika‹ (IPAA) vorzustellen. Auch im Zusammenhang mit dem drei Tage später behandelten Los der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen von gewaltsamen Konflikten betroffenen Personen auf diesem Kontinent wurde auf deren »Anfälligkeit für Gewalt, Ausbeutung und Krankheiten, namentlich auch HIV/Aids« aufmerksam gemacht[2]. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats fand am 28. Februar 2000 eine Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) statt, auf der die entwicklungspolitischen Aspekte der Aids-Pandemie erörtert wurden. Nicht mehr gemieden wird auch die Bedeutung des Problems im Hinblick auf die an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Soldaten; Mitte letzten Jahres nahm der Sicherheitsrat hierzu Stellung[3].

Keine geringere Herausforderung stellt Aids auf dem Gebiet der Menschenrechte dar; die gemeinsam mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgerichtete ›Zweite Internationale Konsultation über HIV/Aids und Menschenrechte‹ fand vom 23. bis 25. September 1996 in Genf statt und erarbeitete 12 ›Richtlinien zu HIV/Aids und Menschenrechten‹[4]. Über die (nicht gerade zahlreichen) Stellungnahmen der Staaten zum Schutz der Menschenrechte im Kontext von HIV/Aids legte der Generalsekretär zuletzt der 57. Tagung der Menschenrechtskommission einen Bericht vor[5]. Bei meiner eigenen Stellungnahme im Plenum der Menschenrechtskommission am 11. April dieses Jahres mußte ich leider meiner Enttäuschung Ausdruck geben, daß die Fortschritte bei den Menschenrechten im Hinblick auf HIV/Aids in den mehr als zwei Jahrzehnten der Epidemie überaus spärlich waren. Noch immer sind Intoleranz, Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber Menschen, die mit HIV/Aids leben, seitens mancher Regierungen, Mitbürger oder Institutionen gang und gäbe. Menschenrechtsbezogene Aspekte gehören in jede nationale Strategie gegen Aids.

HIV/Aids besitzt geradezu proteische Gestalt: es tritt nicht nur als Gesundheits- oder Sicherheitsproblem auf, sondern hat vielfältige weitere Ausprägungen. Zu ihnen gehören die Folgen für die Volkswirtschaften, was die Wirtschaftsleistung, den Arbeitsmarkt und die Systeme der sozialen Sicherung angeht. Die ILO hat im vergangenen Jahr in der ersten einschlägigen umfassenden Studie die zu erwartenden Auswirkungen auf das Erwerbsleben untersucht[6]; sie wurde ihrem hochrangigen Sondertreffen über ›HIV/Aids und die Arbeitswelt‹ im Juni 2000 vorgelegt. Inner- und außerhalb des UN-Systems haben sich zahlreiche vergleichbare Veranstaltungen damit beschäftigt, wie der Aids-Pandemie wirksam entgegengetreten werden kann.

Alarmiert durch die immer raschere Ausbreitung und die weltweiten Auswirkungen der Seuche beschloß die UN-Generalversammlung auf ihrer 55. Ordentlichen Tagung[7], vom 25. bis 27. Juni 2001 in New York eine Sondertagung durchzuführen, auf der die Mitgliedstaaten »auf höchster politischer Ebene vertreten« sein sollten. Themen dieser Sondergeneralversammlung sollen unter anderem sein: HIV/Aids in Afrika; Finanzierung und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene; soziale und ökonomische Auswirkungen der Epidemie; Aids und die Menschenrechte; geschlechtsspezifische Auswirkungen von Aids; Aids-Verhütung und -Vorsorge einschließlich eines besseren Zugangs zu Behandlung und Medikamenten; Schutz und Fürsorge für von Aids betroffene Kinder, vor allem für Waisenkinder; wissenschaftliche Forschung und Entwicklung von Impfstof-

---

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Eckhard Breitinger, geb. 1940, Professor am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth, ist Fachmann für Literatur und Theater in Afrika. Herausgeber der ›Bayreuth African Studies‹.

Dr. Michael Brzoska, geb. 1953, ist Forschungsleiter am Internationalen Konversionszentrum Bonn (BICC). Zuvor an der Universität Hamburg und am Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstitut (SIPRI) tätig.

Dr. Peter Piot, geb. 1949, ist seit Ende 1994 Beigeordneter Generalsekretär der UN und Exekutivdirektor des UNAIDS. 1980-1992 Professor für Mikrobiologie am Institut für Tropenmedizin in Antwerpen; 1991-1994 Präsident der Internationalen Aids-Gesellschaft.

fen; Ausweitung der Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor; Schaffung und Stärkung nationaler Kapazitäten zur Aids-Bekämpfung einschließlich der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne.
Wenn die Generalversammlung zu ihrer Sondertagung zusammenkommt, werden alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Gelegenheit haben, ihre Unterstützung für den weltweiten Kampf gegen Aids kundzutun. Ich freue mich auf dieses Ereignis, nicht wegen der schönen Worte, die zweifellos dort fallen werden, sondern wegen der greifbaren Ergebnisse, die ein Stück näher rücken werden. Seit Anbruch des neuen Jahrhunderts ist man sich in jeder Ecke unseres Planeten des schrecklichen Ausmaßes der Epidemie bewußt. Wir müssen nun sicherstellen, daß die Welt zu einer angemessenen Antwort findet.

Die Rolle des UNAIDS

Ursprünglich, seit 1986, lag die Hauptverantwortung für die Bekämpfung von HIV/Aids im Rahmen der Vereinten Nationen bei der WHO. Mitte der neunziger Jahre wurde jedoch klar, daß die hartnäckige Ausbreitung und die verheerenden Auswirkungen der Epidemie auf alle Aspekte des menschlichen Lebens wie auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung noch stärkere Anstrengungen seitens der Weltgemeinschaft erforderlich machten. Die vielfältigen Faktoren im Zusammenhang mit der Verbreitung der Epidemie und die Notwendigkeit, den einzelnen Ländern bei der Bewältigung der Probleme Hilfestellung zu geben, konnten nur durch eine neue Herangehensweise und ein stärker koordiniertes Vorgehen angegangen werden. 1994 wurde daher durch den ECOSOC [9] das ›Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids‹ (Joint United Nations Programme on HIV/AIDS, UNAIDS) eingerichtet, das im Januar 1996 seine Tätigkeit aufnahm. Getragen wurde es ursprünglich von drei Sonderorganisationen (UNESCO, WHO und Weltbank) und drei Spezialorganen (UNICEF, UNDP und UNFPA) des Verbandes der Vereinten Nationen. 1999 kam noch das in Wien ansässige Programm für die internationale Drogenbekämpfung (UNDCP) hinzu.
Das UNAIDS, eine Gemeinschaftseinrichtung des UN-Systems, wird durch einen Programmkoordinierungsrat (Programme Coordinating Board, PCB) geleitet. Diesem Organ gehören die Vertreter von 22 Regierungen und der sieben beteiligten UN-Organisationen sowie fünf Repräsentanten von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) – darunter Vereinigungen von Aids-infizierten Menschen – an; das UNAIDS ist damit die erste Einrichtung der Vereinten Nationen mit einem Leitungsgremium, das auch NGO-Vertreter als Mitglieder hat. Die 22 Mitgliedstaaten des PCB werden vom ECOSOC nach den üblichen Kriterien der geographischen Ausgewogenheit gewählt; die eigentlichen Entscheidungen bleiben ihnen vorbehalten. Die sieben UN-Organisationen bilden den ›Ausschuß der Träger‹ (Committee of Co-sponsoring Organizations, CCO) und tagen in dieser Funktion mehrmals im Jahr.
Mit einem Jahreshaushalt von 60 Mill US-Dollar und 129 – teils in Genf, teils vor Ort in mehr als 50 Staaten tätigen – Mitarbeitern im höheren Dienst ist das UNAIDS vom Umfang her eher ein bescheidenes Programm, das jedoch große Wirkung hat. Das UNAIDS ist weder Finanzierungsinstitut noch Durchführungsorganisation, sondern es übernimmt vor allem Katalysator- und Koordinierungsaufgaben für alle die Epidemie betreffenden Maßnahmen. Eine weitere wichtige Funktion des Sekretariats besteht darin, Informationen zu sammeln, zu dokumentieren und beispielsweise betroffenen Ländern zur Entwicklung eigener nationaler Strategien zur Verfügung zu stellen. Vorrangig gilt die Aufmerksamkeit des Sekretariats den jungen Menschen und den besonders anfälligen Bevölkerungsgruppen; seine inhaltlichen Schwerpunkte sind unter anderem:

- die Verhinderung der HIV-Übertragung von Müttern auf ihre Kinder,
- die Entwicklung und Umsetzung von auf die jeweiligen Gemeinwesen ausgerichteten Standards zur Aids-Fürsorge,
- die Entwicklung von Impfstoffen und
- spezielle Initiativen für die am schwersten betroffenen Regionen, vor allem auch für das Afrika südlich der Sahara.

1998 leisteten die Vereinigten Staaten mit 15 Mill Dollar den größten Beitrag zum Haushalt unseres Programms, gefolgt von den Niederlanden, Großbritannien, Schweden, Norwegen und Dänemark. Auch China, Thailand und Südafrika gehören zu den Geberländern.

Gemeinsames HIV/AIDS Programm der Vereinten Nationen

UNAIDS

UNICEF • UNDP • UNFPA • UNDCP
UNESCO • WHO • WELTBANK

Erstmals nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 42/8 vom 26. Oktober 1987[8] zum »Syndrom der erworbenen Immunschwäche« Stellung; die Führungsrolle und die Koordinierungsfunktion der WHO »bei der Aids-Verhütung, -Bekämpfung und -Aufklärung und in der diesbezüglichen Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit« wurden ebenso anerkannt wie die »entscheidende Bedeutung« des Aids-Sonderprogramms dieser UN-Sonderorganisation. Letzteres lief mit der Schaffung des UNAIDS aus. Der WHO als der internationalen Koordinierungsstelle des Gesundheitswesens kommt weiterhin zentrale Bedeutung hinsichtlich der Reaktion des Medizinsektors auf die Pandemie zu. Das UNAIDS seinerseits hat die Katalysatorrolle für das gesamte UN-System inne. Zu den Aufgaben des UNAIDS gehört es auch, die Weltöffentlichkeit immer wieder auf das Anliegen der Aids-Bekämpfung und -Prävention aufmerksam zu machen; hierzu dient beispielsweise der von der WHO ausgerufene und seit 1988 am 1. Dezember eines jeden Jahres begangene ›Welt-Aids-Tag‹.

Anschrift: UNAIDS · 20 avenue Appia · CH–1211 Genève 27
Internet-Kennung: **http://www.unaids.org**

Der Stand der Aids-Epidemie

Im Dezember 2000 legten wir gemeinsam mit der WHO eine Einschätzung der aktuellen Lage vor[10]. Neben einem globalen Überblick über den Stand der Infektion enthält der Bericht auch Aussagen zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und zur Finanzierbarkeit wirksamer Gegenmaßnahmen sowie Schätzungen zur künftigen Entwicklung der Pandemie.
Das HIV, das Aids verursacht, hat, so der Bericht, weltweit eine Epidemie weit größeren Ausmaßes ausgelöst, als noch vor einem Jahrzehnt angenommen worden war. UNAIDS und WHO schätzen die Zahl der Menschen, die Ende 2000 mit HIV oder Aids lebten, auf weltweit 36,1 Millionen. Diese Zahl liegt um mehr als die Hälfte

über der Prognose von 1991, die die WHO auf der Basis der damals verfügbaren Daten vorgelegt hatte.

Außer im Afrika südlich der Sahara sind überall auf der Welt mehr Männer als Frauen mit dem HIV infiziert oder an Aids gestorben. Die Verhaltensweisen der Männer – häufig beeinflußt durch problematische, kulturell geprägte Vorstellungen von Männlichkeit – machen sie zu Hauptopfern und ›Haupttätern‹. Insgesamt infizierten sich im Jahre 2000 schätzungsweise 2,5 Millionen Männer im Alter von 15 bis 49 Jahren, und am Ende des Jahres lebten 18,2 Millionen erwachsene Männer mit HIV oder Aids. Bei den Frauen waren 2,2 Millionen neue Infektionen aufgetreten, zum weit überwiegenden Teil bei jungen Frauen unter 25 Jahren; etwa 16,4 Millionen Frauen lebten am Ende des Jahres mit HIV oder Aids.

In *Osteuropa und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion* lag Ende 1999 die geschätzte Zahl der Erwachsenen und Kinder, die mit HIV oder Aids leben, bei 420 000. Nur ein Jahr später war sie nach vorsichtiger Schätzung auf 700 000 gestiegen. Ein Großteil der Viertelmillion Erwachsenen, die sich im Jahre 2000 infizierten, sind Männer, mehrheitlich injizierende Drogenkonsumenten. Nichts deutet auf ein Nachlassen der raschen Zunahme in Rußland hin. Nach den in den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres gemeldeten Fällen zu urteilen, könnte die Zahl der im Jahre 2000 insgesamt registrierten Neuinfektionen auf 50 000 steigen. Das ist weit mehr als die insgesamt 29 000 Infektionen, die in dem Land zwischen 1987 und 1999 verzeichnet wurden. Dabei spiegelt die Zahl der gemeldeten Fälle das tatsächliche Ausmaß der Epidemie nur bruchstückhaft wider.

Schätzungsweise 700 000 Erwachsene, davon 450 000 Männer, wurden im Verlauf des Jahres 2000 in *Süd- und Südostasien* infiziert. Insgesamt wird die Zahl der Erwachsenen und Kinder in dieser Region, die mit HIV oder Aids leben, für Ende 2000 auf 5,8 Millionen geschätzt.

In der bevölkerungsreichen Region *Ostasien und Pazifik* ist es noch nicht zur einer ausgedehnten Ausbreitung des HIV gekommen. Rund 130 000 Erwachsene und Kinder wurden im Laufe des Jahres 2000 infiziert. Damit liegt die Zahl der Menschen, die Ende 2000 mit HIV oder Aids lebten, bei 640 000, was einem Anteil von 0,07 vH der erwachsenen Bevölkerung in der Region entspricht. Dagegen liegt die Prävalenzrate in Süd- und Südostasien bereits bei 0,56 vH. Allerdings hätte die Epidemie in Ostasien reichlich Raum, sich auszuweiten. Gewerblich erbrachter Geschlechtsverkehr und der Konsum illegaler Drogen sind weit verbreitet, ebenso Migration und Mobilität in den einzelnen Ländern und über die Grenzen hinweg. Vor allem innerhalb Chinas finden erhebliche Wanderungsbewegungen statt; an ihnen sind Millionen von Menschen beteiligt.

Für *Nordafrika, den Nahen und Mittleren Osten* wurden für den Zeitraum 1994 bis 1999 nur wenige neue Länderschätzungen vorgelegt. Nach aktuellen Erkenntnissen scheint aber die Zahl der Neuinfektionen zuzunehmen. Mit geschätzten 80 000 Neuinfektionen im Jahre 2000 stieg die Zahl der Erwachsenen und Kinder in der Region, die mit HIV oder Aids leben, bis Ende 2000 auf 400 000.

In *Lateinamerika* liegt der Epidemie ein komplexes Mosaik von Übertragungsmustern zugrunde, in dem sich das HIV über Sexualkontakte zwischen Männern, zwischen Männern und Frauen und intravenösen Drogenkonsum weiterverbreitet. Schätzungsweise 150 000 Erwachsene und Kinder wurden im vergangenen Jahr in Lateinamerika infiziert. Für Ende 2000 wird die Zahl der Infizierten in dieser Region auf 1,4 Millionen geschätzt.

Wenn das HIV sich überwiegend innerhalb einer kleinen Bevölkerungsgruppe – zum Beispiel unter Männern, die gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte haben – ausbreitet, ist vorübergehend nur eine begrenzte Zahl von Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt. Wo aber das HIV vor allem durch heterosexuellen Geschlechtsverkehr übertragen wird, ist ein weit größerer Teil der Gesamtbevölkerung unmittelbar bedroht. Dieses Übertragungsmuster ist in der *Karibik* vorzufinden, wo die höchsten HIV-Raten der Welt außerhalb Afrikas verzeichnet werden.

Aus den reicheren Ländern der Erde sind keine Fortschritte bei den Präventionsbemühungen zu vermelden. Die verfügbaren Informationen lassen einen Rückgang der Neuinfektionen gegenüber dem Vorjahr nicht erkennen. Insgesamt infizierten sich im Verlauf des Jahres 2000 schätzungsweise 30 000 Erwachsene und Kinder in *Westeuropa* und 45 000 in *Nordamerika* mit dem HIV. Die HIV-Prävalenz ist insgesamt in beiden Regionen leicht gestiegen, vor allem weil die antiretrovirale Therapie HIV-positiven Menschen ein längeres Leben ermöglicht.

Unübersehbar ist das HIV inzwischen in jedes Land der Erde vorgedrungen. Ein Kontinent ist jedoch weit stärker von Aids betroffen als jeder andere: Afrika ist die Heimat von 70 vH der Erwachsenen und 80 vH der Kinder, die auf der Erde mit dem HIV leben, und hat drei Viertel der mehr als 20 Millionen Menschen, die seit Beginn der Epidemie weltweit an Aids starben, zu Grabe getragen. Im *Afrika südlich der Sahara* wurden im Jahre 2000 schätzungsweise 3,8 Millionen Erwachsene und Kinder mit dem HIV infiziert. Damit dürfte die Gesamtzahl der Menschen, die dort mit HIV/Aids leben, am Jahresende bei 25,3 Millionen gelegen haben. Im gleichen Zeitraum begann sich der Gesundheitszustand von mehreren Millionen Afrikanern, die sich in früheren Jahren infiziert hatten, zu verschlechtern, und 2,4 Millionen Menschen in einem fortgeschrittenen Stadium der Infektion starben an mit dem HIV verbundenen Krankheiten.

Im Augenblick nimmt die HIV-Prävalenz weiter zu, weil die jährliche Zahl der Neuinfektionen noch die Zahl der Todesfälle übersteigt. Die nationalen HIV-Prävalenzraten im Afrika südlich der Sahara variieren nach wie vor erheblich von Land zu Land. Sie reichen von

Die Katastrophe ist schon da

Im Vorfeld der 26. UN-Sondergeneralversammlung hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Position der Bundesregierung zur HIV/Aids-Problematik so zusammengefaßt:

- HIV/Aids ist keine drohende, sondern eine in Teilen der Welt bereits präsente Katastrophe. Es kommt jetzt vor allem darauf an, deren Ausmaß zu begrenzen. Die Bundesregierung betont daher den eindeutigen Vorrang der Prävention von Neuinfektionen.
- Solange keine Impfstoffe zur Verfügung stehen, sind Information und Aufklärung mit dem Ziel der Verhaltensänderung und die Bereitstellung von Verhütungsmitteln der am ehesten erfolgversprechende Weg zur Eindämmung der Seuche.
- Die Bekämpfung opportunistischer Infektionen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsversorgung wird verstärkt, um das Leben der Patienten zu verlängern und zu erleichtern und um ihnen ein Hoffnungszeichen zu geben.
- In die Frage des Zugangs zu HIV-Medikamenten ist in den letzten Monaten Bewegung gekommen. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bemüht sich, Gesundheitsstrukturen zu schaffen, die es den Partnerländern ermöglichen, diese Medikamente wirksam und verantwortbar einzusetzen und somit entsprechende Angebote der Pharma-Industrie zu nutzen.
- Die Bundesregierung fordert die Regierungen der Entwicklungsländer und die Pharma-Unternehmen auf, in Verhandlungen über deutlich reduzierte Preise für HIV-Medikamente einzutreten. Mit einigen afrikanischen Staaten sind derartige Vereinbarungen bereits zustandegekommen.
- Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat ihren Einsatz für die Bekämpfung von HIV/Aids erheblich verstärkt. 1999 wurden für bilaterale Projekte 35 Mill DM eingesetzt; für 2001 sind für diesen Zweck 140 Mill DM vorgesehen.
- Noch stärker als bisher wird sich der Kampf gegen HIV/Aids auf die Zielgruppe der Jugendlichen – insbesondere die Mädchen – konzentrieren, da dies die wirksamste Zukunftsinvestition darstellt.

Künstler gegen Aids

Philly Lutaya war in den achtziger Jahren der einzige international bekannte Popstar Ugandas. Als er im schwedischen Exil von seinen Ärzten erfuhr, daß er sich im Endstadium einer Aids-Erkrankung befinde, beschloß er, die ihm verbleibende Lebenszeit und Schaffenskraft in eine Aufklärungstournee in seinem Heimatland zu investieren. Mit seinen Liedern, geschrieben aus dem Gefühl der persönlichen Betroffenheit des Aids-Kranken, bestritt er seine Konzerte in der Hauptstadt Kampala. Lutaya, der erste ugandische Prominente, der sich öffentlich als Aids-Opfer bekannt hatte, ging aber auch ohne Make-up in Schulen, Gemeindezentren oder Dorfversammlungen. Er nutzte seine Popularität, um seiner Aids-Kampagne Gewicht zu verleihen. Bedenken hatte nur seine Plattenfirma, die um den Absatz fürchtete. Das Engagement Lutayas war die Initiative einer Einzelperson, die ihre Popularität im Kampf gegen Aids einsetzte. Philly Lutayas Tournee gab aber auch den Anstoß zu einer neuen Bewegung im Land: ›Künstler gegen Aids‹ (Artists Against Aids).

Aktives Engagement auf hohem politischen Niveau, sagen die Analysen, ist eine wichtige Voraussetzung im Kampf gegen Aids. So hat die ugandische Regierung kulturelle Aktivitäten zur Aids-Aufklärung von Anfang an gefördert. Schon Ende der achtziger Jahre gab es Werkstattseminare, bei denen Ärzte und Vertreter des Gesundheitswesens mit Künstlern und Medienleuten zusammentrafen. Die Mediziner lieferten die medizinischen Fakten, der staatliche Gesundheitsdienst das (damals noch etwas schüttere) Zahlenmaterial, die Künstler die Darstellung und die Medienleute die Strategien der Kommunikation. Die Regierung hat auch die alte Tradition eines Theaterwettbewerbs der Schulen (School Drama Festival) aufgegriffen und sie in den Dienst der Aids-Aufklärung gestellt. Das Schultheater bietet sich an, weil es eine klar definierte Gruppe anspricht, die zudem von der Aids-Aufklärung direkt profitiert. Form und Inhalt können somit auf die Zielgruppe paßgenau zuschnitten werden, und die Schüler können in die Funktion von Kommunikatoren eingewiesen werden, die Informationen über Aids an ihre Eltern und Verwandten weitergeben. Die Älteren lernen also von den Jüngeren – ein sozialpsychologisch wichtiger Aspekt.

Erster Gewinner des Drama-Wettbewerbs war die Kitante-Grundschule in Kampala mit einem Stück über tödliche Seuchen (The Killer Diseases). Wie in einem Moritatenstück treten die alten todbringenden Krankheiten Masern, Cholera und Diphtherie auf und klagen, daß sie durch Impfkampagnen ihre Macht verloren hätten. Dann erscheint Aids und verspricht, von nun an an ihrer Stelle zu töten. Zwei Stücke, die in den folgenden Jahren im Primarschulbereich respektive für die Sekundarschulen Preise gewannen, richteten sich an die Altersgruppen, die gerade beginnen, sexuell aktiv zu werden. In ihrer Botschaft konzentrierten sie sich auf die Übertragungswege von Aids und warnen eindringlich vor Älteren beiderlei Geschlechts, die die Unerfahrenheit der Jungen ausnutzen: die ›Sugar Daddies‹ und die ›Sugar Mammies‹.

Der Aids-Song ›Alone‹ von Philly Lutaya wurde zur Erkennungsmelodie der Initiative ›Künstler gegen Aids‹, die mit Unterstützung der Regierung das Festival ›Aids Quake‹ organisierte. Theater-, Tanz- und Musikgruppen, ob Pop oder Folklore, thematisierten Aids und konkurrierten um staatliche Auszeichnungen. Ebenfalls mit Regierungsunterstützung hat der Verband der Theatergruppen (Uganda Theatrical Groups Association) einen Aids-Theaterpreis ausgelobt. Die Truppe ›Bakayimbera‹ aus der Hauptstadt Kampala mit dem nach dem Maisbohrer – einem Käfer, der die Maisstengel von innen her auffrißt und damit die Pflanze zum Absterben bringt – benannten preisgekrönten Stück ›Nduluwira‹ stellt in einer Mischung aus Englisch und Luganda sexuelles Risikoverhalten in den Vordergrund; sie propagiert ›safer sex‹ sowie die absolute Treue zu einem Partner unter dem Motto ›nicht auf fremden Weiden grasen‹ (zero grazing). Mit ausverkauften Vorstellungen im Nationaltheater in Kampala und einer von Staat und Hilfsorganisationen finanzierten Tournee durch die größeren Städte des Landes erzielen preisgekrönte Stücke und ihre Gruppen eine einmalige Werbewirkung: sie stehen für Wochen im Rampenlicht – in Hörfunk, Fernsehen, Presse – und erreichen ein zahlreiches Publikum. Diese Öffentlichkeitswirksamkeit nützt den Theaterleuten selber, sie wird aber auch von Regierungsstellen und den beteiligten NGOs geschätzt.

Das sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Form der Kulturkampagne hauptsächlich die obere Mittelschicht erreicht und daß sie mit vorgefertigten Botschaften und Strategien auftritt. Das Publikum bleibt passiver Konsument und wird kaum in das Geschehen einbezogen. Diese Kampagnen, so die Kritiker, sind mehr auf die Selbstdarstellungsbedürfnisse der Initiatoren und Sponsoren, der Minister, Botschafter oder Repräsentanten der Hilfsorganisationen ausgerichtet, die einmal wieder im Fernsehen auftreten wollen. Die zahlreichen Aids-Initiativen in den Slums der Hauptstadt oder den Dörfern, die unmittelbar mit den Betroffenen arbeiten, bleiben den Augen der Öffentlichkeit dagegen weitgehend verborgen.

Die Partizipation der Betroffenen und die Einbeziehung der Graswurzelebene ist nach Erkenntnis der Experten eine weitere Voraussetzung für erfolgreiche Aufklärungsarbeit. Aids-Initiativen mit partizipativem Charakter werden vorwiegend von kleineren NGOs unterstützt, aber die Regierungspolitik hat für eine förderliche Gesamtatmosphäre gesorgt. In Ngogwe, einem über 30 Kilometer von der nächsten geteerten Strasse entfernten Flecken, haben Vertreter der protestantischen NGO ›Action Aid‹ und Theaterexperten sich mit der örtlichen Sozialarbeiterin und den Pflegern der Gesundheitsstation zusammengetan. Mit den Meinungsführern, den Vertretern unterschiedlicher Gruppen und der dörflichen Bevölkerung wurde zunächst zwanglos diskutiert, was in einem Dorf wie Ngogwe in Sachen Aids auf den Nägeln brennt. Die Zielgruppe selbst bestimmt also, welche Themen verhandelt und wie sie in dramatische Sketche umgesetzt werden. Auch hier steht die Vermeidung von Risikoverhalten im Vordergrund. Alkohol, Tanzveranstaltungen, die die ganze Nacht hindurch andauern (All Night Dances), aber auch nächtliche Gebetsrunden (All Night Prayer Sessions) werden als Gefahren identifiziert. Gefährdet sieht sich die Dorfgesellschaft zudem durch Neuzugezogene. Die Mädchen aus der nächsten großen Stadt, die ›Masaka Girls‹, stehen unter dem Generalverdacht, nach dem Aids-Tod ihres Partners, selber mit dem Virus infiziert, nun ein neues Glück, einen neuen Partner, ein neues Leben zu suchen – in einer neuen Umgebung, wo man ihre Geschichte nicht kennt. Im Dorf jedoch fürchtet man sie als höchst gefährlichen Ansteckungsherd – also kein neues Glück für das ›Masaka Girl‹, sondern eher ein Unglück für das Dorf.

Die Einbeziehung der Graswurzelebene fördert somit auch problematische Vorstellungen zutage. Auf der anderen Seite spielen die soziale Fürsorge und die Betreuung der Aids-Opfer für die Dorfgemeinschaft eine große Rolle. Das betrifft die Betreuung der Patienten selbst und die Sorge für die Aids-Waisen, für Kinder und Alte gleichermaßen. Der partizipative Ansatz, so seine Befürworter, befreit die Dorfbewohner von dem Gefühl der Hilf- und Hoffnungslosigkeit. Sie lernen, sich nicht mehr als Opfer eines übermächtigen Schicksals zu sehen, sondern erfahren ihre Fähigkeit, ihre Geschicke selbst zu bestimmen.

Daß Uganda in Sachen Aids innerhalb von zehn Jahren den Sprung vom Schlimmstmöglichen und von der Stigmatisierung als ›Aids-Land Nr. 1‹ (was die Kehrseite der damals beispiellosen Offenheit der Regierung beim Umgang mit dem Problem war) zum Hoffnungsträger geschafft hat, ist auf ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen zurückzuführen. Die ›Artists Against Aids‹ erheben nicht den Anspruch, allein verantwortlich zu sein – aber mitverantwortlich sind sie.

Eckhard Breitinger ❐

unter 2 vH der erwachsenen Bevölkerung in manchen westafrikanischen Ländern bis zu 20 vH oder mehr im südlichen Teil des Kontinents und liegen in den Ländern Zentral- und Ostafrikas zwischen beiden Werten. In den acht afrikanischen Ländern, in denen mindestens 15 vH der Erwachsenen infiziert sind, gehen vorsichtige Schätzungen davon aus, daß etwa ein Drittel der heute Fünfzehnjährigen an Aids sterben wird.

Die Kosten der Krankheit

Es ist nach wie vor außerordentlich schwierig, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie zu beziffern. Es mehren sich jedoch die Hinweise, daß mit steigenden HIV-Prävalenzraten sowohl das Wirtschaftswachstum insgesamt als auch die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) deutlich sinkt. Afrikanische Länder, in denen weniger als 5 vH der erwachsenen Bevölkerung infiziert sind, werden einen leichten Rückgang der BIP-Wachstumsrate erleben. Eine HIV-Prävalenz von 20 vH oder höher (die, wie erwähnt, in einigen Ländern des Südlichen Afrika bereits erreicht ist) kann das Wachstum des BIP um bis zu 2 vH pro Jahr verringern.

Für Südafrika, dessen Volkswirtschaft 40 vH der gesamten Wirtschaftsleistung im Afrika südlich der Sahara erbringt, summiert eine Studie die Effekte eines verlangsamten Wirtschaftswachstums im Zeitverlauf und kommt zu dem Ergebnis, daß 2010 das BIP real um 17 vH unter dem Wert liegen wird, den es ohne Aids erreichen könnte.

Die Wirtschaftsunternehmen trifft das HIV unmittelbar, indem es ihr Personal angreift. Eine Erhebung bei fünf Firmen in Äthiopien Mitte der neunziger Jahre beispielsweise kam zu dem Ergebnis, daß Aids in einem Fünfjahreszeitraum für über die Hälfte der Krankheitslast ursächlich war. In Tansania stiegen die durchschnittlichen Krankheitskosten pro Jahr und Mitarbeiter laut einer Erhebung in sechs Unternehmen zwischen 1993 und 1997 wegen Aids um mehr als das Dreifache, und die Bestattungskosten der Unternehmen verfünffachten sich. Angesichts niedrigerer Produktivität und höherer Kosten entscheiden sich manche Unternehmen dazu, ihre Wirtschaftstätigkeit in Länder zu verlagern, die von der Epidemie weniger betroffen sind.

Auch wenn die verantwortlichen Manager die langfristige Bedrohung der Ertragskraft ihres Unternehmens durch Aids erkennen, ist ihr Blick in einem von Inflation, fallenden Wechselkursen, Arbeitskämpfen, politischen Unruhen und Stromrationierung geprägten Klima oft nur auf das kurzfristige Überleben gerichtet. Die Unternehmensleitungen sträuben sich daher häufig aus Kostengründen gegen die Einführung von HIV-Präventionsprogrammen am Arbeitsplatz. Tatsächlich jedoch könnten die Unternehmen hohe Kosten für die Gesundheitsfürsorge und Produktivitätsverluste einsparen, wenn sie sich zum Beispiel an Fonds beteiligten, aus denen die Aufklärung der Mitarbeiter, kostenlose Beratung und freiwillige HIV-Tests bezahlt werden. Je umfassender die Ansätze sind, desto bessere Ergebnisse können erzielt werden. In einem Fall wurden zum Beispiel Fabrikarbeiter zu geringen Kosten dazu ausgebildet, Kollegen Informationen über Aids zu geben und risikoärmeres Verhalten zu unterstützen; die

Die Unterschiede bei der Ausbreitung von Aids in verschiedenen Ländern – das Ansteigen, Stagnieren oder Fallen der Rate der Neuinfektionen – belegen, daß diejenigen Länder, die eine konsequente Aufklärungspolitik betreiben, die Pandemie am ehesten unter Kontrolle bringen können. Uganda kann dabei, nicht zuletzt mit seinem Programm ›Künstler gegen Aids‹, bisher die größten Erfolge verzeichnen. Im Bild: Auftritt des ›Aids-Opfers‹ bei einer Theatervorstellung in Bundibugyo, einem ländlichen Zentrum an den Hängen des Ruwenzori im Westen des Landes.

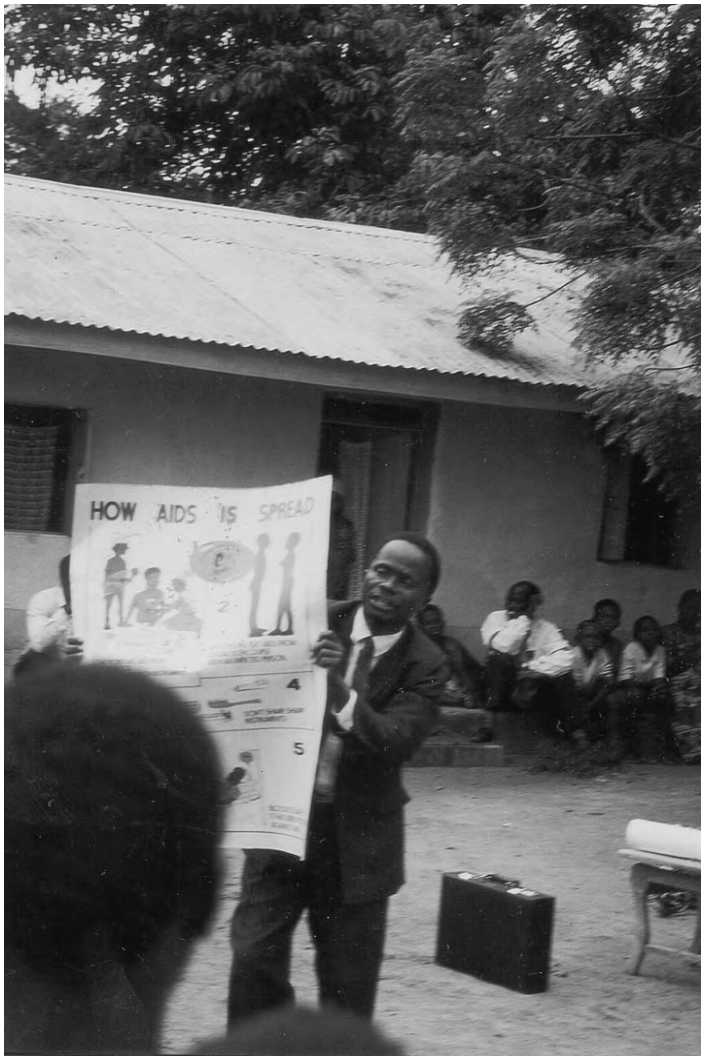

Die Erkenntnis, daß Aids nicht nur ein medizinisches, sondern vor allem auch ein gesellschaftliches Problem mit dramatischen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung darstellt, hat bei aufgeschlossenen Regierungen und gesellschaftlichen Gruppen zu unkonventionellen Maßnahmen im Dienste der Vorbeugung geführt. Bei der Aufführung eines Aids-Theaterstücks in Bundibugyo in Uganda tritt ein Schauspieler als Schularzt auf und erklärt, wie Aids verbreitet wird.

Zahl der HIV-Neuinfektionen war daraufhin um ein Drittel niedriger als in Fabriken, die diese Investition in die Prävention nicht getätigt hatten.

Gerade angesichts der Tatsache, daß Aids Investitionen verhindert, das Wirtschaftswachstum bremst und hohe Kosten für die Unternehmen verursacht, ist die Feststellung nicht unwichtig, daß wirksame Gegenmaßnahmen bezahlbar sind. Experten haben versucht zu ermitteln, wieviel Geld für ein wirklich effektives Vorgehen gegen die Aids-Epidemie in Afrika benötigt würde, und zwar im Hinblick auf die Ausweitung von Präventionsprogrammen auf ein Niveau, das deutlich spürbare Wirkungen auf die Bevölkerung erwarten läßt, und im Hinblick auf die Grundversorgung und Unterstützung bereits infizierter Personen und ihrer Familien. Wenn die Länder sich ehrgeizige, aber erreichbare Ziele für den Zeitraum von 2000 bis 2005 setzen, werden sie nach gegenwärtigem Stand jährlich die folgenden Mittel benötigen, um die Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids auf eine Ebene anzuheben, auf der man der Epidemie in Afrika effektiv entgegentreten könnte:

- Bereits 1,5 Mrd Dollar jährlich würden es dem gesamten Afrika südlich der Sahara ermöglichen, alle wesentlichen Komponenten erfolgreicher Präventionsprogramme in weit größerem Maßstab durchzuführen. Diese Präventionsprogramme würden sowohl die HIV-Übertragung durch sexuelle Kontakte umfassen als auch die Prävention der Übertragung von der Mutter auf das Kind und bei Transfusionen. Solche Programme reichen von Aufklärungskampagnen durch verschiedene Medien über das Angebot freiwilliger HIV-Beratungen und -Tests bis zur Werbung für Kondome und deren Verteilung.
- Man schätzt, daß die Länder im Afrika südlich der Sahara mit ungefähr 1,5 Mrd Dollar pro Jahr die Linderung von Symptomen und Schmerzen (Palliativbehandlung) für wenigstens die Hälfte der bedürftigen Aids-Patienten, die Behandlung und Prophylaxe opportunistischer Infektionen für einen etwas kleineren Anteil und die Versorgung von Aids-Waisen sicherstellen könnten.
- Die Anwendung der antiretroviralen Kombinationstherapie würde darüber hinaus mehrere Milliarden Dollar pro Jahr kosten.

Natürlich gehören zur Aids-Prävention und zur Versorgung von Betroffenen mehr als nur finanzielle Mittel. Die Gesundheits-, Bildungs-, Kommunikations- und sonstigen Infrastrukturen eines Landes müssen gut genug entwickelt sein, um die Bereitstellung dieser Leistungen zu ermöglichen. In einigen stark betroffenen Ländern sind diese Systeme bereits in hohem Maß ausgelastet und können der Zusatzbelastung durch Aids kaum standhalten.

Die internationale Gemeinschaft kann und muß mehr tun, um einen glaubwürdigen Kampf gegen Aids in Afrika finanzieren zu helfen. Mit einer Investition von 3 Mrd Dollar jährlich kann die Welt die Lebensqualität von Millionen Afrikanern entscheidend verbessern. Weltweit würden Mittel in Höhe von etwa 7 bis 10 Mrd Dollar für effektive Präventions- und Versorgungsprogramme benötigt. Diese Kosten sind verschwindend gering im Vergleich zu präventiven Ausgaben für andere Gesundheitsprobleme. So geben zum Beispiel allein die Vereinigten Staaten schätzungsweise 52 Mrd Dollar für den Kampf gegen die gesundheitlichen Folgen der Fettleibigkeit aus – mehr als das Fünfzehnfache der Summe, die erforderlich wäre, um Aids in Afrika wirksam zu begegnen.

Erwartungen an die Sondergeneralversammlung

Mit der Entscheidung, eine Sondertagung zum Thema HIV/Aids durchzuführen[11], beauftragte die Generalversammlung gleichzeitig den Generalsekretär, ihr zur Erleichterung des Vorbereitungsprozesses rechtzeitig einen umfassenden Bericht zu unterbreiten. Darin sollten sowohl Aussagen zum Stand der Epidemie als auch zum Stand der nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten und der Zusammenarbeit enthalten sein.

Der angeforderte Bericht[12] wurde im Februar vorgelegt. Neben einem epidemiologischen Überblick, der die im Status-Bericht von UNAIDS und WHO genannten Daten zu den einzelnen Ländern und Regionen nochmals aufgreift, werden insbesondere die sozio-ökonomischen Auswirkungen von HIV/Aids geschildert. Diese müssen gedämpft werden, denn in vielen Ländern hat Aids bereits bedeutende Sektoren der Gesellschaft in gefährlichem Maße zersetzt. Die negativen Auswirkungen der Seuche, so der Bericht, zeigen sich unmißverständlich bei der Wirtschaftsentwicklung, in den Bildungseinrichtungen und im Gesundheitswesen oder in der Landwirtschaft dieser Staaten. Außerdem werden die Völker durch Konflikte, Krieg, wirtschaftliche Instabilität, fehlende Gleichstellung der Geschlechter und gesellschaftlichen Ausschluß von Bevölkerungsgruppen noch anfälliger für HIV-Infektionen.

In dem Bericht wird davon ausgegangen, daß nach zwanzig Jahren Erfahrung mit der Aids-Bekämpfung eindeutige Aussagen über einige grundlegende Prinzipien getroffen werden können. Sie müssen beachtet werden, will man Erfolge verbuchen:

- Die Ungleichheit der Geschlechter muß angegangen werden.
- Präventionsmaßnahmen, lebenserhaltende Behandlungsmethoden und bahnbrechende wissenschaftliche Ergebnisse im Präventions- und

Behandlungsbereich müssen für alle in umfassender Weise zugänglich gemacht werden.

- Von HIV/Aids betroffene Menschen müssen überall auf der Welt aktiv miteinbezogen und in ihren Bemühungen unterstützt werden, die Epidemie in ihrem jeweiligen Umfeld zu bekämpfen.
- Die Regierungen müssen in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen die Führung übernehmen und die erforderlichen Mittel bereitstellen, damit sichergestellt ist, daß die nationalen und internationalen Bemühungen auch den Bedürfnissen des Landes und den Erfordernissen vor Ort entsprechen.

Der Bericht betont gleichzeitig, daß die Chancen und Möglichkeiten zur Eindämmung von Aids noch nie so groß waren wie heute. »Die bisher aus der Seuche gewonnenen Erkenntnisse haben einen Punkt erreicht, daß wir jetzt mit Zuversicht sagen können: Es ist technisch, politisch und finanziell möglich, die HIV/Aids-Epidemie einzudämmen und ihre Verbreitung und Auswirkung drastisch zu reduzieren«, hält der UN-Generalsekretär fest.

Die Regierungen in aller Welt werden ersucht, in sieben Bereichen tätig zu werden, um zur Eindämmung der Aids-Epidemie beizutragen. Gefordert sind

- Führungsstärke und Koordination bei der Bekämpfung von Aids,
- die Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie,
- eine Reduzierung der Gefährdung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen durch HIV-Infektionen,
- die Erreichung bereits vereinbarter Ziele zur Verhinderung von HIV-Infektionen,
- Fürsorge und Unterstützung für infizierte und von HIV/Aids betroffene Menschen,
- die Entwicklung relevanter und wirksamer internationaler Medikamente und schließlich
- die Mobilisierung von Finanzmitteln in der erforderlichen Höhe.

Das UNAIDS hofft, daß sich die Staaten bei der Sondergeneralversammlung auf eine Verpflichtungserklärung (Declaration of Commitment) einigen werden. Darin sollten die Bereiche aufgeführt werden, in denen stärkere Maßnahmen bei der Bekämpfung von HIV/Aids ergriffen werden müssen. Es wird dabei vermutlich um Präventionsmaßnahmen, um besseren Zugang zu Fürsorge und Behandlung, um die Versorgung von Aids-Waisen, um die Ausweitung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, um die Beschleunigung sektorübergreifender Maßnahmen im Hinblick auf die Epidemie und wiederum um angemessene Finanzmittel angesichts der Krise gehen.

Die Sondergeneralversammlung wird voraussichtlich auch eine Reihe konkreter Vorgaben für Maßnahmen zur Aids-Bekämpfung verabschieden, die sich an den bereits in anderen Foren der Vereinten Nationen beschlossenen Zielen orientieren. So wurde zum Beispiel auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen im September 2000 von den Staats- und Regierungschefs ein sehr wichtiges Ziel vereinbart: Bis 2015 soll die Zunahme an HIV/Aids-Fällen gestoppt und die Seuche »allmählich zum Rückzug gezwungen« werden[13].

Dies bringt die Welt der Zeit vor dem Ausbruch der Aids-Epidemie nicht zurück. Aber für die gefährdeten oder betroffenen Menschen, für ihre Familien und Länder, für ihre Volkswirtschaften und Unternehmen wäre viel gewonnen, wenn diese Zielvorgabe Wirklichkeit würde. Es ist ein anspruchsvolles Ziel, aber es ist zu erreichen.

---

1 Jonathan Mann, AIDS: Vorbeugung und Eindämmung. Die Globale Strategie der WHO, VN 6/1987 S. 184ff.
2 In der namens aller Mitglieder des Rates abgegebenen Erklärung des Ratspräsidenten, UN-Dok. S/PRST/2000/1 v. 13.1.2000 (Text: VN 2/2000 S. 74).
3 In seiner Resolution 1308 v. 17.7.2000 (Text: VN 1/2001 S. 36).
4 UN Doc. E/CN.4/1997/37 v. 20.1.1997.
5 E/CN.4/2001/80 v. 20.12.2000.
6 ILO, HIV/AIDS: A Threat to Decent Work, Productivity and Development, Geneva 2000.
7 Mit ihrer Resolution 55/13 v. 3.11.2000.
8 Text: VN 6/1987 S. 216.
9 Mit seiner Resolution 1994/24 v. 26.7.1994.
10 UNAIDS/WHO, Die AIDS-Epidemie. Status-Bericht: Dezember 2000, Genf 2000.
11 Siehe Anm. 7.
12 A/55/779 (Special session of the General Assembly on HIV/AIDS. Report of the Secretary-General) v. 16.2.2001.
13 In der ›Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen‹, Resolution 55/2 der Generalversammlung v. 8.9.2000 (Text: VN 5/2000 S. 190ff.), Ziff. 19. Unter Ziff. 28 wird zudem beschlossen, »Afrika zu helfen, die Kapazitäten aufzubauen, die es braucht, um der Ausbreitung der HIV/Aids-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten entgegenzuwirken«.

Die Aids-Pandemie ist kein Problem der Entwicklungsländer allein, auch Deutschland ist betroffen. Von 1 900 Fällen 1993/94 ging die Zahl der Neuerkrankungen auf 400 im Jahre 2000 zurück. Durch die verbesserten Behandlungsmöglichkeiten kann das Fortschreiten der HIV-Infektion bis zur Ausprägung der Aids-Krankheit (Aids-Vollbild) inzwischen erheblich hinausgezögert werden. Trotzdem bleibt Aids eine tödliche Krankheit. Etwa 600 Menschen starben im vergangenen Jahr in Deutschland an den Folgen der HIV-Infektion. Dem deutlichen Rückgang bei den Erkrankungen steht eine ungefähr gleichbleibende Zahl von Neuinfektionen gegenüber. Sie wird für das Jahr 2000 etwa auf 2 000 geschätzt. Homosexuelle Kontakte sind das Haupt-Infektionsrisiko. Freilich bleibt die Datenlage bei der Erfassung von HIV-Infektionen trotz eines neuen Infektionsschutzgesetzes und der Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung schwierig.

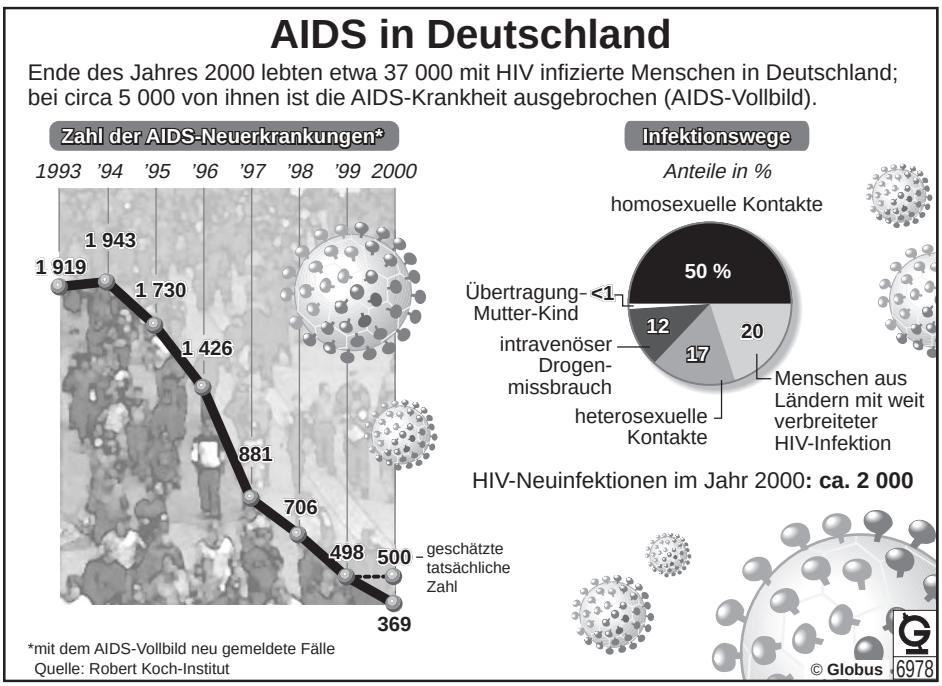

Der Schatten Saddams

Die Vereinten Nationen auf der Suche nach zielgerichteten Sanktionen

MICHAEL BRZOSKA

Für den Fall von »Bedrohung oder Bruch des Friedens« sind in der Charta der Vereinten Nationen im Kapitel VII zwei Instrumente ihres für die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit verantwortlichen Hauptorgans – des Sicherheitsrats – vorgesehen: militärische Maßnahmen nach Artikel 42 und, in der Logik der Charta direkt davor gestellt, Maßnahmen »unter Ausschluß von Waffengewalt«. Als Beispiele für letztere nennt Art. 41 verschiedene Formen der Unterbrechung internationaler Beziehungen, so des Handels und der Kommunikation. Sanktionen haben also einen herausgehobenen Platz in der Sicherheitsarchitektur der Vereinten Nationen: sie sind das letzte der nicht-militärischen Instrumente des Sicherheitsrats und gegenüber dem letzten Mittel, den militärischen Maßnahmen, insoweit privilegiert, als jene nur zur Anwendung kommen sollen, wenn der Rat der Auffassung ist, »daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben« (Art. 42).

Die Blockade des Sicherheitsrats während des Kalten Krieges verhinderte weitgehend die Anwendung des Art. 41. Sanktionen wurden seitens der Vereinten Nationen vor 1990 lediglich in zwei Fällen – Südrhodesien 1966 und Südafrika 1977 – verhängt, und nur einer davon betraf einen Mitgliedstaat der Weltorganisation. Sie galten als »eher untypische Ausnahmefälle«, setzten aber »hinsichtlich der Bildung von Sanktionsausschüssen und ihres allgemeinen Mandats bedeutsame Präzedenzfälle«, wie Hans-Peter Kaul in dieser Zeitschrift hervorgehoben hat[1]. Diesen Nebenorganen des Sicherheitsrats, deren Mitgliedschaft jeweils mit der Mitgliedschaft des Rates identisch ist, obliegt die Überwachung des jeweiligen Sanktionsregimes, für dessen Umsetzung die UN-Mitgliedstaaten selbst verantwortlich sind. Die Ausschüsse mußten ihre Rolle erst finden; Anfang 2001 bestanden gleichzeitig zehn derartige Gremien[2]. Denn seit 1990 sind Sanktionen zu einem vergleichsweise häufig angewandten Instrument geworden. Bezeichnenderweise betitelten die beiden US-amerikanischen Sanktionsexperten David Cortright und George Lopez ihre umfassende Analyse der Sanktionen der neunziger Jahre »Das Jahrzehnt der Sanktionen«[3].

Mit der häufigeren Verhängung von Sanktionen wurde aus einem eher theoretischen ein sehr praktisches Instrument. Auf das UN-Sekretariat in New York und viele Mitgliedstaaten kamen ganz neue Probleme zu. Zwar besitzen einige Länder umfangreiche Erfahrungen mit nationalen oder regionalen Sanktionen[4], aber zu Beginn des letzten Jahrzehnts fehlte den Vereinten Nationen als Organisation und auch vielen ihrer Mitgliedstaaten das planerische und administrative Instrumentarium, um Sanktionen Wirksamkeit zu verleihen. Anfang der neunziger Jahre gab es, so der britische Sanktionsexperte Jeremy Carver, »große Einigkeit bei, aber wenig Wissen über UN-Sanktionen«[5].

Mit großen Hoffnungen auf durchschlagende Wirkung wurden zu Beginn der neunziger Jahre umfassende Sanktionen gegen Irak, Jugoslawien und Haiti sowie begrenzte Sanktionen in einer Reihe weiterer Fälle beschlossen. Sehr bald aber setzte heftige Kritik ein[6] – im Hinblick auf Irak besonders wegen der humanitären Konsequenzen[7], in den anderen Fällen vor allem wegen der weitgehenden Wirkungslosigkeit der Embargos. Cortright und Lopez klassifizieren in ihrer Übersicht drei Sanktionsfälle (Irak, Jugoslawien und Libyen) als Teilerfolge; bei vier weiteren verzeichneten sie zumindest Reaktionen der Betroffenen, und beim Rest – allesamt Waffenembargos – stellten sie keinerlei Wirkung fest. Gerade die Irak-Sanktionen, die der Bevölkerung Iraks schaden, aber das Regime offensichtlich stabilisierten, haben trotz des Teilerfolgs bei der Durchsetzung von Abrüstungsmaßnahmen zu einer grundsätzlichen Kritik an solchen Zwangsmaßnahmen geführt. Darüber hinaus haben die Probleme mit den verhängten Sanktionen dem Ansehen der Vereinten Nationen in der Weltöffentlichkeit Schaden zugefügt und häufig zu heftigem Streit unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats Anlaß gegeben. Ende der neunziger Jahre gab es, so das Fazit von Jeremy Carver, »viel Wissen über, aber wenig Einigkeit bei UN-Sanktionen«.

Reformbemühungen

Diese Lage wird schon seit vielen Jahren von Sanktionsexperten und zunehmend auch von vielen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als zutiefst unbefriedigend empfunden. Seit einiger Zeit mehren sich die Rufe nach einer Reform der Sanktionspraxis. Der damalige Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali hatte seit 1995 in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung die Sanktionen als ineffektiv bezeichnet. Auch sein Nachfolger Kofi Annan hat die Sanktionspraxis mehrfach kritisiert und zu Verbesserungen aufgefordert, so zum Beispiel in seinem Millenniums-Bericht vom Frühjahr 2000, in dem Wirtschaftssanktionen ein »stumpfes und sogar kontraproduktives Werkzeug«[8] genannt werden.

Weiteren Schwung gewann die Reformbewegung durch die Initiative einzelner Staaten wie zunächst der Schweiz und dann Deutschlands. Die Regierung des Nichtmitgliedstaats Schweiz organisierte den nach dem Ort der Gespräche benannten ›Interlaken-Prozeß‹, in dessen Rahmen Sanktionsexperten von Regierungen, Finanzinstitutionen, nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), Forschungsinstituten und Universitäten die Probleme von Finanzsanktionen diskutierten[9]. Das Auswärtige Amt nahm dieses Modell auf und beauftragte das Internationale Konversionszentrum Bonn (BICC), in einer Reihe von Expertentreffen Vorschläge zur besseren Implementierung von Waffenembargos und Reisebeschränkungen entwickeln zu lassen[10]. Inzwischen hat die schwedische Regierung angekündigt, die Stafette aufzunehmen und eine weitere Folge von Expertentreffen zu organisieren. Insbesondere aber sind Aktivitäten im Sicherheitsrat selbst zu nennen, die seit 1998 die Reform der Sanktionen vorantrieben.

Die Ineffektivität der Waffenembargos kam nicht zuletzt deshalb verstärkt ins Blickfeld des Rates, weil der Handel mit Kleinwaffen und dessen Auswirkungen auf bewaffnete Konflikte zu einem Thema der UN wurde. So verabschiedete der Rat im September 1998 als eine Reaktionen auf den kritischen Bericht des Generalsekretärs zu den Konflikten in Afrika[11] seine Resolution 1196[12] , in der alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Waffenembargos der Vereinten Nationen effektiver umzusetzen. Insbesondere werden sie aufgefordert, die Verletzung von UN-Sanktionen zu einem Straftatbestand zu machen.

Ein weiter wesentlicher Faktor war die Kritik einiger Vorsitzender von Sanktionsausschüssen. So setzte der Vorsitzende des Ausschusses betreffend Sierra Leone der Jahre 1997/98, der Ständige Vertreter Schwedens Hans Dahlgren, gegen einige Widerstände durch, daß er in offizieller Mission die Region bereisen konnte. Seine Erkenntnisse waren ernüchternd: Waffenembargo und Reisebeschränkungen hatten vor Ort praktisch keine Wirkung. Der Vorsitzende des

Sanktionen nach Kapitel VII der UN-Charta

Land	Ausgangs-Resolution	Art der Maßnahme	Erweiterungen	Beendigung
Südrhodesien	232(1966)	umfassende Handelssanktionen		460(1979)
Südafrika	418(1977)	Waffenembargo		919(1994)
Irak	661(1990)	umfassende Wirtschaftssanktionen	1134(1997) Reisebeschränkungen	
Ehemaliges Jugoslawien	713(1991)	Waffenembargo	757(1992) umfassende Handelssanktionen, Flugverbot, Sport- und Kultursanktionen	1022(1995) 1074(1996)
Somalia	733(1992)	Waffenembargo		
Libyen	748(1992)	Waffenembargo, diplomatische Sanktionen, Flugverbot	883(1993) Finanzsanktionen	ausgesetzt, S/PRST/ 1999/10
Liberia	788(1992)	Waffenembargo		1343(2001)
Haiti	841(1993)	Öl- und Waffenembargo, Finanzsanktionen	917(1994) umfassende Wirtschaftssanktionen	944(1994)
Angola (UNITA)	864(1993)	Öl- und Waffenembargo	1127(1997) Reisebeschränkungen, Schließung von UNITA-Büros, begrenztes Flugverbot 1173(1998) Finanzsanktionen, Importverbot für nicht-zertifizierte Diamanten aus Angola	
Rwanda	918(1994)	Waffenembargo	997(1995) Erstreckung auf relevante Personen in den Nachbarstaaten	für Rwanda (Regierungsseite): 1011(1995)
Sudan	1054(1996)	diplomatische Sanktionen	1070(1996) Flugverbot (nicht in Kraft gesetzt)	
Sierra Leone	1132(1997)	Öl- und Waffenembargo, Reisebeschränkungen	1306(1996) Importverbot für nicht-zertifizierte Diamanten aus Sierra Leone	
Jugoslawien/ Kosovo	1160(1998)	Waffenembargo		
Afghanistan (Taliban)	1267(1999)	begrenztes Flugverbot	1333(2000) Waffenembargo, diplomatische Sanktionen, Ausweitung des Flugverbots, begrenzte Finanzsanktionen	Maßnahmen aus 1333 (2000) automatisch bei Nichtverlängerung am 18. Januar 2002
Äthiopien und Eritrea	1298(2000)	Waffenembargo		automatisch bei Nichtverlängerung am 16. Mai 2001
Liberia	1343(2001)	Waffenembargo, Importverbot für Diamanten aus Liberia und Reisebeschränkungen (mit zwei Monaten Wartefrist)		automatisch bei Nichtverlängerung am 6. Mai 2002

Irak-Ausschusses der Jahre 1997/98, Portugals Botschafter António Monteiro, versuchte – wiederum gegen Widerstand – eine Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse durchzusetzen. Schließlich einigte sich der Sicherheitsrat auf 20 Verbesserungsvorschläge[13]. Wichtige Punkte waren eine größere Offenheit der Aktivitäten der Sanktionsausschüsse, eine Stärkung ihrer Rolle bei der Untersuchung von vermuteten Verstößen und die Berücksichtigung der humanitären Folgen.

Besonders aktiv zeigte sich der kanadische Botschafter und Vorsitzende des die Maßnahmen gegen die Bürgerkriegspartei UNITA in Angola überwachenden Ausschusses, Robert Fowler. Er führte zahlreiche Gespräche sowohl in der Region als auch in Europa und Nordamerika, um die Wege und Methoden der Sanktionenbrecher zu ermitteln. Er scheute sich nicht, in seinen Berichten auch Namen zu nennen und weitgehende Forderungen zu stellen, wie etwa die nach Stationierung von UN-Beobachtern in Ländern, aus denen Waffen an die UNITA gelangt sein sollen. Insbesondere betonte er die Bedeutung des Diamantenhandels als Finanzquelle der UNITA[14]. Um die vielfältigen Vermutungen zu erhärten, schlug er vor, eine Expertenkommission zwecks Vornahme weiterer Untersuchungen einzusetzen. Diesem Vorschlag folgte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1237 im Mai 1999[15], und die Expertenkommission unterbreitete im Februar 2000 den ›Fowler-Bericht‹[16], in dem zahlreiche Verstöße gegen die Angola-Sanktionen dokumentiert werden. Dazu gehören beispielsweise Waffenlieferungen aus Bulgarien oder Verletzungen der Reisebeschränkungen durch Burkina Faso und Côte d'Ivoire. Der Bericht wurde seines Faktenreichtums und seiner klaren Sprache wegen sehr gelobt, aber auch – insbesondere von den inkriminierten Staaten wie auch von Frankreich als Schutzmacht der Frankophonie in Afrika – kritisiert. Der Sicherheitsrat nahm in Resolution 1296 vom April 2000[17] zahlreiche der Vorschläge des Berichts auf, vor allem im Bereich des Diamantenhandels, konnte sich aber nicht zu Verurteilungen oder gar Strafmaßnahmen gegen einzelne Staaten entschließen. Statt dessen wurde eine weitere Expertengruppe (Monitoring Mechanism) eingesetzt. Diese hat die Erkenntnisse des Fowler-Reports im wesentlichen bestätigt[18]; ihr Mandat wurde am 19. April 2001 mit Resolution 1348 bis Ende Oktober dieses Jahres verlängert.

Die Darlegung Fowlers war nicht der erste Expertenbericht über Probleme bei der Implementierung von Sanktionen. Bereits 1995 war eine Kommission zur Untersuchung des Rwanda-Waffenembargos eingesetzt worden. Aber im Gegensatz zu deren Berichten[19] fand die Denkschrift Fowlers große Beachtung und wurde zum Auslöser für weitere Berichte, so zur Implementierung der Sanktionen gegen Sierra Leone[20], des Waffenembargos gegen Afghanistan[21] und über mögliche Maßnahmen unter Einschluß von Sanktionen im Hinblick auf die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo[22]. Der letztgenannte Sachverständigenbericht, der Vorwürfe insbesondere gegen die Regierungen und Streitkräfte Ugandas sowie Rwandas wegen der Ausplünderung des kongolesischen Ostens erhob, zog große internationale Aufmerksamkeit auf sich.

Ihren vorläufigen Höhepunkt fand die Debatte über mögliche Reformen der UN-Sanktionen Mitte April vergangenen Jahres. Zunächst wurde in der (privaten) Internationalen Friedensakademie in New York im Beisein des Generalsekretärs und einer großen Zahl von Vertretern der Mitgliedstaaten das eingangs erwähnte Buch von Cortright und Lopez vorgestellt und diskutiert; danach wurde im Sicherheitsrat offiziell weiterberaten[23]. Der Rat kam überein, »vorübergehend eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzusetzen«, um weitere Vorschläge zur Verbesserung der Gestaltung und der Umsetzung von Sanktionen zu diskutieren[24]. Der Abschlußbericht der Gruppe unter dem Vorsitz des Ständigen Vertreters Bangladeschs, Anwarul Karim Chowdhury, sollte bis zum 30. November 2000 vorgelegt werden. Auf Grund gravierender Differenzen über einzelne Fragen kam dieser Bericht noch nicht zustande.

Reformelemente

Einige Probleme der Sanktionspraxis und damit auch mögliche Aspekte einer Reform wurden bereits erwähnt; deren wesentliche Bestandteile sollen im folgenden systematischer beschrieben werden.

Gestaltung der Sanktionen

Praktisch alle Bemühungen zur Reform der Sanktionen gehen davon aus, daß Sanktionen stärker zielgerichtet (targeted) sein müssen als es insbesondere die allgemeinen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen Irak sind. Ziel von ›intelligenten‹ (smart) Sanktionen muß es sein, die politischen Entscheidungsträger des betroffenen Landes empfindlich zu strafen, dessen Bevölkerung aber möglichst zu schonen. Die alltagstheoretischen Vorstellungen, mit denen allgemeine Sanktionen begründet wurden – nämlich, daß die Entscheidungsträger auf Dauer der Erosion der Wirtschaft nicht tatenlos zusehen und daß die Bevölkerung irgendwann gegen die Verantwortlichen revoltiert – haben sich zum Beispiel im Falle Iraks mitnichten bestätigt[25]. Im Gegenteil: Die Verantwortlichen verdienen an den Sanktionen beziehungsweise an deren Umgehung, und die Bevölkerung leidet zwar, scheint dies aber eher der internationalen Gemeinschaft als dem diktatorischen Regime anzulasten.

Im genannten Sinne zielgerichtete Sanktionen sind allerdings in der Regel schwieriger umzusetzen als umfassende Wirtschaftsbeschränkungen. Die vom Sicherheitsrat in der Vergangenheit beschlossenen ›gezielten‹ Sanktionen – Finanzsanktionen, Reisebeschränkungen, die Belegung bestimmter Güter mit Importverboten (zum Beispiel für nicht-zertifizierte Diamanten aus Angola) oder Exportverboten (zum Beispiel für Waffen oder Öl) – hatten allesamt große Umsetzungsdefizite und waren damit natürlich auch nicht besonders ›intelligent‹. Zumindest die Vereinigten Staaten und Großbritannien sind deshalb nicht bereit, auf umfassende Wirtschaftssanktionen als Instrument des Sicherheitsrats zu verzichten (beziehungsweise im konkreten Fall Irak diese zu beenden). Andererseits ist es sehr unwahrscheinlich, daß gegenwärtig die Verhängung neuer umfassender Wirtschaftssanktionen gegen irgendein Land eine Mehrheit im Sicherheitsrat finden würde.

Ein wichtiger Faktor der ›Intelligenz‹ von Zwangsmaßnahmen ist, daß sie von den Mitgliedstaaten einheitlich interpretiert und angewandt werden. Das aber ist gerade bei zielgerichteten Sanktionen in der Vergangenheit häufig nicht der Fall gewesen. In Resolutionen sind oft Begriffe aufgetaucht, deren Bedeutung unklar war oder in unterschiedlichen Ländern unterschiedlich interpretiert wurde. Ein Beispiel ist, welche Güter ›Waffen‹ im Sinne der Resolutionen des Sicherheitsrats sind, ob zum Beispiel halbautomatische Gewehre dazu gehören oder nicht. Hier ist durch die mit den Namen ›Interlaken‹ und ›Bonn-Berlin‹ verbundenen Denkprozesse beträchtliche Pionierarbeit geleistet worden, die aber ihren Weg in die Beratungszimmer New Yorks noch finden muß.

Ein großes Problem besteht auch darin, daß Sanktionen regelmäßig verhängt werden, ohne daß vorher untersucht wurde, welche Wirkungen sie tatsächlich haben werden. Eine Ausnahme war das Flugverbot im Rahmen der Sudan-Resolution von 1996, das auf Grund eines Gutachtens des zum UN-Sekretariat gehörenden Büros für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten (OCHA) nicht in Kraft gesetzt wurde. Nach Aussagen des OCHA hätte vor allem die Bevölkerung unter den Auswirkungen gelitten. Im Falle der Demokratischen Republik Kongo war eine Expertenkommission unter anderem damit beauftragt worden zu untersuchen, welche Auswirkungen Sanktionen haben würden[26]. Aber auch Rückschritte sind zu vermelden. So wurde in der Afghanistan-Resolution 1333[27] ein Waffenembargo beschlossen und gleichzeitig – nicht vorgängig – die Einsetzung einer Expertenkommission, die untersuchen soll, wie das Waffenembargo überwacht werden kann.

Rolle des Sicherheitsrats

Sanktionen werden von den Mitgliedern des Sicherheitsrats beschlossen, sind aber für alle Mitgliedstaaten (Art. 25 der Charta) verbindlich und müssen von diesen entsprechend umgesetzt werden. Der Rat selbst befindet sich freilich (und nicht nur in der Frage der Sanktionen) in einer tiefen Krise[28]. Von vielen Mitgliedstaaten wird das Verhalten seiner Ständigen Mitglieder als wenig transparent und keineswegs kooperativ angesehen. Zahlreiche UN-Mitglieder kritisieren auch, daß der Rat im Gegensatz zur Generalversammlung den Art. 50 der Charta nicht ernst genug nehme, indem er wenig Interesse an den Problemen zeige, die einzelnen Staaten durch die Implementierung von Sanktionen entstehen. Schon Anfang 1991 hatte der damalige Rechtsberater der UN, Carl-August Fleischhauer, auf die »unbefriedigende Situation von Staaten, die durch ihre Beteiligung ... in wirtschaftliche und finanzielle Bedrängnis geraten sind« aufmerksam gemacht[29].

Oftmals wurden die Sanktionsbeschlüsse von zahlreichen UN-Mitgliedern nicht sonderlich ernst genommen. Ein Beispiel sind die in praktisch allen einschlägigen Resolutionen geforderten Berichte über die Umsetzung der Sanktionen. Nur eine Minderheit der Staaten, unter denen häufig nicht einmal alle Mitglieder des Sicherheitsrats waren, hat in der Vergangenheit solche Berichte an die Vereinten Nationen gesandt[30].

Sanktionsausschüsse

Der Sicherheitsrat delegiert vielfältige Aufgaben der Umsetzung von Sanktionen regelmäßig an Nebenorgane gemäß Art. 29 der Charta. Diese tagen in der Regel nichtöffentlich. Die Aktivitäten der Sanktionsausschüsse sind Schritt für Schritt, zum Beispiel durch die erwähnten Empfehlungen vom Januar 1999, transparenter geworden. So werden die wichtigsten Beschlüsse veröffentlicht – inzwischen auch im Internet[31] – und nach den Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen abgegeben und Fragen beantwortet. Für Nichtmitglieder des Rates bleibt es allerdings deutlich schwieriger, auf dem laufenden zu bleiben, als für Mitglieder.

Die Arbeit der Sanktionsausschüsse war in der Vergangenheit vornehmlich durch die Beantragung von Ausnahmeregelungen bei der Durchführung von Sanktionen dominiert. Ausschüsse, in denen dies nicht oder selten vorkam, waren de facto inaktiv. Das hat sich geändert, insbesondere dann, wenn die Vorsitzenden eine aktive Rolle spielten. Kontrovers ist, auch im Chowdhury-Ausschuß, ob alle Beschlüsse, soweit sie nicht auf den Vorsitzenden delegiert wurden, immer einstimmig gefaßt werden sollen, wie dies bisher der Fall ist. Eine Reihe von Mitgliedern befürwortet Mehrheitsentscheidungen zumindest bei prozeduralen und humanitären Fragen, um die Arbeit in den Ausschüssen zu beschleunigen, was aber insbesondere bei den Vereinigten Staaten auf Widerstand stößt. Die USA argumentieren, daß bei Streitigkeiten der Sicherheitsrat entscheiden solle, was natürlich den fünf Ständigen Mitgliedern ein Einspruchsrecht gibt.

UN-Sekretariat

Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat die Aufgabe, den Sicherheitsrat und dessen Sanktionsausschüsse bei der Umsetzung der beschlossenen Zwangsmaßnahmen zu unterstützen. Gerade für die nichtständigen Mitglieder des Rates ist das Sekretariat außerdem Anlaufpunkt für Informationen, Beschwerden und dergleichen. Allerdings ist die Ausstattung mit einer kleinen Zahl von Mitarbeitern angesichts der Vielfalt der Aufgaben deutlich zu gering. Die Beobachtung oder gar Überwachung von Sanktionen kommt viel zu kurz. Auch der regelmäßige Kontakt zu anderen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, die relevante Informationen über die Umsetzung von Sanktionen haben können, etwa zum UNDP, ist unzureichend. Es fehlen Fachleute für Spezialgebiete wie zum Beispiel den Handel mit Waffen oder Diamanten.

Bisher ist die Aufstockung der personellen, administrativen und finanziellen Kapazitäten des Sekretariats sehr begrenzt geblieben. Widerstand leisten sowohl die Staaten, die über eigene umfangreiche Überwachungsmöglichkeiten verfügen (die sie aber nicht mit den Vereinten Nationen teilen wollen) als auch Staaten, die grundsätz-

lich kritisieren, daß die UN zu wenig Geld für diejenigen Problembereiche ausgeben, die nach ihrer Ansicht wichtiger sind, etwa die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Auch im Chowdhury-Ausschuß konnte bisher nur über den Vorschlag einer internen Umwidmung von Ressourcen innerhalb des Sekretariats Einigkeit erzielt werden.
Auch die Arbeit der bislang eingesetzten Expertengruppen leidet unter Ressourcenmangel. In der Regel müssen sie durch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten finanziert werden, was zumindest für die erste Expertengruppe zu Rwanda ein erhebliches Problem darstellte. Es wäre administrativ einfacher und auch zeitsparend, wenn reguläre Haushaltsmittel für die Arbeit von Expertengruppen vorhanden wären oder entsprechende Expertise im UN-Sekretariat vorgehalten würde; um große Summen geht es in den einzelnen Fällen ohnehin nicht.

Humanitäre Aspekte und Ausnahmeregelungen
Zielgerichtete Sanktionen sind unter anderem dadurch definiert, daß sie möglichst geringe Auswirkungen auf die Bevölkerung haben. Konsequenterweise wird in den jüngsten Resolutionen festgelegt, daß die humanitären Auswirkungen der jeweiligen Zwangsmaßnahmen zu beobachten und im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der Sanktionen im Sicherheitsrat diskutiert werden sollen. Das löst natürlich im konkreten Fall nicht das Entscheidungsproblem des Rates, ob der Nutzen einer Maßnahme die humanitären Kosten übersteigt.
Nur wenige Schritte weiter gekommen ist man bisher in der Frage der humanitären Ausnahmeregelungen. Zwar sehen inzwischen selbst Waffenembargos wie das gegen Äthiopien und Eritrea vom Mai 2000[32] die Möglichkeit humanitärer Ausnahmen etwa für die Lieferung von Minenräumgerät vor; letztlich muß aber auch hier der jeweilige Sanktionsausschuß entscheiden.

Implementierung
Sanktionen müssen von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umgesetzt werden. Dies geschieht häufig mit langen Verzögerungen und manchmal auch gar nicht. Das UN-Sekretariat hat gegenwärtig weder die Kapazität noch die Autorität, die Implementierungsberichte, so sie denn vorgelegt werden, auf Vollständigkeit und Sachgerechtheit zu untersuchen. Schon gar nicht kann es untätige Staaten zum Handeln zwingen. Allerdings hat sich das Sanktionsklima in den letzten Jahren deutlich gewandelt, wofür die genannten Aktivitäten sowohl Ausdruck als auch Grundlage sind. Das heißt aber weiterhin nicht, daß eine Entscheidung des Sicherheitsrats auf der nationalen Ebene rasch umgesetzt würde.
Ein gutes Hilfsmittel zumindest für die rechtliche Seite wäre es, wenn die Mitgliedstaaten (oder im Fall der westeuropäischen UN-Mitglieder die EU) Rahmengesetze hätten, mit denen UN-Sanktionen automatisch nationales Recht werden, das dann möglicherweise nur noch durch Rechtsverordnung oder Bekanntmachung für den konkreten Fall ausgefüllt werden müßte. Nur wenige Staaten haben solche Rahmengesetze. Deshalb ist im Rahmen des Interlaken-Prozesses ein Mustergesetz formuliert worden[33], das die Staaten nach Anpassung an ihre Rechtstraditionen und rechtlichen Grundlagen übernehmen können.
Eine Reihe von Staaten, oft gerade die in den vom jeweiligen Konflikt besonders betroffenen Regionen, hat deshalb Defizite in der Umsetzung von Sanktionen, weil die notwendigen Voraussetzungen – Grenzüberwachung, Luftkontrolle, Zoll oder Kriminalpolizei – fehlen oder sie überfordert sind. Diese Staaten brauchen Unterstützung in Form von Ausbildung, Geld und Personal. Dies ist keine neue Erkenntnis; sie findet sich bereits in Art. 49 der Charta: »Bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen leisten die Mitglieder der Vereinten Nationen einander gemeinsam handelnd Beistand.« Allerdings hat dies bisher, mit der Ausnahme

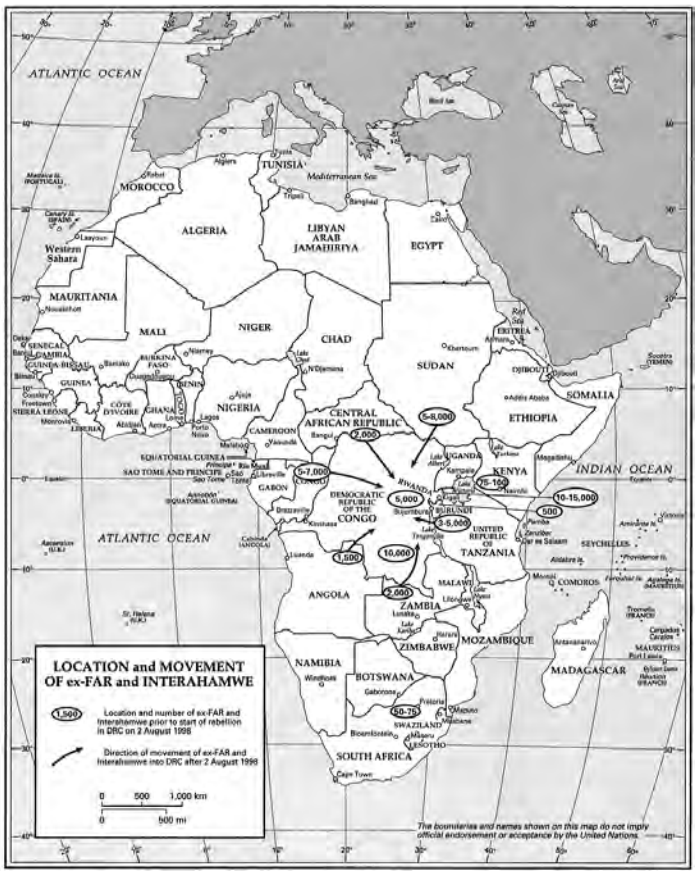

Die aus dem Lande geflohenen ehemaligen Streitkräfte (›ex-FAR‹) und Milizen (›Interahamwe‹) der im Juli 1994 gestürzten, für den Völkermord der 100 Tage verantwortlichen sogenannten Interimsregierung Rwandas »mißbrauchten die humanitäre Hilfe, die den rwandischen Flüchtlingen insbesondere durch den UNHCR zuteil wurde«. So eine von den UN berufene Untersuchungskommission, die 1998 diese Gruppen lokalisierte (UN Doc. S/1998/1096).

der Unterstützung der Überwachung des Jugoslawien-Embargos, wenig praktische Auswirkungen gehabt[34].

Überwachung durch die UN
Die Vereinten Nationen haben bei der Überwachung von Sanktionen eine zentrale Rolle, die sie aber nur in Ausnahmefällen wirklich ausgefüllt haben, so in Irak durch ihre Sonderkommission (UNSCOM)[35]. In den meisten anderen Fällen blieb das Sekretariat und damit weitgehend auch der jeweilige Sanktionsausschuß auf die Informationen der Mitgliedstaaten angewiesen. Wichtige Erkenntnisse können auch aus anderen Quellen – von NGOs, aus dem UN-System oder über die Medien – gewonnen werden. Während es noch 1998 große Bedenken einzelner Staaten dagegen gab, solche Informationen überhaupt zu berücksichtigen, ist dies inzwischen allgemein akzeptiert. Allerdings wird dadurch das Problem der Überlastung im UN-Sekretariat noch drängender, denn es kann nur eine begrenzte Menge an Informationen aufnehmen und adäquat verarbeiten.
Noch weniger ist es in der Lage, selbst Informationen nachzugehen. Die genannten Expertengruppen haben hier teilweise Abhilfe schaffen können, was eine kontinuierliche Arbeit des Sekretariats ergänzt, aber nicht ersetzt. Die mangelhafte Umsetzung und die unzureichende Überwachung bleiben auf absehbare Zeit die Achillesverse noch so ›zielgerichteter‹ Sanktionen.

Automatische Beendigung von Sanktionen
Sanktionen sind, auch wenn sie nicht immer hinreichende Wirkung entfalten, Zwangsmaßnahmen, die aufgehoben werden müssen, sobald die Friedensstörung beendet ist oder die Maßnahmen nicht mehr im angemessenen Verhältnis zum Anlaß stehen. Der Sicherheitsrat

hat sich aber mit der Beendigung von Sanktionen in der Vergangenheit schwer getan. Jede der fünf Vetomächte kann die Beendigung einer einmal beschlossenen Sanktion verhindern, auch wenn eine Mehrheit von Mitgliedern des Rates dies befürwortet. Zahlreiche Staaten, angeführt von Frankreich und Rußland, sind deshalb nur noch geneigt, Sanktionen mit zeitlicher Begrenzung (sunset clause) zuzustimmen. Erstmals setzten sie dies im Mai 2000 beim Waffenembargo gegen Äthiopien und Eritrea in der Resolution 1298[36] durch: wenn der Sicherheitsrat nicht anders entscheidet, ist dieses Embargo ein Jahr nach Inkrafttreten automatisch beendet. Auch die Afghanistan-Resolution 1333 vom Dezember 2000[37] hat eine Zeitbegrenzung von 12 Monaten.

Über Nutzen und Gefahren von Zeitbegrenzungen wird heftig gestritten. Sicher ist es sinnvoll, die Effektivität von Sanktionen regelmäßig zu überprüfen; dies war in der Vergangenheit nicht immer geschehen. Andererseits kann, gerade bei Waffenembargos, eine zu Beginn festgelegte Zeitbegrenzung dazu führen, daß die betroffenen Entscheidungsträger darauf hoffen, diese Periode überbrücken zu können. Die Debatte über die zeitliche Begrenzung von Sanktionen wird aber nicht über solche inhaltlichen Fragen geführt, sondern ist durch die Auseinandersetzungen über den Fall Irak geradezu vergiftet. Das ist auch ein Ausfluß der machtpolitischen Auseinandersetzungen im Sicherheitsrat. So wie ein Ständiges Mitglied allein ein Ende von Sanktionen verhindern kann, wenn zuvor keine Zeitbegrenzung festgelegt worden war, kann es auch die Fortsetzung einer Zwangsmaßnahme verhindern, wenn eine Begrenzung festgeschrieben ist. Die Frage der zeitlichen Limitierung ist eine der noch ungeklärten Fragen, die die Chowdhury-Arbeitsgruppe beschäftigen. Ohne Überspitzung läßt sich sagen, daß die aktuelle Debatte unter dem Eindruck der – etwa von Frankreich und Rußland einerseits sowie Großbritannien und den Vereinigten Staaten andererseits unterschiedlich ausgedeuteten – Erfahrungen mit den Irak-Sanktionen steht und sich somit in gewisser Weise im Schatten Saddam Husseins vollzieht.

Sekundärsanktionen

Ein weiteres strittiges Thema sind Maßnahmen im Falle erwiesener Verletzungen von Sanktionen durch Mitgliedstaaten oder bei einem Nichttätigwerden von UN-Mitgliedern gegen Verletzungen, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen. In vielen Staaten ist das Brechen von UN-Sanktionen nicht strafbewehrt, oder es sind nur geringe, nicht präventiv wirkende Strafen vorgesehen. Zwar könnte der Sicherheitsrat, wenn die Sanktionsverletzungen die Voraussetzung des Art. 41 der Charta, also die Gefährdung des Friedens, erfüllen, Sanktionen auch gegen diesen Staat verhängen. Dies scheint aber vielen UN-Mitgliedern schon als Gedanke so abwegig, daß bereits der Begriff der ›Sekundärsanktionen‹ (secondary sanctions) vielerorts tabu ist.

Anderseits ist in zwei Resolutionen (zu Angola und Sierra Leone) beschlossen worden, daß sich der Sicherheitsrat bei erwiesenen Verletzungen »geeignete Maßnahmen« vorbehält. Im Februar 2001 beschloß der Rat ein neues Sanktionsregime gegen Liberia, das der Unterstützung der Bürgerkriegspartei RUF in Sierra Leone beschuldigt wurde, wobei die meisten Maßnahmen erst nach einer Frist von drei Monaten wirksam werden sollten. Diese Resolution 1343[38] des Rates ist damit der erste Fall, in dem einem UN-Embargo ein sekundäres gegen einen Embargobrecher nachgefolgt ist.

Schwieriger Weg zu zielgenauen Maßnahmen

Sanktionen des Sicherheitsrats haben die häufig in sie gesetzten Hoffnungen in den letzten Jahren nur ansatzweise erfüllen können – entweder hatten sie ein hohes Maß an unerwünschten Nebenfolgen oder sie waren überwiegend wirkungslos. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, daß Design und Implementierung von Sanktionen verbessert werden müssen, gerade weil auf sie als das letzte nichtmilitärische Instrument des Sicherheitsrats nicht verzichtet werden kann. Weitgehende Übereinstimmung besteht auch darin, die Entwicklung und Umsetzung ›gezielter‹ Sanktionen voranzutreiben. Hierzu gibt es wichtige Ansätze in der Weltorganisation selbst; unterstützt wurden sie zum Beispiel durch Arbeiten in Kanada, der Schweiz und Deutschland.

In den beiden letzten Jahren waren manche Fortschritte zu verzeichnen, doch der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Das Ziel ›intelligenter‹ Sanktionen trifft rasch auf Zustimmung, doch in vielen Einzelfragen bestehen bei den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen fort, wie Sanktionen denn ›intelligent‹ gemacht werden können.

---

1 Hans-Peter Kaul, Die Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats. Ein Einblick in Arbeitsweise und Verfahren, VN 3/1996 S. 96ff. Generell zur Praxis des Rates in den letzten Jahren ders., Arbeitsweise und informelle Verfahren des Sicherheitsrats. Beobachtungen eines Unterhändlers, VN 1/1998 S. 6ff.
2 Aufgelistet sind sie mit ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in VN 1/2001 S. 41. Vorsitzender ist jeweils ein Diplomat aus einem der dem Rat angehörenden Staaten in persönlicher Eigenschaft; für den Vizevorsitz hingegen werden jeweils zwei Mitgliedstaaten des Rates benannt. Eine ungeschriebene Regel besagt, daß weder Vorsitzender noch Vizevorsitzende aus dem Kreis der Ständigen Mitglieder des Rates kommen.
3 David Cortright / George Lopez, The Sanctions Decade. Assessing UN Strategies in the 1990s, Boulder 2000.
4 Übersicht bei Gary C. Hufbauer / Jeffrey J. Schott / Kimberley Ann Elliot, Economic Sanctions Reconsidered: History and Current Policy, Washington 1990 (2nd ed.).
5 Diskussionsbeitrag auf einem Expertenseminar im Auswärtigen Amt am 5.12.2000; im Internet abrufbar unter der Kennung http://www.smartsanctions.de.
6 Vgl. Manfred Kulessa, Von Märchen und Mechanismen. Gefahren und Chancen der Sanktionen des Sicherheitsrats, VN 3/1996 S. 89ff., oder Jean-Pierre Chevènement, Standpunkt: Unmenschliche Embargos, VN 3/1996 S. 93f.
7 Vgl. etwa Hans Graf Sponeck, Ending the Iraq Impasse, in: Global Dialogue, Vol. 2, No. 3, 2000, S. 55ff.
8 UN-Dok. A/54/2000 (Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. Bericht des Generalsekretärs) v. 27.3.2000, Ziff. 232.
9 Informationen unter: www.smartsanctions.ch.
10 Dazu Michael Brzoska (ed.), Smart Sanctions. The Next Step: Arms Embargoes and Travel Sanctions, Baden-Baden i.E.
11 A/52/871-S/1998/318 (Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika. Bericht des Generalsekretärs) v. 13.4.1998.
12 Text: VN 2/1999 S. 71.
13 S/1999/92 v. 29.1.1999 (Text: VN 6/2000 S. 221f.). – Zahlreiche Dokumente zur Arbeit der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats unter: www.un.org/sc/committees/sanctions/documents.htm.
14 UN Doc. S/1999/147 v. 12.2.1999; S/1999/509 v. 4.5.1999.
15 Text: VN 4/1999 S. 147f.
16 S/2000/203 v. 10.3.2000.
17 Text: VN 4/2000 S. 153ff.
18 S/2000/1225 v. 21.12.2000; S/2001/363* v. 18.4.2001.
19 Der Abschlußbericht S/1998/1096 v. 18.11.1998 wurde zunächst ein Jahr lang unter Verschluß gehalten, bevor er veröffentlicht wurde.
20 S/2000/1195 v. 20.12.2000.
21 Verhängt mit Resolution 1333 v. 19.12.2000 (Text: VN 1/2001 S. 27ff.). Der Bericht liegt noch nicht vor.
22 S/2001/49 v. 16.1.2001 und S/2001/357 v. 12.4.2001, beruhend auf S/PRST/2000/20 v. 2.6.2000 (Text: VN 3/2000 S. 119).
23 S/PV.4128 v. 17.4.2000.
24 S/2000/319 v. 17.4.2000 (Text: VN 6/2000 S. 222).
25 Siehe z.B. Andrew Mack / Asif Khan, The Efficacy of UN Sanctions, in: Security Dialogue, No. 3/2000, S. 279ff.
26 Siehe Anm. 22.
27 Text: VN 1/2001 S. 27ff.
28 Siehe Tono Eitel, The UN Security Council and its Future Contribution in the Field of International Law, in: Jochen A. Frowein / Rüdiger Wolfrum (eds.), Max Planck Yearbook of United Nations Law. Vol. IV, 2000, London etc. 2000, S. 53ff.
29 Carl-August Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S. 41ff.(44).
30 Loretta Bondi, Arms Embargoes: A View from a Concerned NGO, in: Brzoska (Anm. 10).
31 www.un.org/documents/scinfo.htm.
32 Verhängt mit Resolution 1298 v. 17.5.2000 (Text: VN 6/2000 S. 215f.).
33 Im Rahmen des Bonn-Berlin-Prozesses wurde der Text weiterentwickelt; näheres unter: www.smartsanctions.de.
34 Siehe W. Andy Knight, The United Nations and Arms Embargo Verification, New York 1998.
35 Hierzu Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S. 46ff.
36 Siehe Anm. 32.
37 Siehe Anm. 27.
38 Text: S. 76ff. dieser Ausgabe.

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2001 bis 2003

Mitgliedstaat	Prozent 2001	2002	2003
Vereinigte Staaten	22,000	22,000	22,00000
Japan	19,629	19,669	19,51575
Deutschland	**9,825**	**9,845**	**9,76900**
Frankreich	6,503	6,516	6,46600
Großbritannien	5,568	5,579	5,53600
Italien	5,094	5,104	5,06475
Kanada	2,573	2,579	2,55800
Spanien	2,534	2,539	2,51875
Brasilien	2,231	2,093	2,39000
Niederlande	1,748	1,751	1,73800
Korea (Republik)	1,728	1,866	1,85100
Australien	1,636	1,640	1,62700
China	1,541	1,545	1,53200
Rußland	1,200	1,200	1,20000
Argentinien	1,156	1,159	1,14900
Belgien	1,136	1,138	1,12900
Mexiko	1,093	1,095	1,08600
Schweden	1,033	1,035	1,02675
Österreich	0,952	0,954	0,94700
Dänemark	0,753	0,755	0,74900
Norwegen	0,650	0,652	0,64600
Saudi-Arabien	0,557	0,559	0,55400
Griechenland	0,542	0,543	0,53900
Finnland	0,525	0,526	0,52200
Portugal	0,465	0,466	0,46200
Türkei	0,443	0,444	0,44000
Israel	0,417	0,418	0,41500
Südafrika	0,410	0,411	0,40800
Singapur	0,395	0,396	0,39300
Polen	0,353	0,319	0,37800
Indien	0,343	0,344	0,34100
Irland	0,296	0,297	0,29400
Thailand	0,275	0,254	0,29400
Iran	0,253	0,236	0,27200
Neuseeland	0,242	0,243	0,24100
Malaysia	0,237	0,237	0,23500
Venezuela	0,210	0,210	0,20800
Vereinigte Arabische Emirate	0,204	0,204	0,20200
Indonesien	0,201	0,201	0,20000
Chile	0,198	0,187	0,21200
Tschechien	0,189	0,172	0,20300
Kolumbien	0,186	0,171	0,20100
Kuwait	0,148	0,148	0,14700
Irak	0,127	0,102	0,13600
Ungarn	0,121	0,121	0,12000
Peru	0,119	0,119	0,11800
Philippinen	0,101	0,101	0,10000
Ägypten	0,081	0,081	0,08100
Slowenien	0,081	0,081	0,08100
Syrien	0,081	0,081	0,08000
Luxemburg	0,080	0,080	0,08000
Uruguay	0,075	0,081	0,08000
Algerien	0,070	0,071	0,07000
Libyen	0,067	0,067	0,06700
Nigeria	0,062	0,056	0,06800
Oman	0,062	0,062	0,06100
Pakistan	0,061	0,061	0,06100
Rumänien	0,059	0,059	0,05800
Ukraine	0,053	0,053	0,05300
Marokko	0,045	0,045	0,04400
Slowakei	0,043	0,043	0,04300
Kroatien	0,039	0,039	0,03900
Zypern	0,038	0,038	0,03800
Katar	0,034	0,034	0,03400
Brunei	0,033	0,033	0,03300

Mitgliedstaat	Prozent 2001	2002	2003
Island	0,033	0,033	0,03300
Tunesien	0,031	0,031	0,03000
Kuba	0,030	0,030	0,03000
Kasachstan	0,029	0,029	0,02800
Guatemala	0,027	0,027	0,02700
Ecuador	0,025	0,025	0,02500
Dominikanische Republik	0,023	0,023	0,02300
Costa Rica	0,020	0,020	0,02000
Jugoslawien	0,020	0,020	0,02000
Belarus	0,019	0,019	0,01900
Bahrain	0,018	0,018	0,01800
El Salvador	0,018	0,018	0,01800
Panama	0,018	0,018	0,01800
Litauen	0,017	0,017	0,01700
Paraguay	0,016	0,016	0,01600
Sri Lanka	0,016	0,016	0,01600
Trinidad und Tobago	0,016	0,016	0,01600
Malta	0,015	0,015	0,01500
Vietnam	0,015	0,013	0,01600
Gabun	0,014	0,014	0,01400
Bulgarien	0,013	0,013	0,01300
Bahamas	0,012	0,012	0,01200
Libanon	0,012	0,012	0,01200
Mauritius	0,011	0,011	0,01100
Usbekistan	0,011	0,011	0,01100
Bangladesch	0,010	0,010	0,01000
Botswana	0,010	0,010	0,01000
Estland	0,010	0,010	0,01000
Lettland	0,010	0,010	0,01000
Myanmar	0,010	0,010	0,01000
Barbados	0,009	0,009	0,00900
Côte d'Ivoire	0,009	0,009	0,00900
Kamerun	0,009	0,009	0,00900
Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,009	0,009	0,00900
Afghanistan	0,008	0,007	0,00900
Bolivien	0,008	0,008	0,00800
Jordanien	0,008	0,008	0,00800
Kenia	0,008	0,008	0,00800
Simbabwe	0,008	0,008	0,00800
Jemen	0,007	0,007	0,00600
Namibia	0,007	0,007	0,00700
Liechtenstein	0,006	0,006	0,00600
Mazedonien	0,006	0,006	0,00600
Papua-Neuguinea	0,006	0,006	0,00600
Sudan	0,006	0,006	0,00600
Georgien	0,005	0,005	0,00500
Ghana	0,005	0,005	0,00500
Honduras	0,005	0,004	0,00500
Senegal	0,005	0,005	0,00500
Uganda	0,005	0,005	0,00500
Äthiopien	0,004	0,004	0,00400
Andorra	0,004	0,004	0,00400
Aserbaidschan	0,004	0,004	0,00400
Bosnien-Herzegowina	0,004	0,004	0,00400
Fidschi	0,004	0,004	0,00400
Jamaika	0,004	0,004	0,00400
Kongo (Demokratische Republik)	0,004	0,004	0,00400
Monaco	0,004	0,004	0,00400
Nepal	0,004	0,004	0,00400
Tansania	0,004	0,004	0,00400
Albanien	0,003	0,003	0,00300
Guinea	0,003	0,003	0,00300
Madagaskar	0,003	0,003	0,00300

Mitgliedstaat	Prozent 2001	2002	2003
Turkmenistan	0,003	0,003	0,00300
Angola	0,002	0,002	0,00200
Antigua und Barbuda	0,002	0,002	0,00200
Armenien	0,002	0,002	0,00200
Benin	0,002	0,002	0,00200
Burkina Faso	0,002	0,002	0,00200
Haiti	0,002	0,002	0,00200
Kambodscha	0,002	0,002	0,00200
Malawi	0,002	0,002	0,00200
Mali	0,002	0,002	0,00200
Moldau	0,002	0,002	0,00200
Sambia	0,002	0,002	0,00200
San Marino	0,002	0,002	0,00200
Seychellen	0,002	0,002	0,00200
St. Lucia	0,002	0,002	0,00200
Suriname	0,002	0,002	0,00200
Swasiland	0,002	0,002	0,00200
Äquatorialguinea	0,001	0,001	0,00100
Belize	0,001	0,001	0,00100
Bhutan	0,001	0,001	0,00100
Burundi	0,001	0,001	0,00100
Dominica	0,001	0,001	0,00100
Dschibuti	0,001	0,001	0,00100
Eritrea	0,001	0,001	0,00100
Gambia	0,001	0,001	0,00100
Grenada	0,001	0,001	0,00100
Guinea-Bissau	0,001	0,001	0,00100
Guyana	0,001	0,001	0,00100
Kap Verde	0,001	0,001	0,00100
Kirgisistan	0,001	0,001	0,00100
Kiribati	0,001	0,001	0,00100
Komoren	0,001	0,001	0,00100
Kongo (Republik)	0,001	0,001	0,00100
Laos	0,001	0,001	0,00100
Lesotho	0,001	0,001	0,00100
Liberia	0,001	0,001	0,00100
Malediven	0,001	0,001	0,00100
Marshallinseln	0,001	0,001	0,00100
Mauretanien	0,001	0,001	0,00100
Mikronesien	0,001	0,001	0,00100
Mongolei	0,001	0,001	0,00100
Mosambik	0,001	0,001	0,00100
Nauru	0,001	0,001	0,00100
Nicaragua	0,001	0,001	0,00100
Niger	0,001	0,001	0,00100
Palau	0,001	0,001	0,00100
Rwanda	0,001	0,001	0,00100
Salomonen	0,001	0,001	0,00100
Samoa	0,001	0,001	0,00100
São Tomé und Príncipe	0,001	0,001	0,00100
Sierra Leone	0,001	0,001	0,00100
Somalia	0,001	0,001	0,00100
St. Kitts und Nevis	0,001	0,001	0,00100
St. Vincent und die Grenadinen	0,001	0,001	0,00100
Tadschikistan	0,001	0,001	0,00100
Togo	0,001	0,001	0,00100
Tonga	0,001	0,001	0,00100
Tschad	0,001	0,001	0,00100
Tuvalu	0,001	0,001	0,00100
Vanuatu	0,001	0,001	0,00100
Zentralafrikanische Republik	0,001	0,001	0,00100
	100,000	100,000	100,00000

Buchstäblich in letzter Minute einigten sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf den ab Jahresbeginn 2001 gültigen Schlüssel für die Umlegung der Kosten der Organisation. Er wurde am 23. Dezember 2000 mit Resolution 55/5B der Generalversammlung angenommen; am gleichen Tag wurde mit Resolution 55/235 erstmals seit 1973 eine Neuregelung für die Lastenverteilung der Friedensoperationen mit Wirkung vom 1. Juli 2001 verabschiedet (vgl. Wilfried Koschorreck, Ted Turner als Deus ex machina, S. 65 ff. dieser Ausgabe). Die von den Mitgliedern gemäß den beiden Veranlagungsschlüsseln zu leistenden Zahlungen sind Pflichtbeiträge, ebenso die für die bestehenden internationalen Gerichte (für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda), die separat erhoben werden. Die deutschsprachigen Mitglieder (Deutschland, Liechtenstein, Österreich) und der Nichtmitgliedstaat Schweiz zahlen zudem Beiträge in einen Treuhandfonds, aus dem der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen finanziert wird.

Die Sonderorganisationen besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und stellen eigene Haushalte auf; bei ihren Beitragsschlüsseln orientieren sie sich an der New Yorker Skala für den regulären Haushalt der UN. Die freiwilligen Beiträge zu den Aktivitäten der Spezialorgane (etwa UNDP, UNFPA oder UNICEF) werden außerhalb des ordentlichen Haushalts geleistet.

In der ›Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen‹ werden wie schon in den Verteilungsschlüsseln für die Jahre 1995 bis 1997 und 1998 bis 2000 (abgedruckt in VN 1/1995 S.20f. beziehungsweise in VN 1/1998 S.21ff.) die Sätze für jedes Jahr der Laufzeit gesondert festgelegt; auf Grund der Besonderheiten des Entscheidungsfindungsprozesses im Herbst 2000 ist für das Jahr 2003 der zu erbringende Anteil sogar auf fünf Stellen hinter dem Komma genau berechnet worden. Variationen bei den einzelnen Jahren tangieren allerdings nur die UN-Mitglieder, die nicht von der Obergrenze (neu: 22 vH) respektive der Untergrenze (weiterhin 0,001 vH) betroffen sind.

Die Tabelle führt die Mitgliedstaaten nach der Höhe ihrer Beitragssätze für das Jahr 2001 in absteigender Reihenfolge – und bei gleichen Prozentsätzen alphabetisch – auf. Dabei treten Fälle auf, in denen ein Land nach den genannten Kriterien einem anderen nachgeordnet wird, obwohl es in den Jahren 2002 und 2003 einen höheren Beitragssatz als jenes zahlen muß (so kehrt sich 2002 die Reihenfolge zwischen der Republik Korea und den Niederlanden um). 44 der 189 Mitgliedstaaten entrichten lediglich den Mindestsatz von 0,001 vH und tragen damit mit gerade einmal 0,044 vH zum Haushalt der Vereinten Nationen bei; von knapp einem Sechstel in den Jahren 1998 bis 2000 ist der Anteil der am geringsten veranlagten Staaten nun auf fast ein Viertel angewachsen.18 Staaten entrichten mehr als 1 vH und tragen damit im Jahre 2001 gemeinsam 88,228 vH der Beitragslast. Die drei größten Beitragszahler – die Vereinigten Staaten, Japan und Deutschland – werden gemeinsam mit 51,454 vH in die Pflicht genommen. Es folgen drei weitere westliche Industrieländer mit mehr als 5 vH Anteil: Frankreich, Großbritannien und Italien. China steht an 13. Stelle, gefolgt von Rußland; die Reihenfolge dieser beiden Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats ändert sich auch in den beiden folgenden Jahren nicht.

Bei den Staaten der Europäischen Union ist Deutschland (9,825 vH) das am höchsten, Luxemburg (0,080 vH) das am niedrigsten veranlagte Mitglied. Gemeinsam tragen die 15 EU-Mitglieder 37,054 vH der Beitragslast.

Von den Entwicklungsländern ist wiederum Brasilien – freilich stets ein säumiger Zahler – das am höchsten veranlagte Land (2,231 vH); es rangiert auf Platz 9. Unter den lateinamerikanischen Ländern folgen Argentinien mit 1,156 vH und Mexiko mit 1,093 vH. Abgesehen von Japan ist das am höchsten veranlagte asiatische Land die Republik Korea (1,728 vH), die auf Platz 11 steht; es folgen China (1,541 vH) und mit gehörigem Abstand Saudi-Arabien (0,557 vH). Unter den afrikanischen Staaten steht wiederum Südafrika an der Spitze (mit 0,410 vH auf Platz 28); es folgen Ägypten (0,081 vH) und Algerien (0,070 vH). 21 der 44 mit dem Mindestsatz veranlagten Staaten gehören zu Afrika.

Nichtmitglieder, die sich an bestimmten Aktivitäten der Vereinten Nationen beteiligen, sollen mit den nachfolgenden Sätzen zu den Kosten derselben beitragen: die Schweiz mit 1,274 vH und der Heilige Stuhl mit dem Mindestsatz.

Wiederum wurde der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten in anderer als US-Währung anzunehmen.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Beharrliches Treten auf der Stelle

HANS GÜNTER BRAUCH

Abrüstungskonferenz: Erstes Treffen in größerer Besetzung – Fortbestehen der Interessengegensätze – Problem NMD

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Hans Günter Brauch, Überschattetes Konferenzgeschehen, VN 1/2000 S. 17, fort.)

Angehalten hat die Flaute, die seit 1997 bei der *Abrüstungskonferenz (CD)* in Genf herrscht, auch im vergangenen Jahr; die Erweiterung des Gremiums von 61 auf 66 Staaten (Zusammensetzung: S. 88 dieser Ausgabe) brachte keine Neubelebung mit sich. Die Mitglieder traten 2000 wiederum zu drei Sitzungsperioden zusammen: vom 17. Januar bis zum 24. März, vom 22. Mai bis zum 7. Juli und vom 7. August bis zum 22. September 2000. Dabei lösten sich gemäß der alphabetischen Reihenfolge im Englischen Österreich, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien und Bulgarien im Vorsitz der CD ab.

I. Zu Beginn wurden mit Ausnahme der Frage der Landminen die restlichen acht Tagesordnungspunkte des Jahres 1999 übernommen. Sowohl der scheidende CD-Präsident Leslie Luch aus Australien als auch sein Nachfolger Harald Kreid aus Österreich beklagten zu Beginn, daß sich die Aussichten, Übereinstimmung über ein Arbeitsprogramm zu erzielen, gegenüber dem Vorjahr nicht verbessert hätten. Die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zu Fragen der nuklearen Abrüstung, zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum und zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zwecks Aushandlung eines Verbots der Herstellung von spaltbarem Material verhinderten erneut die Aufnahme substantieller Verhandlungen.
Ein Kompromißvorschlag Kreids, diese drei Themen zu verknüpfen, scheiterte. Auch sein zweiter Vorschlag, zwei Koordinatoren für die nukleare Abrüstung und zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraums einzusetzen, blieb erfolglos, nicht zuletzt auch deswegen, weil die USA bei beiden Themen die Zeit noch nicht für reif hielten. Während China beide Themen als unverzichtbar betrachtete, unterstützte Rußland zwar Bemühungen um eine Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum und um ein Verbot der Herstellung spaltbaren Materials, stimmte aber mit China in der Frage der nuklearen Abrüstung nicht überein.
Ein deutscher Vorschlag in der letzten Sitzung der ersten Sitzungsperiode, erneut Sonderkoordinatoren zu Anti-Personen-Minen, Transparenz im Rüstungsbereich und zur Überprüfung der Tagesordnung einzusetzen und mit Ad-hoc-Ausschüssen zu einem Verbot spaltbaren Materials und zu negativen Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten fortzufahren, wurde zwar von Delegationen aus Ost- und Westeuropa unterstützt, konnte das Patt aber nicht überwinden.
Die erste Sitzungsrunde ging im März ohne jeglichen Fortschritt zu Ende. Die CD konnte sich weder auf ein Arbeitsprogramm noch auf die Wiedereinsetzung ihres Ad-hoc-Ausschusses zur Aushandlung eines Verbots spaltbaren Materials einigen. Auch zu den Fragen der nuklearen Abrüstung, der Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum und der negativen Sicherheitsgarantien fanden die 65 Teilnehmer der Tagung (Jugoslawien konnte im Jahre 2000 noch nicht wieder mitwirken) keine Übereinstimmung.

II. In der zweiten Sitzungsperiode, in der Belarus und Belgien die Präsidentschaft innehatten, war keine Einigung über ein Arbeitsprogramm zu den drei Prioritäten Weltraumabrüstung, nukleare Abrüstung und ein Verbot der Herstellung von spaltbarem Material möglich, weil China, Rußland und die Vereinigten Staaten ihre Positionen nicht veränderten. Auch durch das Ergebnis der Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (vgl. Harald Müller, Selbstverpflichtung der Atommächte, VN 3/2000 S. 105f.) konnte die Verhandlungsblockade in Genf nicht überwunden werden.

III. In der dritten Sitzungsperiode, deren Beratungen von den Vertretern Brasiliens und Bulgariens geleitet wurde, standen sich ebenfalls die konträren Verhandlungspositionen vor allem der USA und Chinas zur Weltraumrüstung und zum Stopp der Herstellung spaltbaren Materials gegenüber. Im August schlug der brasilianische Präsident vor, drei Ad-hoc-Ausschüsse – zu Fragen des spaltbaren Materials, zur nuklearen Abrüstung und zur Weltraumrüstung – einzusetzen, die sich unter anderem mit Vertrauensbildenden Maßnahmen, allgemeinen Grundsätzen, vertraglichen Verpflichtungen und der Ausarbeitung eines Vertragsregimes zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum befassen sollten. Die US-amerikanische Delegation warf China vor, durch das Beharren auf der Weltraumabrüstung die CD zu blockieren; China seinerseits griff erneut die Position Washingtons zum sogenannten nationalen Raketenabwehrsystem (National Missile Defense System, NMD) und zur Militarisierung des Weltraums heftig an.
Auch die dritte Verhandlungsperiode ging ergebnislos zu Ende, wobei sich die Vereinigten Staaten und China wechselseitig die Schuld für das Scheitern gaben.

Festhalten läßt sich, daß das amerikanische Beharren auf dem NMD-Projekt zunehmend zum Haupthindernis für Fortschritte in der CD geworden ist. Da die neue Regierung in Washington sich ungeachtet der durch den Vertrag über Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrag) gesetzten Schranken aber erst recht offensiv für den Bau des NMD einsetzt, ist auch 2001 nicht mit einem Durchbruch in Genf zu rechnen. ❐

Wirtschaft und Entwicklung

Bekämpfung von Bodenzerstörung und Armut

BENNO PILARDEAUX

Umwelt: 4. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention gegen Desertifikation – Neue regionale Anlage – Öffnung der GEF in der Diskussion – Bewertung der Staatenberichte

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Benno Pilardeaux, Bodenschutz für Trockengebiete, VN 1/2000 S. 19f., fort.)

Von den drei auf dem Erdgipfel von Rio de Janeiro 1992 auf den Weg gebrachten Konventionen ist das *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UNCCD)* am stärksten entwicklungspolitisch orientiert, da es neben dem Bodenschutz in Trockengebieten auch die Armutsbekämpfung zum Ziel hat. Das UNCCD trat 1996 in Kraft und wurde bisher von 174 Ländern ratifiziert (Stand: 1. April 2001), vor kurzem auch von Australien und den Vereinigten Staaten. Obwohl das Konferenzgeschehen einmal mehr von den Interessenkonflikten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern geprägt war, wurden auf der Vierten Konferenz der Vertragsstaaten des UNCCD, die vom 11. bis 22. Dezember 2000 in Bonn stattfand, auch Fortschritte für den Bodenschutz in Trockengebieten erzielt (Schlußdokument: UN Doc. ICCD/COP(4)/11/Add.1 v. 25.1.2001).

I. Eines der herausragenden Verhandlungsergebnisse war die Verabschiedung einer neuen sogenannten regionalen Anlage für die »mittel- und osteuropäischen Staaten« (wozu beispiels-

weise Armenien, Kasachstan, Rußland, Tschechien und Ukraine gehören). Neben dem eigentlichen Vertragstext verfügte das UNCCD bisher über vier regionale Anlagen (für Afrika, Asien, Lateinamerika und den nördlichen Mittelmeerraum) mit jeweils spezifischen Vorgaben für die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens. Mit der neuen regionalen Anlage entwickelt sich das UNCCD, das sich bislang auf den Bodenschutz in Trockengebieten (aride, semiaride und trockene subhumide Gebiete) beschränkte, weiter zu einem globalen Instrument über die Trockengebiete hinaus.
Das UNCCD ist bisher nur insofern global ausgerichtet, als ihm alle Staaten beitreten können (mit unterschiedlichen Verpflichtungen für Industrie- und Entwicklungsländer).

II. Im Vordergrund der Diskussion um Finanzierungsfragen stand neben den üblichen Budgetverhandlungen die alte Forderung der Entwicklungsländer nach der Schaffung eines eigenen Schalters für Desertifikationsbekämpfung bei der Globalen Umweltfazilität (GEF), einem Finanzierungsinstrument, das von der Weltbank, dem UNDP und dem UNEP gemeinsam getragen wird. Die Bodendegradation in Trockengebieten wurde bisher nicht als globales Umweltproblem eingestuft, für das die GEF die Mehrkosten der Bekämpfung bereitstellt. Die meisten Industrieländer stehen einer Öffnung der GEF als ein Finanzierungsmechanismus des UNCCD noch skeptisch gegenüber, indes – und dies ist neu – mehren sich die Zeichen für einen Positionswechsel. So sprachen sich beispielsweise der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan (in seiner Grußadresse) und der UNEP-Exekutivdirektor Klaus Töpfer für eine direkte Förderung von Maßnahmen zur Desertifikationsbekämpfung durch die GEF aus.
Bisher können derartige Maßnahmen nur dann von der GEF finanziert werden, wenn der Schutz der biologischen Vielfalt oder des Klimas damit verbunden sind. Ein Wechsel von einer indirekten zu einer direkten Förderungsmöglichkeit hätte daher vor allem symbolischen Charakter, weil sie eine Gleichstellung mit den beiden anderen Rio-Konventionen – der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) – mit sich brächte.

III. Inhaltlicher Schwerpunkt der Bonner Konferenz war die Fortsetzung der Diskussion über die vorgelegten Staatenberichte. Dazu tagte erstmals die befristet eingerichtete ›Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Analyse und Bewertung der auf der 3. und 4. Vertragsstaatenkonferenz vorgelegten Berichte‹. Dabei zeigte sich, daß die Umsetzung der Ziele der Konvention länderübergreifend mit sehr ähnlichen Problemen verbunden ist und daß sich viele Entwicklungsländer

Der ehemalige Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn bot einen würdigen Rahmen für die Eröffnung der Vierten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung am 11. Dezember vergangenen Jahres. Bundespräsident Johannes Rau dankte bei dieser Gelegenheit den Staaten für die drei Jahre zuvor getroffene Entscheidung, das Sekretariat der Konvention in der Bundesstadt anzusiedeln, »ganz besonders aber den Staaten Afrikas, die dieses Votum erst möglich gemacht haben«. Er zeigte sich »zuversichtlich, daß Bonn mit seiner hervorragenden Infrastruktur in Zukunft noch mehr internationale Einrichtungen anziehen wird«. Er erwarte, »daß die Bundesregierung ihre Anstrengungen fortsetzen wird, weitere Einrichtungen der Vereinten Nationen für Bonn und damit für Deutschland zu gewinnen«. Zugleich rief er die Fakten in Erinnerung, die den Hintergrund der Tagung bildeten: »Ein Viertel der gesamten Bodenfläche der Erde ist inzwischen von Wüstenbildung betroffen, insgesamt über 3,6 Milliarden Hektar. ... Das weltweit verfügbare Trinkwasser ist seit 1950 um fast zwei Drittel geschrumpft. Jedes Jahr sterben 12 Millionen Menschen an Wassermangel und an verseuchtem Trinkwasser. ... Wüstenbildung schafft Armut und wird durch Armut verstärkt.«

intensiv in der Desertifikationsbekämpfung engagieren. Teilweise wurde eine mangelnde Problemorientierung der Berichte kritisiert, meist fehlte auch ein Hinweis auf die Integration der Ergebnisse des im Rahmen des UNCCD eingerichteten Ausschusses für Wissenschaft und Technologie (Committee on Science and Technology, CST). Ein häufig festgestelltes Problem ist die mangelnde Koordinierung der nationalen Aktionsprogramme zur Umsetzung der Ziele des UNCCD mit parallel laufenden nationalen Programmen beispielsweise zur Umsetzung der ›Agenda 21‹, zur Armutsbekämpfung oder zum Naturschutz.
Da von Anfang an absehbar war, daß nur ein geringer Teil der eingereichten Berichte (34 von mehr als 150) besprochen werden konnte, drehten sich die Verhandlungen nicht zuletzt um die von den Entwicklungsländern geforderte Finanzierung einer einmaligen Zwischentagung vor der 5. Vertragsstaatenkonferenz; diese zusätzliche Tagung fand vom 19. März bis zum 6. April 2001 in Bonn statt. Langfristiges Ziel der Entwicklungsländer ist die Einrichtung eines ständigen Ausschusses zur Evaluierung der Umsetzung der Ziele der Konvention (Committee for the Review of Implementation of the Convention, CRIC). Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe soll zur nächsten Konferenz der Vertragsstaaten Empfehlungen zum weiteren Evaluierungsverfahren vorlegen, insbesondere auch zur Rolle des CST, an dessen Tätigkeit Kritik geübt worden war.
Viele Industrieländer stehen dieser Entwicklung skeptisch gegenüber, da sie bezweifeln, daß die kostenintensive und arbeitskraftbindende Abhandlung der einzelnen Staatenberichte im Rahmen einer Vertragsstaatenkonferenz die nötigen Lernprozesse und Wirkungen erbringt. Allerdings wurde keine ausformulierte Alternative für einen eher erfolgversprechenden Bewertungsprozeß vorgelegt. Überlegt wurde indes die Verlagerung des Evaluierungsprozesses vom Plenum in kleinere Werkstattseminare mit begrenzter Teilnehmerzahl.

IV. Wie bereits in den Vorjahren organisierten die nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), denen bei der Umsetzung der Ziele des UNCCD eine zentrale Rolle zukommt, zwei Plenarsitzungen. Im Zentrum der ersten Sitzung standen Synergien zwischen den Rio-Konventionen, insbesondere die Harmonisierung von Umsetzungsmaßnahmen und Politiken auf nationaler Ebene. Die zweite Sitzung befaßte sich mit der Geschlechterperspektive und der Umsetzung der Ziele des UNCCD. Beide Veranstaltungen waren sehr gut besucht, da die Themenwahl dem aktuellen Bedarf entsprach. In den Diskussionen wurde unter anderem deutlich, daß in den Staatenberichten kaum etwas über die Einbindung der NGOs gesagt wird. Künftig soll vor allem die Vor- und Nachbereitung der Vertragsstaatenkonferenz verbessert werden. Beteiligt waren in Bonn rund 100 NGOs.

V. Wichtige Fortschritte wurden im CST erzielt, dessen Zusammenkünfte ganz im Zeichen des allgemein vorhandenen Reformwillens standen. Der CST, in dem wie im Plenum Vertreter aller Staaten sitzen und der maximal drei Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit bis zu jeweils 12 Wissenschaftlern einsetzen kann, konnte sich bislang nicht wie erhofft zum wissenschaftlichen Impulsgeber entwickeln. Als Nebenorgan der Vertragsstaatenkonferenz ist dieser Ausschuß Teil einer Struktur, in der politische Interessen aufeinanderprallen und die wenig Raum bietet für eine unabhängige wissenschaftliche Diskussion. Was nach Ansicht vieler Delegierter fehlt, ist die Möglichkeit eines koordinierten und unabhängigen Beitrags der internationalen Wissenschaft zu diesem Verhandlungsprozeß. Daher stieß die Nebenveranstaltung des ›Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen‹ (WBGU) und der Evangelischen Akademie Tutzing zur Einrichtung eines »zwischenstaatlichen Ausschusses über Land und Böden« auf großes Interesse. Beim UNEP wird inzwischen über die Umsetzbarkeit dieses Vorschlags nachgedacht. Vorbild ist die UNFCCC, bei der die wissenschaftlichen Fakten vom unabhängigen Zwischenstaatlichen Ausschuß über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) bereitgestellt werden. Der in der Klimarahmenkonvention als Nebenorgan verankerte wissenschaftliche Beratungsausschuß (Subsidiary Body on Scientific and Technological Advice, SBSTA) leitet daraus Empfehlungen für die Vertragsstaatenkonferenz ab. Eine ähnliche Struktur wäre auch für das UNCCD vorstellbar. Vereinbart wurde, daß bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz Vorschläge zur Reform des CST vorgelegt werden.
Fortschritte wurden auch bei der Weiterentwicklung von Indikatoren erzielt. Bisher fehlt ein Indikatorenkatalog, der eine vergleichende Bewertung der Wirkungen des UNCCD ermöglicht. In den kommenden Staatenberichten sollen daher Indikatoren ausgewiesen werden, die sich für die Entwicklung eines gemeinsamen Indikatorenbündels eignen.

VI. Insgesamt zeigte sich in Bonn, daß das UNCCD an einem entscheidenden Punkt angelangt ist, bei dem es darum geht, die stets wiederkehrenden Interessenkonflikte zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu überwinden. Einvernehmen fehlt vor allem darüber, welche Regelungstiefe das UNCCD haben sollte. Um die Vertragsstaatenkonferenz nicht zu überfrachten und arbeitsfähig zu halten, erscheint es zunehmend notwendig, die Probleme mit globalem Regelungsbedarf von den national beziehungsweise regional lösbaren deutlicher zu trennen. Damit verknüpft ist die Frage, ob die von den Entwicklungsländern geforderten neuen Institutionen hilfreich für die Umsetzung der Ziele des UNCCD sind oder ob nicht stärker nach dem Subsidiaritätsprinzip verfahren werden sollte, etwa durch eine weitgehende Beschränkung ihrer Aufgaben auf eine globale Rahmensetzung und Bewußtseinsbildung.
Wichtig erscheint auch, daß die westlichen Industrieländer ihren politischen Willen zur Unterstützung des UNCCD deutlicher zeigen. Dies wird jedoch nur durch eine ausreichende Motivierung der Geberstaaten erreicht werden können: Die Wirkungen des UNCCD sollten besser meß- und nachvollziehbar werden. In dieser Hinsicht kam man auf der Bonner Konferenz im Dezember 2000 einen kleinen Schritt weiter. ❐

Verwaltung und Haushalt

Ted Turner als Deus ex machina

WILFRIED KOSCHORRECK

55. Generalversammlung: Keine Reform des Beitragssystems – Winkelzüge und Rechenkunststücke – Neue Dreijahresskala – EU-Länder profitieren, Deutschland erhält niedrigeren Beitragssatz – Komplizierte Neuregelung der Kostenverteilung für die Friedenssicherungseinsätze

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Wilfried Koschorreck, Noch mehr Rabatt für den Reichsten?, VN 4/2000 S. 142ff., fort. Vgl. auch den Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2001 bis 2003 auf S. 61f. dieser Ausgabe.)

In ihrer Abschlußerklärung zum Millenniums-Gipfel vom 8. September 2000 (Text: VN 5/2000 S. 190ff.) versprachen die in New York versammelten Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Weltorganisation sich und dem UN-Generalsekretär, »die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln« auszustatten, »die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen«. In seinem Bericht an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen (UN-Dok. A/54/2000 v. 27. 3.2000) hatte Generalsekretär Kofi Annan auf die bescheidene Mittelausstattung des UN-Haushalts hingewiesen und dies mit den neuesten Zahlen zu einem immer wieder gern gewählten Vergleich unterlegt: Die Weltorganisation erhalte zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben gegenwärtig 1,25 Mrd US-Dollar im Jahr und damit einen Betrag, der etwa 4 vH des Haushalts der Stadt New York entspreche und um fast 1 Mrd US-Dollar unter dem liege, was die Stadt Tokyo für ihre Feuerwehr ausgebe. Unerwähnt blieb allerdings, daß im Wege der kollektiven finanziellen Verantwortung für die Einrichtungen des gesamten Verbandes der Vereinten Nationen annähernd die gleiche Mitgliedschaft für den gleichen Zeitraum entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit auch zu Pflichtbeiträgen für derzeit 15 Friedenssicherungseinsätze mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rund 3 Mrd Dollar, zwei internationale Gerichte (für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda) mit Budgets von zusammen 200 Mill Dollar und die Sonderorganisationen – ohne IMF und Weltbankgruppe, aber unter Einschluß der IAEA – mit Budgets von zusammen etwa 1,8 Mrd Dollar im Jahr aufkommen müssen.

Die Verhandlungen

Für die Beitragsanteile zu diesen Haushalten ist die *Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen* Grundlage oder Ausgangspunkt. Dieser Schlüssel für das reguläre Budget der Hauptorganisation wird jeweils von der Generalversammlung für drei Jahre festgelegt; ein neuer Schlüssel mußte zum 1. Januar 2001 beschlossen sein. Dies geschah dann unter durchaus dramatischen Umständen

am 23. Dezember 2000, als die Generalversammlung den Hauptteil ihrer 55. Ordentlichen Tagung abschloß. Im Ergebnis (und mit brutalem Druck) setzten die Vereinigten Staaten die Reduzierung ihres Beitragsanteils auf 22 vH der Kosten der Organisation durch.

Im vergangenen Herbst war zunächst noch nicht abzusehen gewesen, wie eine Einigung in der Beitragsfrage aussehen könnte. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bereits kurz nachdem die Mittelzusage den Staats- und Regierungschefs so leicht über die Lippen gekommen war, im für die Themen Verwaltung und Haushalt zuständigen 5. Hauptausschuß der Generalversammlung jahrzehntealte Auseinandersetzungen darüber fortgesetzt wurden, welche Anteile das einzelne Mitglied von dieser Zahllast zu übernehmen hat. Bei der Beurteilung der Interessenlagen wird häufig verkannt, daß die Belastungen im Prinzip für alle gleich hoch sind. Solange sich der Grundsatz von der Veranlagung nach der Leistungsfähigkeit (capacity to pay) im Beitragssystem einigermaßen widerspiegelt, ist die Floskel »Die Reichen zahlen mehr, die Armen weniger« einfach falsch. Im Extrem zeigen nämlich die – allerdings politisch eingezogenen – Unter- und Obergrenzen in den Beitragssystemen der UN-Organisationen gerade das Gegenteil: Durch die Höchstgrenze für den einzelnen Beitragspflichtigen von 22 vH zahlen die Vereinigten Staaten ab 2001 etwa 8 vH weniger, als sie bei strikter Anwendung der Kriterien zu zahlen hätten, was zugleich heißt, daß von den übrigen Mitgliedstaaten ein Betrag zu übernehmen ist, der 8000mal dem Mindestbeitrag zum Haushalt der Organisation von 0,001 vH entspricht. Gleichzeitig stellte der Beitragsausschuß – ein Nebenorgan der Generalversammlung – fest, daß durch diesen Mindestsatz 37 UN-Mitglieder immer noch zu hoch veranlagt werden, also oberhalb ihrer Leistungsfähigkeit.

Auch wenn die monetäre Hauptlast für den Haushalt der UN bei weniger als 50 Mitgliedstaaten liegt, die für 99 vH der Beiträge haften, während 140 Mitgliedstaaten das restliche Prozent aufbringen, läßt sich daher das Unverständnis auch der zum überwiegenden Teil in der Sache gar nicht betroffenen Mitglieder gegenüber dem mit finanziellen oder ökonomischen Argumenten begründeten US-Anliegen nach weiterer Absenkung des Höchstsatzes von 25 auf 22 vH verstehen. Ebensowenig überzeugte das US-Argument, eine erneute Absenkung des Höchstsatzes sei gerechtfertigt, nachdem seit der letzten Absenkung 1972 56 neue Mitglieder beigetreten seien. Denn entscheidend ist nicht die Zahl der neuen Mitglieder, sondern die Verteilungsmasse, die sie einbringen. Und die Neuzugänge waren entweder Klein- oder Kleinststaaten mit den niedrigsten Beitragssätzen, oder ihr Bruttosozialprodukt (BSP) war bereits – wie bei den Nachfolgestaaten der Sowjetunion – Bestandteil des Kuchens, der verteilt wurde. Sie brachten zwar neue Namen, aber keine zusätzliche Verteilungsmasse.

Insgesamt aber ist die Interessenlage der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten allerdings durch das allgemeine politische Ziel gekennzeichnet, die für sie wichtige Organisation arbeitsfähig zu halten und sie nicht durch einen übermächtigen säumigen Zahler in ihrem Bestand gefährdet zu sehen. Dazu gehörte allerdings auch, daß sie nicht zum Nachteil der anderen großen Beitragszahler handeln durften, von denen allein die EU-Mitgliedstaaten und Japan nicht nur zu über 55 vH veranlagt werden, sondern ihre Beiträge auch pünktlich zahlen. Dagegen mußte eine Minderheit der Schwellenländer aus der ›Gruppe der 77‹ (G-77) und aus Osteuropa darauf achten, daß die Kriterien nicht in einer Weise verändert wurden, die ihnen beträchtliche Mehrleistungen abverlangten.

Die EU hatte zu Beginn der Verhandlungen im 5. Hauptausschuß nochmals deutlich gemacht, daß sie zu Zugeständnissen zugunsten der USA nicht bereit sei. Sie leiste mit 36 vH Beitragsanteil bereits ein Fünftel mehr, als ihr Anteil von rund 30 vH am Welt-BSP ausmache, während die USA bei etwa gleichem BSP-Anteil jetzt auf 22 vH herabgeschleust werden wollten. Auch die einfache Lösung über die Einrichtung von Mindestanteilen für die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in Höhe von 2,5 oder 3 vH, die dazu geführt hätte, daß Rußland und China die Senkung des US-Beitrags bezahlt hätten, scheiterte weiterhin am entschiedenen Widerstand Chinas.

Um die amerikanischen Ziele durchzusetzen, mußte dem Ständigen Vertreter der USA und Verhandlungsführer Richard Holbrooke nunmehr der Spagat gelingen, eine konsensfähige Änderung der Veranlagungsmethode zu erreichen, mit der die durch die Absenkung des Höchstsatzes entstehende Lücke gefüllt würde und bei der der Konsens in Budgetfragen erhalten bleiben würde. Denn diesen seit Jahren etablierten, die US-Interessen im gesamten Haushaltsbereich absichernden Abstimmungsmodus wollte er nicht aufs Spiel setzen. Deswegen verschwand auch die zeitweilig erwogene Unterstützung eines Vorschlags, den Uganda als eine von 12 Modellrechnungen in die Diskussion gebracht hatte und der eine Absenkung des US-Beitrages bei Übernahme des Absenkungsvolumens durch die Mitgliedstaaten vorsah, die nicht zum Kreise der ›G-77‹ (plus China) gehören, endgültig aus seinem Drohpotential.

Mangels schlüssiger und allgemein akzeptabler Reformideen blieb nur noch die Lösung über eine Variation von Elementen und Kriterien der bestehenden Methode. Von ihnen kamen vom Inhalt und dem Deckungsbedarf nur eine Veränderung des Veranlagungszeitraums bei der Festlegung des BSP und/oder die Reduzierung des Kreises der Begünstigten oder der Margen bei den Abschlägen wegen eines niedrigen BSP pro Kopf in Frage. Letztere verschiebt die Belastung zwischen Nehmern und Gebern um annähernd 10 vH. Sie ist auf Entwicklungsländer zugeschnitten, schlägt sich im wesentlichen aber nur zugunsten der Schwellenländer nieder. Ihr Abbau war gegen den Willen der großen Gruppe der Nutznießer aus dieser Ländergruppe nicht durchsetzbar. Als konsensfähig erwies sich am Ende eines Verhandlungsmarathons nur die weitere Verminderung des Veranlagungszeitraums für die Ermittlung des BSP – ein Korrekturfaktor, dessen Veränderung sich im Prinzip auf alle Mitglieder auswirkt.

In Tag- und Nachtsitzungen wurde im Dezember 2000 auf dieser Basis der Rahmen für eine Einigung abgesteckt, der als einzige Veränderung gegenüber der bisherigen Beitragsbemessung eine Absenkung des Höchstsatzes von 25 auf 22 vH und eine Verkürzung der Referenzperiode auf viereinhalb Jahre (Mittelwert aus einem 3- und einem 6-jährigen Veranlagungszeitraum) vorsah. Nachwirkungen hatte allerdings auch der Wegfall des Begrenzungsschemas mit der im Jahre 2000 auslaufenden Beitragsskala. Proberechnungen ergaben, daß es bei einigen Schwellenländern und bei den Übergangsvolkswirtschaften zu drastischen Erhöhungen der Beitragssätze kommen würde. Außerdem stellte sich heraus, daß in vielen Fällen die Beiträge der großen Geber aus den Industrieländern tendenziell absanken. Daher konzentrierten sich die Bemühungen der USA erneut darauf, die EU zu Zusatzleistungen zu drängen. Ihre Versuche scheiterten bis in die Schlußphase der Beratungen an der Fähigkeit der französischen EU-Präsidentschaft, eine einheitliche Abwehrfront trotz durchaus unterschiedlicher sachlicher Einzelinteressen und politischer Überzeugungen zu erhalten (darunter waren auch Versuche Großbritanniens, sich in seiner Sonderbeziehung zu den USA zu bewähren).

Die Profiteure

Um die von exzessiven Beitragserhöhungen Betroffenen in einen Konsens einzubinden, boten die Vereinigten Staaten an, den Vereinten Nationen einen Betrag in Höhe der Einsparung von 3 vH, also von rund 34 Mill Dollar, zur Glättung extremer Beitragszuwächse im Jahre 2001 zur Verfügung zu stellen. Diese einmalige Sonderleistung wird aber nicht etwa aus dem US-Budget und damit durch den amerikanischen Steuerzahler aufgebracht; sie wird vielmehr als Schenkung von dem Medienmogul und CNN-Gründer Ted Turner bereitgestellt. Spötter behaupten, die USA wollten damit eine Zusage der Staats- und Regierungschefs vom Millenniums-Gipfel umsetzen, dem Privatsektor mehr Gelegenheit zu geben, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten.

Den Verwendungszweck beschrieb die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/5B, die am 23. Dezember ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde: Die Veränderung einiger Elemente der Beitragsfestsetzung führe zu beträchtlichen Mehrbelastungen einzelner Mitgliedstaaten; daher würden übergangsweise Erleichterungen gewährt, für die im Jahre 2001 der Sonderbeitrag des (entlasteten) größten Beitragszahlers verwendet würde. Das Kriterium waren also »beträchtliche« Mehrbelastungen. Bereits bei den ersten Beitragsfestsetzungen in der Geschichte der UN wurde für einzelne Länder ein sprunghaftes Ansteigen oder Absinken von Beitragssätzen registriert. Der Beitragsausschuß hatte seinerzeit Schwankungen von bis zu 10 vH für vertretbar gehalten. Als sich die Fälle häuften, wurde 1986 ein Begrenzungskorridor (scheme of limits) eingeführt, der Anstieg und Absinken von Beitragsraten nur in festgelegten Grenzen erlaubte, die, in acht Stufen eingeteilt, von einer zulässigen Änderung von 100 vH am unteren Ende der Beitragsskala bis zu 5 Prozentpunkten bei Beitragssätzen von über 5 vH reichten. Diese Regelung wurde mit den Skalen 1995-1997 und 1998-2000 abgeschafft, so daß die Beitragsberechnungen für 2001 bis 2003

zum ersten Mal seit 1986 nicht mehr in dieser Weise gebremst wurden und sich Rückstauungen auflösten.

Der Zweckbestimmung der Linderung eines starken Anstiegs von Beitragssätzen entspricht die tatsächliche Verteilung der Turner-Spende nur in geringem Maße. Sie wurde zur Beute aller, die nicht ausdrücklich verzichteten.

Rußland allerdings hatte gewichtige politische Gründe, sich nicht zu bewerben. Denn sein Beitragssatz wäre von 1,077 vH im Jahre 2000 auf 0,751 vH im Jahre 2001 abgesackt. Es war daher sogar bereit, seinen Beitrag durch freiwillige Leistungen für die Jahre 2001 bis 2003 auf 1,2 vH aufzustocken, und stellte die Differenz als Ausgleichsmasse zur Verfügung. Für dieses Entgegenkommen spielte sicher eine Rolle, daß Chinas Beitrag – bis 2000 mit 0,995 vH der kleinste Zahler unter den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats – auf 1,541 vH im Jahre 2001 anstieg und daß für die Zugehörigkeit zur sogenannten Genfer Gruppe, in der die großen Beitragszahler ihre Zusammenarbeit im UN-Bereich abstimmen, ein Mindestbeitragsanteil von 1 vH vorgesehen ist. Auch Japan blendete sich aus. Sein Beitragssatz sank ohnehin von 20,753 vH (2000) auf 19,52 vH (2001). Und es wäre sicherlich bei seinen asiatischen Nachbarn nicht gut angekommen, wenn es Ansprüche erhoben hätte, während einige politisch wichtige Schwellenländer in geographischer Nähe ›exzessive‹ Steigerungsraten akzeptieren sollten. Kanada, das seit Jahren sinkende Beitragsraten aufweist, verzichtete ebenfalls. Am kräftigsten zugelangt hat die EU. Ihr Beitrag als Gruppe steigt zwar von 36,588 vH (2000) um 0,466 vH auf 37,054 vH (2001). Von einem beträchtlichen Anstieg, der Anspruchsvoraussetzung für Ausgleichsmaßnahmen sein sollte, kann jedenfalls keine Rede sein. Einzelne ihrer Mitglieder könnten sich dieser Kategorie zurechnen wie etwa Griechenland mit einer Beitragserhöhung von 0,351 vH (2000) auf 0,542 vH (2001) oder Irland mit einem Anstieg von 0,224 auf 0,296 vH im gleichen Zeitraum.

Auch Großbritannien mit einem Beitragsanstieg von 5,092 auf 5,568 vH in 2001 zählt sich zu den schwer Getroffenen. Dagegen sinken die Beitragssätze der anderen großen Zahler in der EU von 2000 auf 2001 ab, bei Deutschland von 9,857 auf 9,825 vH, bei Frankreich von 6,545 auf 6,503 vH und bei Italien von 5,437 auf 5,094 vH. Dennoch bekommen alle EU-Mitglieder Zuschüsse aus dem Turner-Topf. So erhalten die ›Verlierer‹ bei der Veränderung der Beitragssystematik wie Griechenland, Irland und Großbritannien Gutschriften in Höhe von 0,018, 0,010 beziehungsweise 0,188 vH. Auch diejenigen Mitgliedstaaten, deren Beiträge nach dem geänderten Veranlagungssystem absinken, bekommen Gutschriften, und zwar Deutschland 0,333, Frankreich 0,220 und Italien 0,172 vH. Insgesamt erhält die EU bei einem Beitragsanteil von rund 37 vH fast 42 vH der Turner-Spende oder 1 251 der 3 000 zur Verteilung stehenden Punkte. Der Rest der Verteilungsmasse geht aber immer noch nicht voll an die, für die er eigentlich bestimmt ist. So erhalten zum Beispiel Liechtenstein und Monaco Gutschriften, obwohl ihre Beiträge zwischen 1999 und 2003 unverändert bleiben.

Beträchtliche Steigerungen entstehen allerdings durch die Änderung der Methodik im Zusammentreffen mit der völligen Abschaffung des Begrenzungsschemas bei einigen Schwellenländern Lateinamerikas und Asiens sowie bei Übergangsvolkswirtschaften in Osteuropa, soweit sie in jüngster Zeit Prozesse wirtschaftlicher Erholung durchgemacht haben (bei ihnen scheiden jetzt durch die Verkürzung des Veranlagungszeitraums arme Jahre aus der Berechnung aus). So steigen in Lateinamerika von 2000 auf 2001 die Beitragssätze für Brasilien um 52 vH, für Chile um 46 vH, für Kolumbien um 71 vH und für Uruguay um 56 vH. In Asien sind es bei der Republik Korea 72 vH, bei Singapur 120 vH und bei Thailand 62 vH, während sich in Afrika lediglich die Zahllast Nigerias deutlich erhöht und auf 0,062 vH fast verdoppelt. In Osteuropa beträgt die Mehrbelastung Tschechiens 77 vH und die Polens 80 vH.

Bei derartigen Beitragssteigerungen erscheinen die Gaben aus der Turner-Schenkung, die diese Betroffenen auf ihre Veranlagung für 2001 gutgeschrieben erhalten, bescheiden. Singapur, dessen Beitragssatz von 0,179 auf 0,395 vH steigt, erhält gerade einmal 0,015 vH, Polen dagegen bekommt bei einer Erhöhung von 0,196 auf 0,353 vH immerhin 0,084 vH.

Beim Ausgleich besonders krasser Fälle wird die Ausgleichsmasse aus der freiwilligen Beitragsaufstockung Rußlands von etwa 0,5 vH mit herangezogen, die für alle drei Jahre der jetzt gültigen Skala zur Verfügung steht.

Mit der Schenkung Turners und diesem Zubrot konnten die USA den Konsens über die Absenkung ihres Beitrags sichern. Parallel dazu hatte Botschafter Holbrooke die Bemühungen intensiviert, die Absenkung des US-Beitragssatzes bei den friedenssichernden Maßnahmen von etwa 31 auf 25 vH sicherzustellen.

Die Kosten der Friedenssicherung

Für die Aufteilung der mit hohen und wenig planbaren Kosten verbundenen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen war bereits 1973 ein vorläufiger Rahmen gefunden worden. Danach wurden die Kosten auf der Basis des Beitragsschlüssels für den regulären Haushalt, jedoch unter noch stärkerer Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit innerhalb der Mitgliedschaft aufgeschlüsselt. Diese wurde zu diesem Zweck in vier Gruppen eingeteilt: die niedrigsten Beiträge zahlten die am wenigsten entwickelten Länder (LDC), denen ein Abschlag von 90 vH auf ihren Beitragssatz zum regulären Budget gewährt wurde. Die übrigen Entwicklungsländer, Schwellenländer und Übergangsvolkswirtschaften zahlten 20 vH des Regelbeitrags. Zum vollen Beitragssatz wurden die entwickelten Länder – weitgehend die in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vereinten Industrieländer – veranlagt, während die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats wegen ihrer besonderen Verantwortung für Frieden und Sicherheit neben ihrem Anteil zum regulären Haushalt anteilsmäßig auch noch die Beitragsausfälle übernahmen, die durch die Absenkungen bei den Entwicklungsländern auf 10 beziehungsweise 20 vH des regulären Beitragssatzes entstanden.

Dieser grobe Raster wurde schon seit Jahren als zu starres Korsett für eine angemessene Beitragsberechnung empfunden. Für eine Lösung, die eine wirtschaftlich eher vertretbare Aufteilung der Kosten der Friedenssicherungseinsätze und die politische Forderung des größten Beitragszahlers auf Minderung seiner Zahllast auf 25 vH ermöglichen würde, gab es mehrere Denkansätze. In Zahlen müßte die Belastung der übrigen Mitgliedstaaten – soweit wie möglich nach ökonomischen Kriterien – so gestaltet werden, daß für die USA eine Mehrbelastung gegenüber dem neuen Höchstsatz von allenfalls 3 vH verbliebe. Auch hier bot sich die Einführung von Mindestbeiträgen für die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats an. Gedacht wurde auch an Aufschläge für die nichtständigen Mitglieder des Rates, eine Höherveranlagung der beitragsstärksten Gruppe der Industrieländer (beispielsweise 110 vH des Regelbeitrags) und eine stärkere Abstufung bei den Entwicklungsländern durch Festlegung von Leistungskriterien.

Die drei ersten Optionen scheiterten am entschiedenen Widerstand der Betroffenen, während der schon seit längerer Zeit diskutierte Vorschlag zur Auffächerung innerhalb der Gruppe der Schwellenländer auf der Basis des Pro-Kopf-BSP durchsetzbar erschien. So hat die Generalversammlung am 23. Dezember 2000 in ihrer Resolution 55/235 im allgemeinen Einvernehmen festgelegt, daß ab dem 1. Juli 2001 für die Beitragsermittlung zu den Friedensoperationen zwar weiterhin von der Beitragsskala zum regulären Budget ausgegangen wird, jedoch durch ein System von Anpassungen in zehn Stufen transparenter und für die Mitgliedstaaten besser berechenbar gemacht wird. Unverändert bleiben dabei die Veranlagungskriterien für die fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, für die Industrieländer (100 vH) und für die Gruppe der 48 LDC, die jetzt in einer Gruppe zusammengefaßt werden und 90 vH Rabatt erhalten. Die übrigen Entwicklungsländer werden in sieben Stufen eingeteilt, denen Abschläge vom Regelbeitrag gewährt werden, die durch das Verhältnis ihres Pro-Kopf-BSP zum Durchschnitts-BSP aller Mitgliedstaaten zu ermitteln sind. Der Welt-BSP-Durchschnitt aller UN-Mitglieder wurde für die Jahre 2001 bis 2003 mit 4 797 Dollar festgeschrieben, das Pro-Kopf-BSP der einzelnen Mitgliedstaaten wird als Durchschnittswert der Jahre l993 bis 1998 ermittelt. Die in der Anlage zur Resolution 55/235 niedergelegte Einteilung in die sieben Kategorien, die bis zum Jahre 2000 als Gruppe der Entwicklungsländer – ohne LDC – mit einem Abschlag von 80 vH ausgestattet waren, beginnt mit Mitgliedstaaten, deren Durchschnitts-BSP unter dem Weltdurchschnitt liegt und die wiederum 80 vH Abschlag erhalten. Sie erfaßt 92 Mitgliedstaaten. In die darüber liegenden sechs Kategorien, die Entlastungen zwischen 70 und 7,5 vH ihres regulären Beitrags erhalten, werden gerade 17 Mitgliedstaaten verlagert; sie zahlen 2001 zusammen zwar Regelbeiträge von insgesamt 4,447 vH, die sich dann aber durch die Abschläge erheblich reduzieren.

Damit wird deutlich, daß die Vereinigten Staaten mit dieser Anpassung, die über einen langen Zeitraum mehr Gerechtigkeit in die Beitragsbemessung bringen kann, nicht an ihr Ziel einer

Personalien

Bevölkerungsfragen

Die Saudi-Araberin Dr. **Thoraya Ahmed Obaid** folgte am 1. Januar der Pakistanerin Dr. Nafis Sadik als Exekutivdirektorin des UN-Bevölkerungsfonds **(UNFPA)** im Range einer Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen nach. Obaid stand seit 1998 als Direktorin der UNFPA-Abteilung für die arabischen Staaten und Europa vor; von 1993 bis 1998 war sie Stellvertretende Exekutivsekretärin der ESCWA. Geboren wurde sie am 2. März 1945 in der irakischen Hauptstadt Bagdad. Sie hat Anglistik und Kulturanthropologie in den Vereinigten Staaten studiert; an der staatlichen Wayne-Universität in Detroit/ Michigan wurde sie zum Dr. phil. promoviert. Sie ist verheiratet und hat zwei Töchter.

Flüchtlinge

Der ehemalige niederländische Ministerpräsident **Rudolphus (Ruud) Lubbers** ist der neue Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge **(UNHCR)**. Er trat sein Amt, in dem er der Japanerin Sadako Ogata nachfolgte und für das er von Generalsekretär Kofi Annan nominiert und von der UN-Generalversammlung im letzten Herbst bestätigt worden war, zu Jahresbeginn an. Lubbers, der am 7. Mai 1939 in Rotterdam geboren wurde, lehrte als Professor für Globalisierung an der Katholischen Universität Brabant und als Direktor des Instituts für Globalisierung und nachhaltige Entwicklung an der Universität Tilburg. Mitglied der niederländischen Christdemokraten, war er von 1982 bis 1994 Ministerpräsident seines Landes. Lubbers ist verheiratet und hat drei Kinder.

Friedenssicherung

Seit dem 1. Oktober vergangenen Jahres leitet **Jean-Marie Guéhenno** aus Frankreich als Untergeneralsekretär die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze **(DPKO)** des Sekretariats der Vereinten Nationen. Er wurde Nachfolger seines Landsmannes Bernard Miyet. Guéhenno, der im Oktober 1949 geboren wurde, Absolvent der Verwaltungshochschule ENA, wurde 1976 in den französischen Rechnungshof berufen. Im Auswärtigen Dienst seines Landes übte er unterschiedliche Aufgaben aus, so als Leiter der Kulturabteilung der Botschaft in Washington (1982-1986) oder als Botschafter bei der Westeuropäischen Union (1993-1995). 1999 wurde er in den Abrüstungs-Beirat des UN-Generalsekretärs berufen. Guéhenno ist verheiratet und hat eine Tochter.

Hans Haekkerup aus Dänemark leitet – als Nachfolger des Franzosen Dr. Bernard Kouchner – seit Jahresbeginn als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs die Interimsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo **(UNMIK)** in Priština. Diese besonders anspruchsvolle Aufgabe (vgl. Markus Wagner, Das erste Jahr der UNMIK. Die Organisation der Zivilverwaltung im Kosovo, VN 4/2000 S. 132ff.) schließt auch die Begleitung des politischen Prozesses ein, in dem über die politische Zukunft des Kosovo entschieden wird. Der am 3. Dezember 1945 in Frederiksberg bei Kopenhagen geborene Haekkerup, der 1973 die Universität Kopenhagen mit einem Magister-Abschluß verließ, wurde erstmals 1979 als Mitglied der Sozialdemokratischen Partei ins Parlament gewählt. Seit Januar 1993 war er Verteidigungsminister seines Landes. Haekkerup ist verheiratet und hat in zweiter Ehe einen Sohn; drei Söhne stammen aus erster Ehe.

Menschenrechte

»Das Ausmaß an Gewalt, die eingesetzt wird, um die Stimmen derer zum Verstummen zu bringen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, nimmt täglich zu.« So **Hina Jilani**, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für **Menschenrechtsverteidiger** vor der Menschenrechtskommission in Genf, als sie Mitte April ihren ersten Bericht vorlegte. Keine Weltregion sei von derartigen Tendenzen frei. Mit ihrer Aufgabe war sie im August vergangenen Jahres vom Generalsekretär der Vereinten Nationen betraut worden (vgl. Daniela Gotzel, Menschenrechtsverteidiger am Etappenziel. Der lange Weg zu einer Erklärung der Generalversammlung, VN 1/2001 S.13ff.). Die am Obersten Gerichtshof ihres Landes als Anwältin zugelassene Pakistanerin gründete 1980 die erste Rechtsanwältinnen-Kanzlei in Pakistan. Sie engagierte sich im Rahmen von internationalen Konferenzen und der NGO-Arbeit insbesondere für die Frauenrechte und prangerte die Praxis der Morde wegen verletzter ›Familienehre‹ in ihrem Land an; ihre Tätigkeit wurde unter anderem 1991 mit dem Wächterpreis von ›Human Rights Watch‹ und 2000 mit dem Genetta-Sagan-Preis für Frauenrechte von ›Amnesty International‹ gewürdigt.

Jean-Marie Guéhenno

Hina Jilani

Regionalkommissionen

Erstmals seit dem UN-Beitritt der beiden koreanischen Staaten im September 1991 ist ein Koreaner zu einem der Untergeneralsekretäre der Weltorganisation berufen worden. Dr. **Kim Hak-Su** aus der Republik Korea leitet seit Mitte vergangenen Jahres als Exekutivsekretär die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik **(ESCAP)** in Bangkok. Den gegenwärtigen Aufgabenbereich dieser Regionalkommission der Vereinten Nationen hatte sein Vorgänger Adrianus Mooy aus Indonesien in dieser Zeitschrift dargelegt (Regionalkommission für drei Fünftel der Menschheit. Die ESCAP an der Schwelle des neuen Jahrhunderts, VN 3/1998 S.95ff.). Kim, der im ländlich geprägten Wonju geboren wurde, studierte in Südkorea, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Seine berufliche Laufbahn begann er 1960 als Volkswirt in der Zentralbank seines Landes; später war er im Privatsektor – unter anderem beim Autohersteller Daewoo – und bei internationalen Organisationen tätig.

Die Ägypterin **Mervat Tallawy** leitet als Exekutivsekretärin im Range einer Untergeneralsekretärin der Vereinten Nationen seit Ende Januar die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien **(ESCWA)** in Beirut; ihr Vorgänger war ihr Landsmann Hazem

Thoraya Obaid

El-Beblawi. Tallawy wurde am 1. Dezember 1937 in El Menieh geboren; sie studierte Politikwissenschaft und Betriebswirtschaft an der Amerikanischen Universität Kairo, später auch Internationale Beziehungen an der Universität Genf. Zum Zeitpunkt ihrer Ernennung durch Kofi Annan war sie Generalsekretärin des Ägyptischen Frauenrats. 1997-1999 war sie Ministerin für Angelegenheiten der Sozialversicherung; 1993-1997 vertrat sie ihr Land als Botschafterin in Japan. Tallawy ist verheiratet; sie hat eine Tochter und zwei Enkel.

DEUTSCHLAND

Einen neuen Namen trägt die für die Vereinten Nationen zuständige Organisationseinheit des **Auswärtigen Amts** seit Mitte März. Aus der ›Abteilung für Vereinte Nationen, Menschenrechte, humanitäre Hilfe und globale Fragen‹ wurde die ›Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe‹. Dies geschah im Zuge einer umfassenden Organisationsreform, die genau fünfzig Jahre nach der am 15. März 1951 erfolgten Gründung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat; Kurzbezeichnung der Abteilung ist nunmehr ›GF‹, nicht mehr ›VN‹. Abteilungsleiter Dr. **Günther Altenburg**, seit Mitte 1998 auch ›Beauftragter für Globale Fragen‹ des Außenministeriums, sieht in der Umbenennung keine Abwertung der UN: »Im Gegenteil. Die Referate, die mit den Vereinten Nationen befaßt sind, bilden schließlich nach wie vor das Kernstück der Abteilung. Damit bringen wir zum Ausdruck, daß die UN ›die‹ globale Organisation sind. Sie stehen im Zentrum, gerade auch dann, wenn manche Tätigkeitsfelder und Strukturen über sie hinausreichen.« Der institutionelle Bezug zu den Vereinten Nationen werde durch eine zeitgemäße querschnittsmäßige Ausrichtung ergänzt.

Altenburg unterstehen neun Arbeitseinheiten. Referat GF 01 befaßt sich mit Grundsatzfragen der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat sowie den UN-Friedensoperationen; Referatsleiter ist Dr. **Wolfgang Trautwein**. Referat GF 02 unter Leitung von **Martin Fleischer** ist für Fragen der Krisenprävention im Rahmen der Weltorganisation zuständig. Referat GF 03 (UN-Generalversammlung) untersteht **Bernhard Graf von Waldersee**. **Wolfgang Stöckl** befaßt sich im Referat GF 04 mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, **Rainald Roesch** im Referat GF 05 mit Haushalts- und Personalfragen der Vereinten Nationen. Der Arbeitsstab Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung (Referat GF 06) wird von **Rainold Frickhinger** geführt, der Arbeitsstab Humanitäre Hilfe (Referat GF 07) von **Erich Riedler**. Referat GF 08 (Arbeitsstab Menschenrechte) untersteht Referatsleiterin **Brita Wagener. Hans-Heinrich Wrede** schließlich leitet den Arbeitsstab Globale Fragen (Referat GF 09).

Die Unterzeichnung des Abkommens über die Ansiedlung eines Teils des europäischen Regionalbüros der WHO Mitte März hat **Bonns** Oberbürgermeisterin **Bärbel Dieckmann** zum Anlaß genommen, noch einmal zu unterstreichen, daß Bonn sich als Standort für internationale Organisationen inzwischen weltweit einen Namen gemacht habe. Ein weiteres Mal sei es gelungen, eine exakt zum Bonner Profil passende Einrichtung zu gewinnen: »Mit dem WHO-Büro Bonn wird ein weiterer Mosaikstein in die Gesundheitsregion Bonn gefügt. Wir freuen uns auf den Zuwachs in der UN-Familie.« Damit steigt die Zahl der in der Bundesstadt ansässigen UN-Einrichtungen auf acht; in Bonn etabliert sind das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV), die Sekretariate der Klimarahmenkonvention (UNFCCC), der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) und des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP/CMS), die Vertretung der ILO in Deutschland, das Internationale Zentrum für Berufsbildung der UNESCO (UNEVOC) und das Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNIC Bonn).

Kim Hak-Su

Damit konzentrieren sich die meisten der in Deutschland ansässigen UN-Einrichtungen und -Vertretungen in der ehemaligen Bundeshauptstadt. Die Vertretung des UNHCR in Deutschland allerdings ist im vorletzten Jahr vollständig von Bonn nach Berlin umgezogen (eine Zweigstelle besitzt sie in Nürnberg). In Frankfurt am Main unterhält die Weltbankgruppe eine kleine Vertretung. In Hamburg sind das UNESCO-Institut für Pädagogik (UIE) und der Internationale Seegerichtshof (ITLOS) ansässig; die ersten vier Jahre des ITLOS beschrieb Richter Rüdiger Wolfrum in dieser Zeitschrift (Der Internationale Seegerichtshof – eine erste Bilanz, VN 4/2000 S.127ff.).

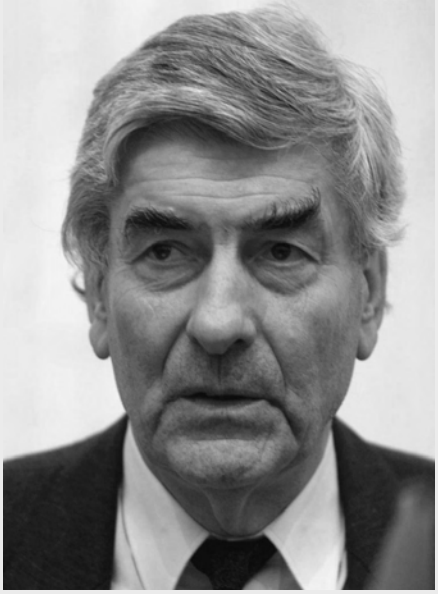

Ruud Lubbers

Erstes deutsches Mitglied eines internationalen Strafgerichts wird ab Mitte November dieses Jahres **Wolfgang Schomburg** sein. Er wurde für eine Amtszeit von vier Jahren am 14. März von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einem der 14 Richter am Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien **(ICTY)** gewählt. Der 53-jährige Berliner war mehrere Jahre beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft Berlin tätig, 1986 wurde er dort zum Oberstaatsanwalt ernannt. 1989 bis 1991 übte er das Amt eines Staatssekretärs bei der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin aus. Ab 1991 war er als Rechtsanwalt tätig, daneben wirkte er als Prüfer beim Justizprüfungsamt Berlin und wurde 1993 Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin. Am 18. Mai 1995 trat er seinen Dienst als Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe an. Wolfgang Schomburg ist verheiratet und hat zwei Kinder. ❐

Beitragsabsenkung von über 6 Prozentpunkten kommen konnten. Hier wird auch die in der Resolution 55/236 der Generalversammlung eingeräumte Möglichkeit, freiwillig in höhere Kategorien aufzusteigen, keine kurzfristige Entlastung bringen. Trotzdem haben die USA das Ergebnis mitgetragen – auch den Teil, der festlegt, daß die Struktur der Entlastungskategorien erstmals nach neun Jahren überprüft werden kann. Auch bei der Skala zum regulären Budget sind die Elemente und Kriterien für sechs Jahre festgeschrieben; bei den Sonderorganisationen müssen die im Dezember 2000 getroffenen, zunächst nur für die Hauptorganisation geltenden Neuregelungen einzeln umgesetzt werden, denn es gibt keine Automatik und sicherlich auch keinen zweiten Auftritt von Ted Turner in der Rolle eines ›Deus ex machina‹.

Eingang vorbehalten

Dennoch hat der entschiedenste Gegner der Vereinten Nationen im US-Kongreß, Senator Jesse Helms, der 1999 mit der Helms-Biden-Gesetzgebung weitere Zahlungen vor allem vom Erreichen der 25-vH-Marke bei der Friedenssicherung abhängig gemacht hatte, mit dem Ergebnis der Beitragsdebatte offensichtlich seinen Frieden gemacht. Er baute bei der Begründung seines Antrags im US-Senat, 582 Mill Dollar rückständiger Beiträge freizugeben, dem Senat und sich selbst goldene Brücken. Das Ziel habe zwar nicht erreicht werden können, weil die neureichen Staaten des Mittleren Ostens sich ebenso geweigert hätten, zur Entlastung der USA beizutragen wie die reichen NATO-Verbündeten. Daher sei das Wunschziel nicht erreicht worden. Andererseits sei aber ein deutlicher Trend in Richtung auf die anvisierte Absenkung auszumachen. Ein Satz von etwa 27,5 vH werde Ende 2001 erreicht, er führe dann über 26,5 vH im Jahre 2002 auf den im sogenannten Helms-Biden-Kompromiß festgelegten Eckwert zu. Der Antrag wurde am 8. Februar 2001 vom Senat mit 99 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen. Letztlich aber muß sich die neue US-Regierung das Paket, das Holbrooke ausgehandelt hat, noch zu eigen machen und das Repräsentantenhaus zustimmen.
Holbrooke kommentierte sein Verhandlungsergebnis so: »Wir hatten einen fast unerfüllbaren Auftrag des Gesetzgebers, und wir haben ihn fast erfüllt.« Dabei hatte er in einer besonders von ihm mit undiplomatischer Schärfe geführten Auseinandersetzung in dem für ihn ungewohnten multilateralen Umfeld lernen müssen, wie schwer es ist, einen Konsens zu kaufen. Sein machtpolitischer Kraftakt hatte seinen Preis. Schließlich durfte sich aus der notwendig werdenden US-Sonderleistung der beim Ringen um die Beitragsabsenkung entschiedenste Kontrahent EU reichlich bedienen. Nicht nur ein Schönheitsfehler ist sicher auch, daß Staaten wie Kuba, Iran und Irak mit Zuwendungen aus der Turner-Schenkung, der in den UN-Dokumenten als US-Leistung geführt wird, ruhig gestellt werden mußten. Der gesamten Mitgliedschaft haben allerdings die Verhandlungen vom Dezember 2000 erneut vor Augen geführt, daß es eine Reform des Beitragssystems, die diesen Namen verdient, so schnell nicht geben wird.
Optimisten im UN-Sekretariat überlegen schon, wie die US-Zahlung außer zu der längst fälligen Begleichung der Außenstände bei den truppenstellenden Staaten der Friedenssicherungseinsätze verwendet werden soll. Pessimisten warnen: Wartet, bis das Geld wirklich auf dem Konto ist. Zunächst aber ist der UN-Generalsekretär zusätzlich betroffen, weil die Vereinigten Staaten die Turner-Spende noch nicht weitergeleitet haben. Denn die Mitgliedstaaten, die von ihr profitieren, durften ihren jeweiligen Anteil bereits bei der Zahlung ihrer Ende Januar fälligen Beiträge abziehen. ❐

Verbesserte Mittelsteuerung

JOACHIM MÜLLER · WOLFGANG MÜNCH

55. Generalversammlung: Ergebnisorientiertes Haushalten jetzt auch bei den UN – Vorbehalte nicht völlig überwunden – Input, Output und Ergebnis

(Vgl. auch Tomiji Mizutani / Joachim Müller / Wolfgang Münch, Ergebnisorientiertes Haushalten. Erste Erfahrungen mit einem neuen Budgetverfahren im Verband der Vereinten Nationen, VN 2/2000 S. 59ff.; siehe dort insbesondere auch die Erläuterung der Begriffe auf S. 60.)

Wichtige Entscheidungen zum Haushalt der Vereinten Nationen traf die Generalversammlung auf ihrer 55. Ordentlichen Tagung: eine neue Beitragsskala für die Verteilung der Ausgabenlast der Organisation wurde ebenso beschlossen wie eine Änderung des Veranlagungsschlüssels für die Friedenssicherungseinsätze. Hier wurden neue Lösungen gefunden, die aber das Etikett einer grundlegenden Reform nicht verdienen. Eher Anspruch auf eine solche Bewertung hat jedoch der nach dreijährigen Beratungen am 23. Dezember 2000 in Resolution 55/231 zum *ergebnisorientierten Haushalten* gefaßte Beschluß, der eine neue Haushaltsmethodik zum Gegenstand hat und Teil des von Generalsekretär Kofi Annan schon bald nach seinem Amtsantritt initiierten umfassenden Reformprogramms ist.

I. Beschlossen wurde die schrittweise Einführung des ergebnisorientierten Budgetierens. Seit ihrer Gründung bis einschließlich 1973 wandten die Vereinten Nationen die zu jener Zeit im öffentlichen Sektor allgemein verbreitete Budget-Methodik des ›line-item budgeting‹ an. Anknüpfungspunkt aller Darstellungen im Haushalt ist dabei das einzelne oder in Gruppen zusammengefaßte Ausgabeobjekt (object of expenditure). Mit dem Übergang vom einjährigen Budget zum Zweijahreshaushalt – dies geschah erstmals für das Biennium 1974/75 – wurde auf die bis jetzt geltende Methode des programmatischen Budgetierens (programme budgeting) umgestellt. Bei einem Programmhaushalt werden Finanzmittel nicht isoliert aufgeführt, sondern durch die zu erstellenden Endprodukte oder Dienstleistungen (output) begründet (Input-Output-Beziehung). Diese Outputs werden im Rahmen einer Programmstruktur zusammengefaßt, die wiederum auf der Basis eines mittelfristigen Programmplans (medium term plan) erstellt wird.
In seinem Grundsatzdokument zur UN-Reform (Erneuerung der Vereinten Nationen: ein Reformprogramm, UN-Dok. A/51/950 v. 14.7. 1997) hatte der Generalsekretär den Übergang zum ergebnisorientierten Budgetieren (resultsbased budgeting, RBB) vorgeschlagen. Beim RBB liegt der Akzent der Mittelbegründung weniger auf der Input-Output-Beziehung, sondern auf den zu erbringenden Ergebnissen (results) und somit auf der Input-Ergebnis-Beziehung. Die Ergebnisse wiederum tragen zur Erreichung der (bereits zuvor in der mittelfristigen Programmplanung festgelegten) Programmziele bei. Das RBB, und dies ist neu, erlaubt die Feststellung des Grades der Erreichung der Ziele durch die Einführung von Leistungsindikatoren in das Haushaltsverfahren. Der Akzent auf der Input-Ergebnis-Beziehung soll zur Verbesserung der Mittelsteuerung im Rahmen der Bewilligung und Implementierung des Haushalts beitragen.

II. Während sich die Methode des RBB in den letzten Jahren bei nahezu allen Sonderorganisationen des Verbandes der Vereinten Nationen mit erstaunlichem Tempo ohne größere Widerstände seitens einzelner Staaten oder Staatengruppen durchsetzen konnte, stieß Annans Initiative zum RBB in der Generalversammlung auf eine gemischte Resonanz: sie reichte von lebhafter Unterstützung – so bei den Mitgliedern der CANZ-Gruppe (Kanada, Australien und Neuseeland) und auch bei einigen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der nordischen, die in Budgetfragen eine angelsächsische Prägung aufweisen – über vorsichtiges Abwarten und leichte Skepsis bis zu strikter Ablehnung vorwiegend in den Reihen der ›Gruppe der 77‹ (G-77).
Von der 52. bis zur 54. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung wurde das Thema im für Angelegenheiten von Verwaltung und Haushalt zuständigen 5. Hauptausschuß fortgeschleppt; es gab keinen erkennbaren Durchbruch, weder positiver noch negativer Art. Statt dessen enthielten die einschlägigen Resolutionen – ein typisches Phänomen bei festgefahrenen Verhandlungen auf multilateraler Ebene – ständig neue Berichtsanforderungen an den Generalsekretär und die Ermahnung, daß neue Budgetmethoden und -verfahren nur nach Prüfung und Billigung durch die Generalversammlung eingeführt werden dürften (so zuletzt in ihrer Resolution 54/249 v. 23.12.1999, Ziff. 4). Die Furcht vor Kontrollverlusten und vor einer Unterhöhlung des Budgetrechts der Generalversammlung, ihr wirkungsvollstes Recht gemäß der Kompetenzverteilung unter den Hauptorganen der UN, mögen bei den RBB-Skeptikern eine Rolle gespielt haben. Die im Programmbudget dominante Input-Output-Beziehung ermöglicht es, dem Sekretariat detaillierte Vorgaben im Rahmen der Haushaltsbewilligung aufzuerlegen. Die Verwirklichung dieser Vorgaben läßt sich in der nachfolgenden Phase der Überwachung (monitoring) exakt kontrollieren. Dies kann insbesondere für kleinere Mitgliedstaaten von Bedeutung sein, um etwaige Sonderinteressen zu verfolgen. Hinzugekommen sein mag bei den RBB-Skeptikern auch die Befürchtung, bei

Verhandlungen über einen Budgetentwurf nach dem RBB-Format nicht mehr über viele Einzelheiten diskutieren zu können. Auf diesem Wege geht nämlich der Hebel verlorenen, den man bei der – im 5. Hauptausschuß grundsätzlich im Konsenswege erfolgenden Beschlußfassung – einsetzen konnte, um hier und da eigene Partikularinteressen mit Erfolg zu verfechten. Brauch war es etwa, die Zustimmung zu einer Mittelaufstockung im Einzelplan X nur dann zu erteilen, wenn eine ganz bestimmte Stellenanhebung im Einzelplan Y erfolgte. ›Paketlösungen‹ oder Kompensationsgeschäfte dieser Art werden nach der neuen Budgetmethode erheblich erschwert. Darüber hinaus ist vorwiegend bei Mitgliedern der G-77 das generelle Mißtrauen anzutreffen, daß Vorschläge aus dem Sekretariat, die von den großen Beitragszahlern mit Beifall bedacht werden, im Ergebnis auf eine Absenkung des UN-Haushalts (und damit einer Reduzierung der im Interesse der Entwicklungsländer liegenden Vorhaben) hinauslaufen könnten.

III. Trotz des mühsamen Fortgangs der Verhandlungen im 5. Hauptausschuß war der Generalsekretär aber offensichtlich davon ausgegangen, daß am RBB letztlich kein Weg vorbeiführen wird, ungeachtet des politischen Gegenwindes. In der ersten Phase des Haushaltsaufstellungsprozesses für den Zweijahreszeitraum 2002/03 – also bei der Versendung der (sekretariatsinternen) Anforderungen des UN-Finanzchefs an die verschiedenen Einheiten des Sekretariats zur Benennung ihres Mittelbedarfs, die bis November 2000 vorzulegen waren – kam der Übergang zum RBB schon sehr deutlich zum Ausdruck; die Rede war von »Programmzielen« (objectives), »erwarteten Ergebnissen« (expected accomplishments) und »Leistungsindikatoren« (performance indicators). Die Begründungen für die Mittelanforderungen hatten sich um diese drei Grundbegriffe des RBB zu ranken.

Der Optimismus des Generalsekretärs und seine Fähigkeit, Mitgliedstaaten mit Geduld und zugleich dem notwendigen Maß an Beharrlichkeit (und natürlich mit gut durchdachten Argumenten) zu überzeugen, hat sich nunmehr ausgezahlt. Nach einer ausgiebigen Diskussion mit Vertretern der Sekretariate einer Reihe von Sonderorganisationen und mit den Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe im Rahmen einer Europareise hatte der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ), ein Nebenorgan der Generalversammlung, im Grundsatz grünes Licht zur Einführung des RBB gegeben. Dieses Signal erfolgte zwar in sehr vorsichtigen und zurückhaltenden (und einige der Bedenken aufrechterhaltenden) Formulierungen und war verknüpft mit zahlreichen Vorbehalten, so etwa der Betonung der unverändert fortbestehenden Rollen des ACABQ und des 5. Hauptausschusses im Haushaltsgenehmigungsverfahren. Dennoch – der Durchbruch zum RBB war mit der Vorlage des ACABQ-Votums (UN Doc. A/55/543 v. 3.11.2000) erzielt.

Auf der Basis dieses Votums einigte sich der 5. Hauptausschuß in der ersten Novemberhälfte nach einer gründlichen und sachlich geführten Diskussion auf einen Resolutionsentwurf, der (erfreulicherweise schon fast zwei Wochen vor dem Abschluß des Hauptteils der 55. Tagung und nicht erst in allerletzter Minute) der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt werden konnte. Die dann am 23. Dezember ohne förmliche Abstimmung angenommene Resolution 55/231 macht sich die Bewertung des ACABQ zu eigen und gestattet dem Generalsekretär mit einer Reihe von Maßgaben die schrittweise Umsetzung der neuen Budgetmethode. Hervorzuheben ist unter anderem, daß jeglicher Ressourcentransfer zwischen den Haushaltsansätzen für Personal- und für Sachausgaben weiterhin der Billigung durch die Generalversammlung vorbehalten bleibt.

Von besonderer Bedeutung ist die Anpassung des RBB-Konzepts an die politische Realität in den Vereinten Nationen. Das RBB wird in den UN als eine Erweiterung des traditionellen Programmbudgetierens – nicht als dessen Ablösung – verstanden und dementsprechend fortentwickelt. Wie bei einem Programmbudget werden Inputs weiterhin durch Outputs begründet – ein Hauptanliegen der G-77. Zusätzlich werden jedoch jetzt auch die zu erbringenden Ergebnisse erfaßt, und es wird deren Erreichung durch Leistungsindikatoren gemessen – dies war das Hauptanliegen der RBB-Befürworter.

Diese Input-Output-Ergebnis-Beziehung bedeutet insgesamt ein etwas komplizierteres Budgetkonzept und mehr Arbeit für die Haushaltsabteilung des Sekretariats. Die Einführung dieses spezifischen Modells des RBB ist jedoch insgesamt als ein Schritt vorwärts zu werten und sollte zur Verbesserung der Mittelsteuerung beitragen. ❐

Dokumente der Vereinten Nationen

Horn von Afrika, Internationaler Terrorismus, Irak-Kuwait, Kinder, Liberia, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Osttimor, Privatwirtschaft, Salomonen, Sierra Leone, Verfahren des Sicherheitsrats

Horn von Afrika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1312 (2000) vom 31. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf die Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308(2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,
– mit Lob für die erfolgreiche Vermittlung der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) bei der Herbeiführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea (S/2000/601), das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnet wurde,
– unter Hinweis auf die an den Generalsekretär gerichteten offiziellen Mitteilungen der Regierungen Äthiopiens (S/2000/627) und Eritreas (S/2000/612) vom 30. beziehungsweise 26. Juni 2000, in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten ersucht werden,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
– mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Juni 2000 (S/2000/643) und unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten, in dem der Beschluß des Generalsekretärs, Erkundungs- und Verbindungsgruppen in die Region zu entsenden, gebilligt wird (S/2000/676),

1. beschließt, in Erwartung eines vom Rat noch zu genehmigenden Friedenssicherungseinsatzes für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2001 die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einzurichten, die bis zu 100 Militärbeobachter und das notwendige zivile Unterstützungspersonal umfassen und den folgenden Auftrag haben wird:
   a) mit den Parteien Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuerhalten;
   b) die militärischen Hauptquartiere der Parteien und andere Einheiten in allen Einsatzgebieten der Mission zu besuchen, in denen es der Generalsekretär für notwendig erachtet;
   c) den Mechanismus zur Verifikation der Einstellung der Feindseligkeiten einzurichten und zum Einsatz zu bringen;
   d) die Einrichtung der in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen Militärischen Koordinierungs-kommission vorzubereiten;
   e) nach Bedarf bei der Planung eines künftigen Friedenssicherungseinsatzes behilflich zu sein;

2. begrüßt die zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der OAU geführten Gespräche über eine Zusammenarbeit bei der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten;
3. fordert die Parteien auf, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;
4. ersucht die Parteien, die Entsendung von Antiminen-Sachverständigen und -Material im Rahmen des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zu erleichtern, mit dem Auftrag, das Problem der Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel zu bewerten und den Parteien bei der Durchführung der erforderlichen Notmaßnahmen zur Minenbekämpfung technische Hilfe zu gewähren;
5. beschließt, daß die mit Ziffer 6 seiner Resolution 1298(2000) verhängten Maßnahmen nicht auf den Verkauf oder die Lieferung von Ausrüstung und dazugehörigem Material für den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme oder auf die Bereitstellung von damit zusammenhängender technischer Hilfe und Ausbildung durch diesen Dienst Anwendung finden;
6. betont, wie wichtig es ist, den Verlauf der gemeinsamen Grenze zwischen den Parteien im Einklang mit dem OAU-Rahmenabkommen (S/1998/1223, Anlage) und dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten rasch festzulegen und zu markieren;
7. ersucht den Generalsekretär, die Planungen für einen Friedenssicherungseinsatz fortzusetzen und die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation einer derartigen Mission einzuleiten, die der Genehmigung durch den Rat bedarf;
8. ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf in regelmäßigen Abständen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1320 (2000) vom 15. September 2000

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 und 1308(2000) vom 17. Juli 2000 sowie alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea,
– in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,
– sowie in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
– mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea (S/2000/601) sowie für die offiziellen Mitteilungen der beiden Regierungen (S/2000/627 und S/2000/612), in denen die Vereinten Nationen um Hilfe bei der Durchführung dieses Abkommens ersucht werden,
– betonend, daß er entschlossen ist, in Abstimmung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und den Parteien an der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten mitzuarbeiten, gleichzeitig jedoch unterstreichend, daß seine erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen der Parteien des Abkommens abhängt,
– mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 9. August 2000 (S/2000/785),
– unter Hinweis auf seine Resolution 1312(2000) vom 31. Juli 2000, mit der die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) eingerichtet wurde,

1. fordert die Parteien zur Erfüllung aller Verpflichtungen auf, die ihnen nach dem Völkerrecht, namentlich nach dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, obliegen;
2. genehmigt die Dislozierung von bis zu 4 200 Soldaten, einschließlich bis zu 220 Militärbeobachtern, im Rahmen der UNMEE bis zum 15. März 2001, mit folgendem Auftrag:
   a) Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten;
   b) gegebenenfalls Hilfestellung, um die Einhaltung der von den Parteien vereinbarten Sicherheitsverpflichtungen zu gewährleisten;
   c) Überwachung und Verifikation der Rückverlegung der äthiopischen Truppen von den nach dem 6. Februar 1999 bezogenen Positionen, die vor dem 6. Mai 1998 nicht unter äthiopischer Verwaltung standen;
   d) Überwachung der Positionen der äthiopischen Truppen nach deren Rückverlegung;
   e) gleichzeitige Überwachung der Positionen der eritreischen Truppen, die zurückzuverlegen sind, damit ein Abstand von 25 Kilometern von den Positionen gewahrt wird, auf die die äthiopischen Truppen zurückverlegt werden;
   f) Überwachung der vorübergehenden Sicherheitszone, um bei der Gewährleistung der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten behilflich zu sein;
   g) Übernahme des Vorsitzes der von den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten einzurichtenden Militärischen Koordinierungskommission;
   h) Koordinierung der humanitären Antiminenprogramme in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten sowie Bereitstellung diesbezüglicher technischer Hilfe;
   i) Koordinierung der Tätigkeiten der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone und den daran angrenzenden Gebieten mit den humanitären und die Menschenrechte betreffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen in diesen Gebieten;
3. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der für sämtliche Aspekte der Arbeit der Vereinten Nationen in Erfüllung des Mandats der UNMEE verantwortlich sein wird;
4. ersucht den Generalsekretär, sich mit der Organisation der Afrikanischen Einheit hinsichtlich der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten abzustimmen;
5. fordert die Parteien auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit der UNMEE sicherzustellen und ihr die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags in allen vom Generalsekretär für notwendig erachteten Einsatzbereichen benötigt;
6. ersucht die Regierungen Äthiopiens und Eritreas, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution gegebenenfalls Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;
7. fordert die Parteien nachdrücklich auf, sofort mit der Minenräumung zu beginnen, um den sicheren Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu den zu überwachenden Gebieten zu gewährleisten, und dabei erforderlichenfalls technische Hilfe der Vereinten Nationen in Anspruch zu nehmen;
8. fordert die Parteien auf, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;
9. fordert alle Parteien außerdem auf, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten;
10. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und auf Grund der Bestimmungen von Ziffer 5 seiner Resolution 1312(2000), daß die mit Ziffer 6 seiner Resolution 1298(2000) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf den Verkauf und die Lieferung von
    a) Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zur alleinigen Verwendung durch die Vereinten Nationen in Äthiopien oder Eritrea und
    b) Ausrüstung und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich technischer Hilfe und Ausbildung, für den ausschließlichen Einsatz bei der Minenräumung in Äthiopien oder Eritrea unter der Schirmherrschaft des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme;
11. ermutigt alle Staaten und internationalen Organisationen, die längerfristigen Aufgaben des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung in Äthiopien und Eritrea zu unterstützen und daran mitzuwirken;
12. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution genau und regelmäßig unterrichtet zu halten;
13. betont, daß das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten die Beendigung der Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen mit der Vollendung des Prozesses der Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea verknüpft, und

ersucht den Generalsekretär, regelmäßig über den Stand dieser Frage zu berichten;
14. fordert die Parteien auf, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine umfassende und endgültige Friedensregelung abzuschließen;
15. beschließt, daß der Rat, wenn er die Verlängerung des Mandats der UNMEE prüft, berücksichtigen wird, ob die Parteien ausreichende Fortschritte gemäß den Ziffern 13 und 14 erzielt haben;
16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 21. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/34)

Auf der 4230. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen betreffend die Situation in Äthiopien und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 1298(2000) vom 17. Mai 2000, 1312(2000) vom 31. Juli 2000 und 1320(2000) vom 15. September 2000, mit denen die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) eingerichtet wurde.
Der Sicherheitsrat bekräftigt das Eintreten aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas.
Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß sich beide Parteien auf die Herbeiführung einer endgültigen und umfassenden Friedensregelung verpflichtet haben. Der Rat nimmt außerdem mit Genugtuung von der Reihe indirekter Gespräche Kenntnis, die stattgefunden haben, und fordert die Parteien gemäß Ziffer 14 der Resolution 1320(2000) auf, die Verhandlungen fortzusetzen und unverzüglich eine endgültige und umfassende Friedensregelung abzuschließen.
Der Rat unterstreicht, daß die Dislozierung der UNMEE zu einem positiven Klima für Verhandlungen beitragen dürfte und daß sie keinen Ersatz für diese notwendige Friedensregelung darstellt.
Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für das am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, welch eine wichtige Rolle vertrauensbildende Maßnahmen bei der Überwindung des noch bestehenden Mißtrauens zwischen Äthiopien und Eritrea spielen könnten, und legt beiden Staaten nahe, sich auf ein Paket derartiger Maßnahmen zu einigen. Der Rat legt den Parteien insbesondere nahe, sich auf die folgenden Punkte zu einigen: die sofortige Freilassung der internierten Zivilpersonen und ihre freiwillige und geordnete Rückkehr unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), die Öffnung der Land- und Luftkorridore für die UNMEE, den Austausch von Karten, auf denen die verminten Gebiete verzeichnet sind, die umgehende Freilassung der Kriegsgefangenen und ihre Rückkehr unter der Schirmherrschaft des IKRK sowie ein Moratorium für Ausweisungen.
Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß beide Parteien alle ihre Verpflichtungen auf Grund des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts erfüllen müssen. Der Rat fordert die Parteien auf, in dieser Hinsicht mit der UNMEE zu kooperieren.
Der Sicherheitsrat bekundet seine fortdauernde Unterstützung für die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter, die Organisation der Afrikanischen Einheit, der Präsident Algeriens und sein Sonderabgesandter sowie interessierte Mitgliedstaaten unternehmen, um eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts zu finden.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten das mit Resolution 1298 (2000) verhängte Waffenembargo in vollem Umfang befolgen.
Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt.«

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. Dezember 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/38)

Auf der 4243. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. Dezember 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von der durch den Untergeneralsekretär Hans Corell erfolgten Unterrichtung über die Folgemaßnahmen zu der Resolution 1269(1999) vom 19. Oktober 1999.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die in vielen Regionen der Welt zu beobachtende Zunahme terroristischer Handlungen in allen ihren Erscheinungsformen. Der Rat verurteilt erneut alle terroristischen Handlungen, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo und von wem sie begangen werden. Er begrüßt die Anstrengungen, welche die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus unternehmen.
Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, vorrangig zu erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, Vertragspartei der bestehenden Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolution 1269(1999) vom 19. Oktober 1999 und fordert alle Staaten zur vollinhaltlichen und raschen Anwendung ihrer Bestimmungen auf.
Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, namentlich auch auf der Grundlage der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, wie in seiner Resolution 1269(1999) vom 19. Oktober 1999 vorgesehen, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die terroristischen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bekämpfen.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1330(2000) vom 5. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129(1997) vom 12. September 1997, 1143(1997) vom 4. Dezember 1997, 1153(1998) vom 20. Februar 1998, 1175(1998) vom 19. Juni 1998, 1210(1998) vom 24. November 1998, 1242(1999) vom 21. Mai 1999, 1266(1999) vom 4. Oktober 1999, 1275(1999) vom 19. November 1999, 1280 (1999) vom 3. Dezember 1999, 1281(1999) vom 10. Dezember 1999, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1293(2000) vom 31. März 2000 und 1302(2000) vom 8. Juni 2000,
– in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687(1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
– sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,
– entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
– in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,
– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999), für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 6. Dezember 2000 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
2. beschließt ferner, daß aus dem Erlös aus der von den Staaten getätigten Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen wesentlichen Transaktionen, in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 1. Februar 1998 (S/1998/90) empfohlenen Beträge für die Bereiche Nahrungsmittel/Ernährung und Gesundheit auch künftig im Kontext der Tätigkeiten des Sekretariats mit Vorrang zuzuteilen sind, wobei 13 Prozent des in dem genannten Zeitraum erzielten Erlöses für die in Ziffer 8 Buchstabe b der Resolution 986 (1995) genannten Zwecke zu verwenden sind;
3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf unter anderem dadurch zu verbessern, daß innerhalb von 90 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die Rekrutierung und der Einsatz einer ausreichenden Zahl von Beobachtern in Irak, insbe-

sondere die Rekrutierung der zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Iraks vereinbarten Zahl von Beobachtern, so abgeschlossen wird, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden, namentlich auch für den Wohnungssektor und die damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklung;

4. beschließt, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 5 und 6 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Resolution über ihre Durchführung umfassend Bericht zu erstatten, und erneut spätestens eine Woche vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte auch etwaige Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen;
6. ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986(1995) Bericht zu erstatten;
7. beschließt, daß die gemäß dieser Resolution erzielten Mittel auf dem mit Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto bis zu einem Gesamtbetrag von 600 Millionen US-Dollar zur Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, verwendet werden dürfen, die unmittelbar aus den nach Ziffer 2 der Resolution 1175(1998) und Ziffer 18 der Resolution 1284 (1999) genehmigten Verträgen entstehen, und bekundet seine Absicht, die Verlängerung dieser Bestimmung wohlwollend zu prüfen;
8. erklärt sich bereit, nach Maßgabe der Kooperation der Regierung Iraks bei der Durchführung aller Resolutionen des Rates in Erwägung zu ziehen, die Verwendung eines Betrags von 15 Millionen US-Dollar aus dem Treuhandkonto zur Begleichung der Zahlungsrückstände Iraks bei seinen Beiträgen zum Haushalt der Vereinten Nationen zu genehmigen, und ist der Auffassung, daß dieser Betrag aus dem nach Ziffer 8 Buchstabe d der Resolution 986(1995) eingerichteten Konto überwiesen werden soll;
9. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Überweisung der überschüssigen Mittel aus dem nach Ziffer 8 Buchstabe d der Resolution 986(1995) eingerichteten Konto für die in Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) genannten Zwecke zu ergreifen, um die für die Beschaffung humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Mittel zu erhöhen, gegebenenfalls einschließlich für die in Ziffer 24 der Resolution 1284(1999) genannten Zwecke;
10. weist den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) an, auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs Listen von grundlegenden Versorgungsgütern für Elektrizität und Wohnungsbau gemäß der den hilfsbedürftigsten Gruppen in Irak gewährten Priorität zu genehmigen, beschließt unbeschadet Ziffer 3 der Resolution 661(1990) und Ziffer 20 der Resolution 687(1991), daß die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuß nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051(1996) unterliegen, und daß sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 Buchstaben a und b der Resolution 986(1995) finanziert werden, ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, und erklärt sich bereit, solche Maßnahmen im Hinblick auf Listen zusätzlicher Güter, insbesondere im Verkehrs- und Fernmeldesektor, in Erwägung zu ziehen;
11. ersucht den Generalsekretär, innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1284(1999) und Ziffer 8 der Resolution 1302 (2000) vorgelegten Listen humanitärer Hilfsgüter zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen, weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, die erweiterten Listen rasch zu genehmigen, beschließt, daß die Lieferungen dieser Güter dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) nicht zur Genehmigung vorzulegen sind, mit Ausnahme der Güter, die den Bestimmungen der Resolution 1051(1996) unterliegen, und daß sie dem Generalsekretär notifiziert und im Einklang mit Ziffer 8 Buchstaben a und b der Resolution 986(1995) finanziert werden, und ersucht den Generalsekretär, den Ausschuß rechtzeitig von allen eingegangenen Notifikationen und den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;
12. beschließt, daß die effektive Abzugsquote der auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel, die in dem 180-Tage-Zeitraum an den Entschädigungsfonds zu überweisen sind, 25 Prozent beträgt, beschließt ferner, daß die sich aus diesem Beschluß ergebenden zusätzlichen Mittel auf das nach Ziffer 8 Buchstabe a der Resolution 986(1995) eingerichtete Konto eingezahlt werden und ausschließlich für humanitäre Projekte zu verwenden sind, die dem Bedarf der hilfsbedürftigsten Gruppen in Irak Rechnung tragen, wie in Ziffer 126 des Berichts des Generalsekretärs vom 29. November 2000 (S/2000/1132) angegeben, ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 5 genannten Berichten über die Verwendung dieser Mittel Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, einen Mechanismus zu schaffen, um vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die effektive Abzugsquote der auf das Treuhandkonto eingezahlten und in künftigen Phasen an den Entschädigungsfonds zu überweisenden Mittel zu überprüfen, unter Berücksichtigung der wichtigsten Elemente des humanitären Hilfsbedarfs des irakischen Volkes;
13. fordert den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) nachdrücklich auf, die Anträge rasch zu prüfen, die Zahl der vorläufig zurückgestellten Anträge zu verringern und den Antragsgenehmigungsprozeß weiter zu verbessern, und betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der vollen Umsetzung von Ziffer 3;
14. fordert alle Staaten, die Anträge einreichen, alle Finanzinstitutionen, einschließlich der Zentralbank Iraks, sowie das Sekretariat nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. November 2000 gemäß Ziffer 5 der Resolution 1302(2000) aufgezeigten Probleme auf ein Mindestmaß zu beschränken;
15. ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat die erforderlichen Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, die auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, die im Einklang mit Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, gegebenenfalls einschließlich der Installations- und Schulungskosten, und ersucht den Generalsekretär ferner, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat die erforderlichen Regelungen zu treffen, um es zu ermöglichen, daß auf das Treuhandkonto nach Resolution 986 (1995) eingezahlte Mittel in Höhe von 600 Millionen Euro zur Deckung der Installations- und Wartungskosten, einschließlich Schulungsmaßnahmen, von Ausrüstungsgegenständen und Ersatzteilen für die Erdölindustrie verwendet werden können, die im Einklang mit Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen finanziert wurden, und fordert die Regierung Iraks auf, bei der Verwirklichung aller dieser Regelungen zu kooperieren;
16. fordert alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks nachdrücklich auf, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;
17. fordert die Regierung Iraks auf, die verbleibenden Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Ziffer 27 der Resolution 1284 (1999) notwendig sind, und ersucht ferner den Generalsekretär, in seine Berichte nach Ziffer 5 eine Prüfung der von der Regierung Iraks bei der Durchführung dieser Maßnahmen erzielten Fortschritte aufzunehmen;
18. ersucht den Generalsekretär außerdem, so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2001, für den Ausschuß nach Resolution 661(1990) einen Bericht mit Vorschlägen für die Benutzung zusätzlicher Exportrouten für Erdöl und Erdölprodukte zu erstellen, unter geeigneten Bedingungen, die sonst mit dem Ziel und den Bestimmungen der Resolution 986(1995) und der damit zusammenhängenden Resolutionen vereinbar sind, und dabei insbesondere auch zu prüfen, welche möglichen Erdölleitungen als zusätzliche Exportrouten benutzt werden könnten;
19. wiederholt seine in Ziffer 8 der Resolution 1284(1999) an den Exekutivvorsitzenden der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation gerichtete Bitte, bis zum Ende dieses Zeitraums die Revision und Aktualisierung der Verzeichnisse der Gegenstände und Technologien abzuschließen, auf die der mit Resolution 1051(1996) gebilligte Aus- und Einfuhr-Mechanismus Anwendung findet;

20. betont, daß es gilt, auch weiterhin die Achtung der Sicherheit aller unmittelbar an der Durchführung dieser Resolution in Irak beteiligten Personen zu gewährleisten, und fordert die Regierung Iraks auf, ihre Untersuchung des Todes von Mitarbeitern der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen abzuschließen und die Untersuchungsergebnisse dem Rat zu übermitteln;
21. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;
22. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kinder

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1314(2000) vom 11. August 2000

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolution 1261 (1999) vom 28. August 1999,
– sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1306(2000) vom 5. Juli 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998 (S/PRST/1998/18), 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6), 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21), 30. November 1999 (S/PRST/1999/34) und 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25),
– erfreut darüber, daß die Generalversammlung am 25. Mai 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, verabschiedet hat,
– eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
– die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle in Betracht kommenden Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere auf dem Gebiet des humanitären Rechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts, einhalten und die diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchführen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen über den Schutz von Kindern im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und im Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung,
– Kenntnis nehmend von den regionalen Initiativen für vom Krieg betroffene Kinder, namentlich innerhalb der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, von der Westafrikanischen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder, die im April 2000 in Accra (Ghana) abgehalten wurde, sowie von der bevorstehenden Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada),
– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 2000 über die Durchführung der Resolution 1261(1999) über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2000/712),

1. bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung gezielter Angriffe auf Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts sowie der schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und der Folgen, die sich daraus langfristig für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;
2. betont, daß es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, diese Personen, soweit dies möglich ist, von Amnestiebestimmungen und entsprechenden Rechtsvorschriften auszunehmen;
3. fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, das auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, insbesondere die Genfer Konventionen von 1949 und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und das Fakultativprotokoll hierzu vom 25. Mai 2000, und den entsprechenden Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs Beachtung zu schenken;
4. fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
5. bringt seine Unterstützung für die laufenden Arbeiten zum Ausdruck, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit Kindern befassen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind;
6. fordert die Mitgliedstaaten und die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die überwiegende Mehrzahl davon Frauen und Kinder, nach Bedarf Schutz und Hilfe zu gewähren;
7. fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;
8. bekundet seine ernste Besorgnis über die Verflechtungen zwischen dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und bewaffneten Konflikten sowie zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bewaffneten Konflikten, durch die bewaffnete Konflikte in die Länge gezogen und ihre Auswirkungen auf Kinder verschärft werden können, und erklärt in diesem Zusammenhang, daß er die Absicht hat, die Einleitung geeigneter Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen;
9. stellt fest, daß die gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder andere geschützte Personen, einschließlich Kinder, und die Begehung systematischer, flagranter und breit angelegter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch soweit es sich auf Kinder bezieht, in Situationen bewaffneten Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen können, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, derartige Situationen zu prüfen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu beschließen;
10. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie gegenüber den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zu gewährleisten;
11. ersucht die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, gegebenenfalls Bestimmungen über den Schutz von Kindern, namentlich über die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, in Friedensverhandlungen und Friedensvereinbarungen aufzunehmen, und nach Möglichkeit Kinder an diesen Prozessen zu beteiligen;
12. bekräftigt seine Bereitschaft, in künftige Friedenssicherungseinsätze weiterhin nach Bedarf Kinderschutzberater einzubeziehen;
13. betont, daß es geboten ist, die besonderen Bedürfnisse und besondere Schutzbedürftigkeit der Mädchen zu berücksichtigen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, so unter anderem auch soweit sie einem Haushalt vorstehen, Waisen sind, sexuell ausgebeutet werden und als Kombattantinnen eingesetzt werden, und fordert nachdrücklich, ihre Menschenrechte, ihren Schutz und ihr Wohlergehen in die Erarbeitung von Politiken und Programmen einzubeziehen, namentlich in Politiken und Programme zur Vorbeugung, Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung;
14. unterstreicht erneut, daß es geboten ist sicherzustellen, daß Kinder während und nach Konflikten weiter Zugang zu Grunddiensten haben, so auch unter anderem zu Bildung und Gesundheitsversorgung;
15. erklärt seine Bereitschaft, bei der Verhängung von Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen die Bewertung möglicher unbeabsichtigter Folgen von Sanktionen für Kinder zu erwägen und geeignete Schritte zu unternehmen, um diese möglichst gering zu halten;
16. begrüßt die in jüngster Zeit von regionalen und subregionalen Organisationen eingeleiteten Initiativen und Vorkehrungen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, und fordert sie nachdrücklich auf,
    a) innerhalb ihrer Sekretariate die Einrichtung von Kinderschutzeinheiten in Erwä-

gung zu ziehen, mit dem Auftrag, Politiken, Tätigkeiten und eine Interessenvertretung zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu entwickeln und durchzuführen, wobei nach Möglichkeit Kinder in die Gestaltung und Durchführung solcher Politiken und Programme einbezogen werden sollen;

b) die Einbeziehung von Kinderschutzpersonal in ihre Friedens- und Feldeinsätze und die Ausbildung der Mitglieder ihrer Friedens- und Feldeinsätze in bezug auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Kindern in Erwägung zu ziehen;

c) Initiativen einzuleiten, um die grenzüberschreitenden Aktivitäten, die Kindern in Zeiten eines bewaffneten Konflikts schädlich sind, wie etwa die grenzüberschreitende Anwerbung und Entführung von Kindern, den unerlaubten Transport von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einzudämmen;

d) bei der Erarbeitung von Politiken und Programmen gegebenenfalls Mittel zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu veranschlagen;

e) in alle Politiken, Programme und Projekte eine geschlechtsspezifische Perspektive zu integrieren;

f) die Einleitung regionaler Initiativen zur vollen Umsetzung des Verbots des völkerrechtswidrigen Einsatzes von Kindersoldaten in Erwägung zu ziehen;

17. ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen und Abmachungen, Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung der bei bewaffneten Konflikten entführten Kinder und die Familienzusammenführung zu bewirken;

18. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die einzelstaatlichen Institutionen und die örtliche Zivilgesellschaft stärker in die Lage zu versetzen, die Nachhaltigkeit örtlicher Initiativen zum Schutz von Kindern sicherzustellen;

19. fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft auf, die Einbeziehung junger Menschen in Programme zur Festigung und Konsolidierung des Friedens zu fördern;

20. legt dem Generalsekretär nahe, in die schriftlichen Berichte, die er dem Rat zu Angelegenheiten vorlegt, mit denen dieser befaßt ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

21. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. Juli 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolution 1261(1999) vorzulegen;

22. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung des Waffenembargos von 1992 gegen Liberia und Verhängung eines neuerlichen Waffenembargos sowie weiterer Maßnahmen wegen der Beteiligung am Konflikt in Sierra Leone. – Resolution 1343(2001) vom 7. März 2001

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171(1998) vom 5. Juni 1998, 1306(2000) vom 5. Juli 2000 und alle anderen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sierra Leone und der Region,

– mit Genugtuung über die Resolution 55/56 der Generalversammlung vom 1. Dezember 2000, insbesondere über ihre Forderung nach Maßnahmen, die alle beteiligten Parteien, namentlich die Diamanten produzierenden, verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder sowie die Diamantenindustrie, darauf verpflichten, die Verbindung zwischen Diamanten und bewaffneten Konflikten zu zerschlagen, sowie ihre Aufforderung an alle Staaten, die Maßnahmen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, die auf die Verbindung zwischen dem Handel mit Diamanten aus Konfliktgebieten und der Lieferung von Waffen, Treibstoff oder sonstigem verbotenem Material an Rebellenbewegungen gerichtet sind,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht der mit Ziffer 19 seiner Resolution 1306(2000) eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen betreffend Sierra Leone (S/2000/1195),

– Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Sachverständigengruppe, wonach Diamanten eine der wichtigsten Einnahmequellen für die Revolutionäre Einheitsfront (RUF) darstellen, der Großteil der RUF-Diamanten Sierra Leone auf dem Weg über Liberia verläßt und dieser illegale Handel nicht ohne die Erlaubnis und Mitwirkung liberianischer Regierungsbeamter auf höchster Ebene durchgeführt werden kann, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in dem Bericht der Sachverständigengruppe vorgelegten eindeutigen und überwältigenden Beweise, aus denen hervorgeht, daß die Regierung Liberias die RUF auf allen Ebenen aktiv unterstützt,

– unter Hinweis auf das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika, das die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedet hat (S/1998/1194, Anlage),

– Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Liberias seit der Veröffentlichung des Berichts der Sachverständigengruppe nach Resolution 1306(2000) angekündigt hat, und mit Genugtuung über die Absicht der ECOWAS, die Durchführung dieser Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu überwachen und nach einem Zeitraum von zwei Monaten darüber Bericht zu erstatten,

– daran erinnernd, daß er bereits in seiner Resolution 1306(2000) seine Besorgnis über die Rolle zum Ausdruck gebracht hat, die der illegale Handel mit Diamanten dabei spielt, den Konflikt in Sierra Leone weiter anzufachen, und über Berichte, daß solche Diamanten durch benachbarte Länder transportiert werden, namentlich durch Liberia,

– mit der erneuten Aufforderung, wie bereits in der Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2000 (S/PRST/2000/41), an alle Staaten Westafrikas, insbesondere Liberia, die Gewährung militärischer Unterstützung an bewaffnete Gruppen in benachbarten Ländern sofort einzustellen und zu verhindern, daß bewaffnete Personen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen,

– feststellend, daß die aktive Unterstützung, die die Regierung Liberias bewaffneten Rebellengruppen in benachbarten Ländern gewährt, insbesondere ihre Unterstützung der RUF in Sierra Leone, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

A

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 788 (1992) vom 19. November 1992 und 985 (1995) vom 13. April 1995,

– in Anbetracht dessen, daß der Konflikt in Liberia beigelegt wurde, daß nationale Wahlen im Rahmen des Yamoussoukro-IV-Übereinkommens vom 30. Oktober 1991 (S/24815, Anlage) abgehalten wurden und daß das am 7. April 1992 in Genf herausgegebene Schlußkommuniqué der Tagung der Informellen Beratungsgruppe des ECOWAS-Fünfer-Ausschusses für Liberia (S/23863) umgesetzt wurde, und daher zu der Feststellung gelangend, daß das mit Ziffer 8 der Resolution 788(1992) verhängte Embargo aufgehoben werden soll,

1. beschließt, die mit Ziffer 8 der Resolution 788 (1992) verhängten Verbote aufzuheben und den Ausschuß nach Resolution 985(1995) aufzulösen;

B

2. verlangt, daß die Regierung Liberias die Unterstützung, die sie der RUF in Sierra Leone und anderen bewaffneten Rebellengruppen in der Region gewährt, sofort einstellt und insbesondere die folgenden konkreten Maßnahmen ergreift:

a) Ausweisung aller Mitglieder der RUF aus Liberia, einschließlich der Personen auf der von dem Ausschuß nach Ziffer 14 erstellten Liste, und Verbot aller Aktivitäten der RUF im Hoheitsgebiet Liberias, mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung Liberia nicht dazu verpflichtet, seine eigenen Staatsangehörigen aus seinem Hoheitsgebiet auszuweisen;

b) Einstellung jeder finanziellen und, im Einklang mit Resolution 1171(1998), militärischen Unterstützung der RUF, namentlich jeder Weitergabe von Waffen und Munition, jeder militärischen Ausbildung und der Gewährung von Unterstützung in den Bereichen Logistik und Kommunikation, und Ergreifung von Maßnahmen, die sicherstellen, daß keine derartige Unterstützung vom Hoheitsgebiet Liberias aus oder von seinen Staatsangehörigen gewährt wird;

c) Einstellung jeder direkten oder indirekten Einfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone, die nicht von der Regierung Sierra Leones durch die Herkunftszeugnisregelung kontrolliert werden, im Einklang mit Resolution 1306(2000);

d) Einfrieren der Gelder, Finanzmittel oder Vermögensgegenstände, die von Staatsangehörigen Liberias oder innerhalb seines Hoheitsgebiets unmittelbar oder mittelbar der RUF beziehungsweise unmittelbar oder

mittelbar im Besitz der RUF befindlichen oder von ihr kontrollierten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden;

e) Verhängung eines Flugverbots für alle in Liberia eingetragenen Luftfahrzeuge, die in seinem Hoheitsbereich eingesetzt werden, bis es sein Luftfahrzeugregister gemäß Anhang VII des Chicagoer Abkommens von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt aktualisiert und dem Rat die aktualisierten Angaben betreffend die Eintragung und die Eigentumsverhältnisse jedes in Liberia eingetragenen Luftfahrzeugs bereitstellt;

3. betont, daß mit den in Ziffer 2 gestellten Forderungen beabsichtigt wird, weitere Fortschritte im Friedensprozeß in Sierra Leone herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht den Präsidenten Liberias auf, dazu beizutragen, daß die RUF die folgenden Ziele erfüllt:

a) die Gewährleistung des freien Zugangs der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) zu allen Landesteilen Sierra Leones;

b) die Freilassung aller entführten Personen;

c) die Eingliederung ihrer Kämpfer in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess;

d) die Rückgabe aller Waffen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände der UNAMSIL, deren sie sich bemächtigt hat;

4. verlangt, daß alle Staaten in der Region Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen, und daß sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage an den Grenzen zwischen Guinea, Liberia und Sierra Leone beitragen könnte;

5. a) beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an Liberia, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen zu verhindern;

b) beschließt, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jede Gewährung technischer Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter Buchstabe a) genannten Güter an Liberia durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

c) beschließt, daß die mit den Buchstaben a) und b) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts finden, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuß nach Ziffer 14 im voraus genehmigt;

d) bekräftigt, daß die mit Buchstabe a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitären und Entwicklungshelfern sowie beigeordnetem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Liberia ausgeführt wird;

6. beschließt ferner, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die direkte oder indirekte Einfuhr aller Rohdiamanten aus Liberia, gleichviel ob solche Diamanten ihren Ursprung in Liberia haben oder nicht, zu verbieten;

7. a) beschließt außerdem, daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um hochrangigen Mitgliedern der Regierung und der Streitkräfte Liberias und ihren Ehegatten sowie allen anderen Personen, die bewaffneten Rebellengruppen in Nachbarländern Liberias, insbesondere der RUF in Sierra Leone, wie vom Ausschuß nach Ziffer 14 benannt, finanzielle und militärische Unterstützung gewähren, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verweigern, mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, sowie mit der Maßgabe, daß keine dieser Bestimmungen die Vertreter der Regierung Liberias an der Durchreise zum Amtssitz der Vereinten Nationen zwecks dienstlicher Geschäfte betreffend die Vereinten Nationen noch die Regierung Liberias an der Teilnahme an den offiziellen Tagungen der Mano-Fluß-Union, der ECOWAS und der Organisation der Afrikanischen Einheit hindern wird;

b) beschließt, daß die mit Buchstabe a) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuß nach Ziffer 14 festlegt, daß die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluß kommt, daß eine Ausnahmeregelung die Erfüllung der Forderungen des Rates durch Liberia fördern oder zur friedlichen Beilegung des Konflikts in der Subregion beitragen würde;

8. beschließt ferner, daß die mit den Ziffern 6 und 7 verhängten Maßnahmen zwei Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden, es sei denn, der Sicherheitsrat kommt vor diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, der einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 und des Ausschusses nach Resolution 1132(1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen zu dem Schluß, daß Liberia den Forderungen in Ziffer 2 nachgekommen ist;

9. beschließt, daß die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen 14 Monate lang gelten werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 2 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

10. beschließt ferner, daß die mit den Ziffern 6 und 7 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 2 nachgekommen ist, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;

11. beschließt außerdem, daß die mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat unter anderem unter Berücksichtigung des Berichts der in Ziffer 19 genannten Sachverständigengruppe, des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs, der Beiträge der ECOWAS, aller einschlägigen Informationen des Ausschusses nach Ziffer 14 und des Ausschusses nach Resolution 1132(1997) sowie aller sonstigen einschlägigen Informationen zu dem Schluß kommt, daß die Regierung Liberias den Forderungen in Ziffer 2 nachgekommen ist;

12. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 30. April 2001 einen Erstbericht und danach in sechsmonatigen Abständen auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen in Liberia, der UNAMSIL und der ECOWAS, weitere Berichte darüber vorzulegen, ob Liberia den Forderungen in Ziffer 2 nachgekommen ist und ob Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 3 genannten Ziele erzielt worden sind, und fordert die Regierung Liberias auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen unternehmen, um alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen über die Befolgung dieser Resolution zu verifizieren;

13. ersucht den Generalsekretär, dem Rat sechs Monate nach Verabschiedung dieser Resolution folgendes vorzulegen:

a) eine vorläufige Einschätzung der wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen, die mögliche Folgemaßnahmen des Rates in den in Ziffer 19 c) genannten Untersuchungsbereichen auf die liberianische Bevölkerung haben könnten;

b) einen Bericht über die von der Regierung Liberias im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigengruppe nach Resolution 1306(2000) und etwaigen Ratschlägen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Luftverkehrskontrolle und -überwachung;

14. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen und danach Ersuchen der Staaten um alle weiteren Informationen, die er gegebenenfalls für notwendig erachtet;

b) Prüfung der dem Ausschuß von den Staaten vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffen oder Luftfahrzeugen, die solche Verstöße begangen haben sollen, Ergreifung geeigneter Maßnahmen und regelmäßige Berichterstattung an den Rat;

c) rascher Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen;
d) Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach den Ziffern 5 c) und 7 b) und Beschlußfassung über diese;
e) Benennung der Personen, die den mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen unterliegen, und regelmäßige Aktualisierung dieser Liste;
f) Veröffentlichung der von ihm für sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der unter Buchstabe e) genannten Liste, mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien;
g) Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen und über Möglichkeiten zur Begrenzung etwaiger unbeabsichtigter Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die liberianische Bevölkerung;
h) Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere dem Ausschuß nach Resolution 1132(1997) und dem Ausschuß nach Resolution 864(1993);
i) Erstellung der in Ziffer 2 a) genannten Liste der Mitglieder der RUF, die sich in Liberia aufhalten;

15. fordert die Regierung Liberias auf, eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Handel mit Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, von dem Ausschuß nach Ziffer 14 genehmigt worden ist und in Kraft treten soll, nachdem die mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen gemäß dieser Resolution beendet worden sind;
16. legt allen diamantenexportierenden Ländern in Westafrika eindringlich nahe, wie von der Sachverständigengruppe nach Resolution 1306 (2000) empfohlen, der von der Regierung Sierra Leones beschlossenen Regelung vergleichbare Herkunftszeugnisregelungen für den Handel mit Rohdiamanten festzulegen, und fordert die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und anderen Organe, die dazu in der Lage sind, auf, diesen Regierungen zu diesem Zweck ihre Hilfe anzubieten;
17. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die notwendige Hilfe zu gewähren, um den Kampf gegen die Verbreitung von leichten Waffen in Westafrika und den unerlaubten Handel damit zu verstärken, namentlich durch die Anwendung des ECOWAS-Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika, und die Luftverkehrskontrolle in der westafrikanischen Subregion zu verbessern;
18. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß nach Ziffer 14 innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der in Ziffer 14 e) genannten Liste über die Vorkehrungen Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen ergriffen haben;
19. ersucht den Generalsekretär, innerhalb eines Monats nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß nach Ziffer 14 für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe einzusetzen, nach Möglichkeit und bei Bedarf unter Heranziehung des Sachverstands der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1306(2000), mit dem folgenden Auftrag:
a) Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen zu untersuchen;
b) Informationen über die Erfüllung der Forderungen in Ziffer 2 durch die Regierung Liberias zu sammeln, einschließlich aller Verstöße der Regierung Liberias gegen die mit Ziffer 2 der Resolution 1171(1998) und Ziffer 1 der Resolution 1306(2000) verhängten Maßnahmen;
c) die möglichen Zusammenhänge zwischen der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderen Formen wirtschaftlicher Tätigkeit in Liberia und der Anfachung des Konflikts in Sierra Leone und den benachbarten Ländern weiter zu untersuchen, insbesondere diejenigen Bereiche, die im Bericht der Sachverständigengruppe nach Resolution 1306(2000) hervorgehoben wurden;
d) Informationen im Zusammenhang mit den illegalen Tätigkeiten der in Ziffer 21 genannten Personen sowie anderen angeblichen Verstößen gegen diese Resolution zu sammeln;
e) dem Rat spätestens sechs Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über den Ausschuß nach Ziffer 14 einen Bericht mit Bemerkungen und Empfehlungen in den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Bereichen vorzulegen;
f) den Ausschuß nach Ziffer 14 in gebührender Weise über ihre Tätigkeit auf dem laufenden zu halten;

und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen;
20. ersucht die in Ziffer 19 genannte Sachverständigengruppe, möglichst alle sachdienlichen Informationen, die sie bei ihren auftragsgemäß durchgeführten Untersuchungen sammelt, den interessierten Staaten zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;
21. fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und Unternehmen, insbesondere die im Bericht der Sachverständigengruppe nach Resolution 1306 (2000) genannten, die Embargos der Vereinten Nationen befolgen, insbesondere diejenigen, die mit den Resolutionen 1171(1998), 1306 (2000) und dieser Resolution verhängt wurden, und gegebenenfalls die notwendigen gerichtlichen und administrativen Schritte zu ergreifen, um allen illegalen Tätigkeiten dieser Personen und Unternehmen ein Ende zu setzen;
22. fordert alle Staaten und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
23. beschließt, die mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen spätestens 60 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate zu überprüfen;
24. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß nach Ziffer 14 und der in Ziffer 19 genannten Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 verhängten Maßnahmen melden;
25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1310(2000) vom 27. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie auf seine Resolutionen zur Situation in Libanon und seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
– sowie unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. April 2000 (S/PRST/2000/13), 23. Mai 2000 (S/PRST/2000/18) und 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21) über die Situation in Libanon, insbesondere auf seine Billigung der Arbeit der Vereinten Nationen gemäß dem Auftrag des Sicherheitsrats, namentlich der Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel ab dem 16. Juni 2000 im Einklang mit der Resolution 425(1978) seine Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) genannten Bedingungen erfüllt hat,
– mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/2000/718) sowie über die darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,
– in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
– unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
– dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 11. Juli 2000 (S/2000/674) stattgebend,

1. billigt die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 2000 erwähnte Vereinbarung, daß die Truppe in ihrem gesamten Einsatzgebiet disloziert und voll tätig sein wird und daß die Regierung Libanons ihre Präsenz in diesem Gebiet durch die Dislozierung zusätzlicher Soldaten und interner Sicherheitskräfte verstärken wird;
2. beschließt in diesem Zusammenhang, das gegenwärtige Mandat der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten bis zum 31. Januar 2001 zu verlängern;
3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. begrüßt die Erklärung in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Juli 2000 (S/2000/731), daß die Regierung Israels zu diesem Datum alle Verletzungen der Rückzugslinie beendigt hatte;
5. fordert die Parteien auf, diese Linie zu respektieren, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL voll zusammenzuarbeiten;
6. fordert die Regierung Libanons auf, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität und Präsenz im Süden sicherzustellen und insbesondere so bald wie möglich eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte vorzunehmen;
7. begrüßt die Einrichtung von Kontrollpunkten in dem geräumten Gebiet durch die Regierung Libanons und legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden für ein ruhiges Umfeld zu sorgen, namentlich durch die Überwachung aller Kontrollpunkte;
8. begrüßt die Maßnahmen, die der Generalsekretär und die truppenstellenden Länder hinsichtlich des Militärpersonals sowie der Dislozierung der UNIFIL getroffen haben, wie in den genannten Erklärungen seines Präsidenten vereinbart, und bekräftigt, daß die erwartete Umdislozierung der UNIFIL in Abstimmung mit der Regierung Libanons und den libanesischen Streitkräften erfolgen soll;
9. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die UNIFIL gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611);
10. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten;
11. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;
12. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Rat bis zum 31. Oktober 2000 einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Resolution 425(1978) festgelegten Ziele und über die Fortschritte vorzulegen, die die UNIFIL bei der Wahrnehmung der ihr ursprünglich übertragenen Aufgaben erzielt hat, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht Empfehlungen zu den Aufgaben aufzunehmen, die die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrnehmen könnte;
13. beschließt, die Situation Anfang November 2000 zu überprüfen und alle Maßnahmen zu erwägen, die er im Hinblick auf die UNIFIL für zweckmäßig erachtet, auf der Grundlage dieses Berichts, des Ausmaßes der Dislozierung der UNIFIL und der Maßnahmen, die die Regierung Libanons ergriffen hat, um ihre tatsächliche Autorität und Präsenz in dem Gebiet wiederherzustellen, insbesondere durch eine umfangreiche Dislozierung der libanesischen Streitkräfte;
14. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Provokation am Haram al-Sharif in Jerusalem. – Resolution 1322(2000) vom 7. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,
– unter Hinweis auf seine Resolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478(1980) vom 20. August 1980, 672(1990) vom 12. Oktober 1990 und 1073(1996) vom 28. September 1996 sowie alle seine anderen einschlägigen Resolutionen,
– tief besorgt über die tragischen Ereignisse, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter den Palästinensern, gefordert haben,
– erneut erklärend, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf seinen Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 gründen und durch einen aktiven Verhandlungsprozeß herbeigeführt werden muß,
– mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß und die Anstrengungen im Hinblick auf eine endgültige Regelung zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren,
– erneut erklärend, daß alle die Heiligen Stätten der Stadt Jerusalem voll zu achten haben, und jegliches gegenteilige Verhalten verurteilend,

1. mißbilligt die Provokation vom 28. September 2000 am Haram al-Sharif in Jerusalem sowie die anschließende Gewalt an dieser und an anderen Heiligen Stätten sowie in anderen Teilen der gesamten von Israel seit 1967 besetzten Gebiete, die zum Tode von mehr als 80 Palästinensern geführt und viele weitere Opfer gefordert hat;
2. verurteilt die Gewalthandlungen, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen Palästinenser, die zu Verletzungen geführt und Menschenleben gefordert haben;
3. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, sich strikt an ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten;
4. fordert die sofortige Einstellung der Gewalt und die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gewalttätigkeiten aufhören, daß neue Provokationshandlungen vermieden werden und daß die Situation sich so normalisiert, daß die Aussichten für den Nahost-Friedensprozeß gefördert werden;
5. betont, wie wichtig es ist, einen Mechanismus zur raschen und objektiven Untersuchung der tragischen Ereignisse der letzten Tage einzurichten, damit sie sich nicht wiederholen, und begrüßt alle diesbezüglichen Bemühungen;
6. fordert die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage mit dem Ziel der Herbeiführung einer baldigen endgültigen Regelung zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite;
7. bittet den Generalsekretär, die Situation weiterzuverfolgen und den Rat darüber unterrichtet zu halten;
8. beschließt, die Situation genau zu verfolgen und mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: Vereinigte Staaten.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet. – Resolution ES-10/7 vom 20. Oktober 2000

Die Generalversammlung,
– in Bekräftigung der Resolutionen ihrer zehnten Notstandssondertagung sowie der Notwendigkeit, diese Resolutionen in vollem Umfang durchzuführen,
– mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolution 1322(2000) des Sicherheitsrats am 7. Oktober 2000 und betonend, daß es dringend notwendig ist, die Resolution voll einzuhalten,
– mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den provokatorischen Besuch vom 28. September 2000 am Haram al-Sharif und die anschließenden tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und an anderen Orten im besetzten palästinensischen Gebiet, die zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter den palästinensischen Zivilpersonen, gefordert haben,
– sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zusammenstöße zwischen der israelischen Armee und der palästinensischen Polizei und über die Opfer auf beiden Seiten,
– erneut erklärend, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 gründen und durch einen aktiven Verhandlungsprozeß herbeigeführt werden muß, der dem Recht aller Staaten in der Region auf Sicherheit sowie den legitimen Rechten des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, Rechnung trägt,
– mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß und die Anstrengungen im Hinblick auf eine endgültige Regelung zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, bei diesen Anstrengungen zu kooperieren,
– erneut erklärend, daß alle die Heiligen Stätten im besetzten Ost-Jerusalem voll zu achten haben, und jegliches gegenteilige Verhalten verurteilend,
– sowie erneut erklärend, daß alle die Heiligen Stätten in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet sowie in Israel voll zu achten haben, und jegliches gegenteilige Verhalten verurteilend,
– entschlossen, für die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, des humanitären Völkerrechts und aller anderen Dokumente des Völkerrechts sowie der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu sorgen,
– in Bekräftigung der ständigen Verantwortung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage, bis diese in allen ihren Aspekten gelöst ist,
– im Bewußtsein der ernsten Gefahren auf Grund der beharrlichen Verstöße gegen das Vierte Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und der schweren Verletzungen desselben sowie der sich daraus ableitenden Verantwortlichkeiten,
– betonend, daß den palästinensischen Zivilpersonen im besetzten palästinensischen Gebiet dringend Schutz gewährt werden muß,
– davon Kenntnis nehmend, daß am 15. Juli 1999

erstmals eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, im Büro der Vereinten Nationen in Genf einberufen wurde, und mit Genugtuung über die von den teilnehmenden Hohen Vertragsparteien verabschiedete Erklärung,

1. verurteilt die Gewalttätigkeiten, die sich am 28. September 2000 und an den darauffolgenden Tagen am Haram al-Sharif und anderen Heiligen Stätten in Jerusalem sowie in anderen Teilen des besetzten palästinensischen Gebiets ereignet haben und die zum Tode von mehr als 100 Personen, zum größten Teil palästinensischen Zivilpersonen, geführt und viele weitere Opfer gefordert haben;
2. verurteilt außerdem die Gewalthandlungen, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Streitkräfte gegen palästinensische Zivilpersonen;
3. bekundet ihre Unterstützung für die Vereinbarungen, die auf dem in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Gipfeltreffen getroffen wurden, und fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen auf redliche Weise und unverzüglich umzusetzen;
4. verlangt die sofortige Einstellung der Gewalt und der Anwendung von Gewalt, fordert die Parteien auf, sofort daranzugehen, alle seit dem 28. September 2000 in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen, und erkennt an, daß die Parteien seit dem Gipfeltreffen von Scharm esch-Scheich notwendige Schritte in dieser Richtung unternommen haben;
5. erklärt erneut, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, illegal sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen, und fordert die Verhütung illegaler Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler;
6. verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel ihre rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete Anwendung findet, strikt befolgt;
7. unterstützt mit Nachdruck die Einrichtung eines Mechanismus zur Untersuchung der tragischen Ereignisse der jüngsten Zeit, mit dem Ziel, die genauen Tatsachen zu ermitteln und zu verhindern, daß sich diese Ereignisse wiederholen, und unterstützt in diesem Zusammenhang ebenfalls mit Nachdruck die in Scharm esch-Scheich getroffene Vereinbarung über einen Ermittlungsausschuß und fordert seine unverzügliche Einsetzung;
8. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, namentlich seine Bemühungen um die Einsetzung des genannten Ausschusses, und ersucht ihn, der Versammlung über die im Rahmen dieser Bemühungen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
9. fordert die Mitglieder des Sicherheitsrats auf, die Situation genau zu verfolgen, namentlich die Durchführung der Resolution 1322(2000) des Rates vom 7. Oktober 2000, in Wahrnehmung der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
10. bittet den Verwahrer des Vierten Genfer Abkommens, bezüglich der Entwicklung der humanitären Lage vor Ort Konsultationen zu führen, in Übereinstimmung mit der am 15. Juli 1999 von der genannten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Abkommens verabschiedeten Erklärung, mit dem Ziel, gemäß dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Abkommen die Einhaltung des Abkommens unter allen Umständen sicherzustellen;
11. unterstützt die Bemühungen zur Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und fordert den raschen Abschluß des Abkommens über eine endgültige Regelung zwischen den beiden Seiten;
12. beschließt, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den jeweils amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 92 (darunter Belgien, Frankreich, Österreich); – 6: Israel, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Tuvalu, Vereinigte Staaten; = 46 (darunter Deutschland, Großbritannien, Italien).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1328(2000) vom 27. November 2000

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 17. November 2000 (S/2000/1103) sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2001, zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/36)

Auf der 4235. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
›Bekanntlich heißt es in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2000/1103): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.‹«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1316(2000) vom 23. August 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1291(2000) vom 24. Februar 2000, 1304(2000) vom 16. Juni 2000 und alle anderen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Demokratischen Republik Kongo,
– Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an seinen Präsidenten vom 14. August 2000 (S/2000/799),
– in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
– in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) Hilfestellung zu leisten, und Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Gipfeltreffens der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika am 7. August 2000 sowie des zweiten Gipfeltreffens der Parteien der Waffenruhevereinbarung in der Demokratischen Republik Kongo am 14. August 2000,
– mit Besorgnis feststellend, daß das Fehlen ausreichender Voraussetzungen hinsichtlich Zugänglichkeit, Sicherheit und Zusammenarbeit die Fähigkeit der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), Personal im genehmigten Umfang zu dislozieren, einschränkt,
– erneut erklärend, daß er willens ist, mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung und mit anderen interessierten Parteien zusammenzuarbeiten, namentlich mit möglichen truppenstellenden Staaten, um die erforderlichen Voraussetzungen für die nach Resolution 1291 (2000) genehmigte Dislozierung zu schaffen,
– mit dem Ausdruck seines Dankes an alle Staaten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, die für die Phase II der Dislozierung der MONUC erforderlichen Militäreinheiten zur Verfügung zu stellen,
– mit der Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Parteien, alle Hindernisse zu beseitigen, die der vollen Dislozierung der MONUC und ihrer Tätigkeit entgegenstehen,
– unter Hinweis darauf, daß alle Konfliktparteien

in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,

– in Würdigung der hervorragenden Arbeit des MONUC-Personals unter schwierigen Bedingungen, und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,

1. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 15. Oktober 2000 zu verlängern;
2. betont, daß diese technische Verlängerung des MONUC-Mandats dazu bestimmt ist, zeitlichen Spielraum für weitere diplomatische Tätigkeiten zur Unterstützung der Waffenruhevereinbarung sowie für Überlegungen des Rates hinsichtlich des künftigen Mandats der MONUC und möglicherweise daran vorzunehmender Anpassungen zu schaffen;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 21. September 2000 über Fortschritte bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen Bericht zu erstatten und Empfehlungen für weitere Maßnahmen des Rates vorzulegen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1323(2000) vom 13. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304(2000) vom 16. Juni 2000 und 1316(2000) vom 23. August 2000, die auf seinem Gipfeltreffen vom 7. September 2000 verabschiedete Erklärung (S/PRST/2000/28) sowie auf alle früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,
– in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,
– unter Mißbilligung der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der Nichtzusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und des Ausbleibens von Fortschritten im nationalen Dialog,
– Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. September 2000 (S/2000/888) und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Bemerkungen in den Ziffern 82 und 85,
– erneut seine Bereitschaft bekundend, bei dem Friedensprozeß behilflich zu sein, insbesondere über die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC), im Einklang mit Resolution 1291 (2000),
– mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Situation und auf die Menschenrechtslage sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

1. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 15. Dezember 2000 zu verlängern;
2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1332(2000) vom 14. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1273(1999) vom 5. November 1999, 1279(1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1304(2000) vom 16. Juni 2000 und 1323(2000) vom 13. Oktober 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli 1998 (S/PRST/1998/20), 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36), 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17), 26. Januar 2000 (S/PRST/2000/2), 5. Mai 2000 (S/PRST/2000/15), 2. Juni 2000 (S/PRST/2000/20) und 7. September 2000 (S/PRST/2000/28),
– in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
– ferner in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
– sowie in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,
– unter Mißbilligung der Fortsetzung der Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo, der zahlreichen Verstöße gegen die Waffenruhe und des Ausbleibens von Fortschritten im innerkongolesischen Dialog,
– in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815),
– mit Genugtuung über die am 27. November 2000 in Maputo erzielten Vereinbarungen über die Truppenentflechtung sowie die Unterzeichnung der Vereinbarung von Harare gemäß dem Entflechtungsplan von Kampala,
– Kenntnis nehmend von den jüngsten Erklärungen, Zusicherungen und Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Unterstützung der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) sowie der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß infolgedessen auch die zur Erleichterung der vollständigen Dislozierung der MONUC erforderlichen praktischen Maßnahmen getroffen werden,
– daran erinnernd, daß es Aufgabe aller Parteien ist, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der MONUC zu kooperieren,
– mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Dezember 2000 (S/2000/1156) und seinen Empfehlungen,
– unter Hinweis darauf, daß alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Militär- und Zivilpersonals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im ganzen Land tragen,
– mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo, die hauptsächlich auf den Konflikt zurückzuführen ist, und betonend, daß die kongolesische Bevölkerung verstärkte humanitäre Hilfe benötigt,
– außerdem mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die schwerwiegenden politischen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer,
– mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung über die tragischen Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie seiner tiefen Besorgnis über alle Verletzungen der Menschenrechte und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Greueltaten, die insbesondere in den östlichen Provinzen begangen werden,
– tief besorgt über das Ansteigen der Infektionsrate mit HIV/Aids, insbesondere unter Frauen und Mädchen, als Folge des Konflikts,
– in ernster Besorgnis über die weiter anhaltende Anwerbung und den weiteren Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich auch die grenzüberschreitende Anwerbung und die Entführung von Kindern,
– mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Schwierigkeiten, namentlich auch soweit sie durch die anhaltenden Feindseligkeiten verursacht werden, denen sich die humanitären Hilfsorganisationen bei der Auslieferung von Hilfsgütern an eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gegenübersehen,
– in Würdigung der hervorragenden Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und Kenntnis nehmend von der starken Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs,
– mit Genugtuung über die diplomatischen Initiativen führender afrikanischer Politiker sowie betonend, daß ein koordiniertes Vorgehen unter Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) notwendig ist, damit eine neue Dynamik für weitere Fortschritte im Friedensprozeß geschaffen werden kann,

1. beschließt, das Mandat der MONUC bis zum 15. Juni 2001 zu verlängern;
2. fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihren Dialog im Hinblick auf die Durchführung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen von Kampala, Maputo und Harare weiter zu intensivieren und im Rahmen dieser Vereinbarungen weitere Maßnahmen zur Beschleunigung des Friedensprozesses zu ergreifen;
3. fordert alle Parteien und insbesondere die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, bei der Dislozierung und der Tätigkeit der MONUC weiter zu kooperieren, insbesondere

durch die vollinhaltliche Anwendung der Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen;

4. befürwortet den Vorschlag des Generalsekretärs, sobald er zu der Auffassung gelangt, daß die Bedingungen es zulassen, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1291(2000), weitere Militärbeobachter einzusetzen, mit dem Ziel, die Durchführung der in Maputo und Lusaka angenommenen Waffenruhe- und Entflechtungspläne zu überwachen und zu verifizieren;
5. bittet den Generalsekretär, sich mit der OAU und allen beteiligten Parteien hinsichtlich der Möglichkeit ins Benehmen zu setzen, im Februar ein Folgetreffen zwischen den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu veranstalten;
6. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat vor der Einberufung des in Ziffer 5 vorgeschlagenen Treffens eine Überprüfung der Erfüllung des derzeitigen Mandats der MONUC vorzulegen, darunter auch eine Bewertung der Durchführung der Waffenruhe- und Entflechtungspläne durch die Parteien sowie Elemente für ein aktualisiertes Einsatzkonzept;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in diesem Bericht Vorschläge über mögliche Maßnahmen im Hinblick auf die Situation in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten an der Grenze zu Rwanda, Uganda und Burundi, vorzulegen;
8. erklärt sich bereit, den Generalsekretär, sobald er zu der Auffassung gelangt, daß die Bedingungen es zulassen, bei der Dislozierung von Infanterieeinheiten zur Unterstützung der Militärbeobachter in Kisangani und Mbandaka zu gegebener Zeit sowie, vorbehaltlich der ihm nach Ziffer 7 vorgelegten Vorschläge, in anderen Gebieten, in denen er dies für erforderlich hält, einschließlich möglicherweise in Goma oder Bukavu, zu unterstützen;
9. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat im Benehmen mit allen beteiligten Parteien detaillierte Vorschläge zur Einrichtung eines ständigen Folgemechanismus vorzulegen, der im Benehmen mit den bestehenden Mechanismen auf integrierte und abgestimmte Weise die Fragen des vollständigen Abzugs der ausländischen bewaffneten Kräfte, der Entwaffnung und Demobilisierung der bewaffneten Gruppen, der Sicherheit der Grenzen der Demokratischen Republik Kongo zu Rwanda, Uganda und Burundi, der sicheren Rückführung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, des innerkongolesischen Dialogs sowie des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Zusammenarbeit in der Region behandeln könnte;
10. fordert den Abzug der ugandischen und rwandischen Truppen sowie aller sonstigen ausländischen bewaffneten Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung seiner Resolution 1304(2000) und der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und fordert diese bewaffneten Kräfte nachdrücklich auf, rasch Maßnahmen zur Beschleunigung des Abzugs zu ergreifen;
11. fordert alle Konfliktparteien auf zusammenzuarbeiten, um die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung/Wiederansiedlung aller in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen voranzutreiben, insbesondere der burundischen Front für die Verteidigung der Demokratie (FDD), der ehemaligen Rwandischen Streitkräfte (ex-FAR) und der Interahamwe sowie der Allianz der demokratischen Kräfte (ADF);
12. fordert alle beteiligten kongolesischen Parteien auf, im innerkongolesischen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka gefordert, voll zu kooperieren;
13. fordert alle Konfliktparteien, einschließlich aller in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen, erneut auf, sofortige Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu ergreifen und dem humanitären Personal zur Hilfeleistung für alle, die Hilfe benötigen, insbesondere Flüchtlinge und Binnenvertriebene, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewährleisten;
14. fordert alle bewaffneten Kräfte und Gruppen auf, sämtliche Kampagnen zur Anwerbung, Entführung, grenzüberschreitenden Verschleppung und zum Einsatz von Kindern sofort einzustellen, und verlangt, daß mit Hilfe der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und anderer Einrichtungen sofortige Maßnahmen zur Demobilisierung, Entwaffnung, Rückführung und Rehabilitation dieser Kinder ergriffen werden;
15. betont, daß es gilt, die Menschenrechtskomponente der MONUC zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, insbesondere durch die aktive Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Rahmen einer landesweiten Initiative;
16. fordert alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo und die anderen Beteiligten abermals auf, mit der Sachverständigengruppe über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo (S/PRST/2000/20) bei ihren Ermittlungen und ihren Besuchen in der Region voll zusammenzuarbeiten,
17. fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu erfüllen;
18. bekundet erneut seine Bereitschaft, die mögliche Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung und seinen Pflichten nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, falls es die Parteien verabsäumen, diese Resolution vollinhaltlich zu befolgen;
19. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Osttimor

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. August 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/26)

Auf der 4182. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. August 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Osttimor‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Osttimor. Er begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juli 2000 (S/2000/738) über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). Er nimmt mit lebhafter Genugtuung Kenntnis von den von der UNTAET erzielten Fortschritten und würdigt die Führungsrolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs. Der Rat begrüßt außerdem die erheblichen Fortschritte, die im Hinblick auf die Herstellung normaler Beziehungen zwischen Osttimor und Indonesien erzielt worden sind. Der Rat anerkennt in dieser Hinsicht die von der Regierung Indonesiens, der UNTAET und dem Volk von Osttimor bewiesene Kooperationsbereitschaft.

Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich die Maßnahmen, die die UNTAET ergriffen hat, um die Mitwirkung und unmittelbare Beteiligung des osttimorischen Volkes an der Verwaltung seines Gebiets zu verstärken, insbesondere die Schaffung des Nationalrats am 14. Juli 2000 und die Neugliederung der UNTAET, mit dem Ziel des Kapazitätsaufbaus in dem Gebiet in dem Zeitraum bis zur Unabhängigkeit. Der Rat bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Osttimorern demnächst über den Prozeß zur Annahme einer Verfassung und zur Abhaltung demokratischer Wahlen Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß der Nationalrat des timorischen Widerstandes die Schaffung einer nationalen Sicherheitstruppe befürwortet. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Arbeit, die im Hinblick auf die künftigen Verteidigungs- und Sicherheitsbedürfnisse Osttimors und ihre praktischen und finanziellen Auswirkungen geleistet wird. Er legt dem osttimorischen Volk eindringlich nahe, eine breit angelegte Debatte über diese Fragen zu führen. Der Rat begrüßt die den kantonierten Truppen der Bewaffneten Kräfte für die nationale Befreiung Osttimors von der UNTAET gewährte humanitäre Hilfe und befürwortet weitere solche Hilfsmaßnahmen.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Ermordung eines im Dienst der UNTAET stehenden neuseeländischen Soldaten am 24. Juli 2000 und spricht der Regierung und dem Volk Neuseelands sowie der Familie des ermordeten Friedenssoldaten sein Beileid aus. Der Rat ist entschlossen, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Osttimor zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ersucht er den Generalsekretär, den Rat so bald wie möglich über die Ergebnisse seiner Untersuchung des Vorfalls zu unterrichten. Er begrüßt es, daß die UNTAET und die Regierung Indonesiens am 31. Juli 2000 eine gemeinsame Untersuchung in die Wege geleitet haben, und begrüßt außerdem, daß die Regierung Indonesiens sich kooperationsbereit dabei zeigt, die Täter vor Gericht zu stellen.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen aus Osttimor in Lagern in Westtimor aufhält, daß sich nach wie vor Milizen in den Lagern aufhalten und daß diese Milizen das Personal des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) einschüchtern. Er bekundet seine besondere Besorgnis darüber, daß diese Einschüchterungen ein derartiges Ausmaß angenommen haben, daß das UNHCR gezwungen war, seine wichtige Aufgabe, die Flüchtlinge zu registrieren und festzustellen, ob sie nach Osttimor zurückkehren oder umgesiedelt werden wollen, auf unbestimmte Zeit aufzuschieben, obwohl sie in Anbetracht der bevorstehenden Regenzeit so bald wie möglich abgeschlossen werden müßte. Der Rat fordert die Regierung Indone-

siens auf, mit mehr Entschlossenheit zur Lösung dieses Problems beizutragen, so auch was die Durchführung ihrer Vereinbarung mit dem UNHCR vom 14. Oktober 1999 und eines kürzlich zwischen den örtlichen Behörden und dem UNHCR geschlossenen Sicherheitsabkommens anbelangt. Der Rat fordert die Regierung Indonesiens auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Recht und Ordnung wiederherzustellen, Bedingungen der Sicherheit für die Flüchtlinge und das internationale humanitäre Personal zu schaffen, diesem Personal uneingeschränkten Zugang zu den Lagern zu gewähren, die ehemaligen Militärangehörigen, Polizisten und Beamten von den Flüchtlingen zu trennen und diejenigen extremistischen Milizangehörigen festzunehmen, die den Umsiedlungsprozeß zu sabotieren versuchen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Regierung Indonesiens mit kooperationsbereiter Haltung an diese Herausforderungen herangegangen ist, wovon unter anderem die Unterzeichnung wichtiger Vereinbarungen mit der UNTAET, wie beispielsweise die Vereinbarung vom 6. April 2000 über rechtliche, justizielle und die Menschenrechte betreffende Angelegenheiten und die Vereinbarung vom 11. April 2000 über die taktische Koordination, sowie die Schaffung einer Gemeinsamen Grenzkommission am 5. Juli 2000 zeugen. Der Rat bedauert jedoch, daß nach wie vor schwerwiegende Probleme bestehen, und erwartet mit Interesse die Umsetzung dieser Vereinbarungen in konkrete Fortschritte vor Ort. Er fordert die Regierung Indonesiens außerdem auf, enger mit der UNTAET im Feld zusammenzuarbeiten, um grenzüberschreitenden Einfällen aus Westtimor ein Ende zu setzen, die Milizen zu entwaffnen und aufzulösen und diejenigen Milizangehörigen vor Gericht zu stellen, die Verbrechen begangen haben.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, in Anbetracht der Situation vor Ort den militärischen Bestandteil der UNTAET im östlichen Sektor Osttimors bis Ende Januar 2001 auf ein 500 Soldaten umfassendes Bataillon zu verkleinern.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Situation in Osttimor genau unterrichtet zu halten, namentlich durch eine militärische Beurteilung der Sicherheitslage und ihrer Auswirkungen auf die Struktur des militärischen Bestandteils der UNTAET. Er ersucht den Generalsekretär außerdem, ihm auch künftig gemäß den in seiner Resolution 1272(1999) vom 25. Oktober 1999 enthaltenen Anforderungen Bericht zu erstatten. Er ersucht den Generalsekretär, ihm im Rahmen seines nächsten regelmäßigen Berichts detaillierte Pläne für den Übergang Osttimors in die Unabhängigkeit vorzulegen, die in engem Benehmen mit dem osttimorischen Volk ausgearbeitet werden sollten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit des internationalen Personals in West- und Osttimor. – Resolution 1319(2000) vom 8. September 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Osttimor, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August 2000 (S/PRST/2000/26), in der er seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck brachte, daß sich nach wie vor eine hohe Zahl von Flüchtlingen aus Osttimor in Lagern in Westtimor aufhält, daß sich nach wie vor Milizen in den Lagern aufhalten und daß diese Milizen die Flüchtlinge und das Personal des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) einschüchtern,
– entsetzt über die brutale Ermordung dreier Mitarbeiter der Vereinten Nationen am 6. September 2000 durch einen von Milizen angeführten Mob, und in Unterstützung der Erklärung, die der Generalsekretär zu Beginn des Millenniums-Gipfels dazu abgegeben hat, sowie des Ausdrucks der Besorgnis mehrerer Staats- und Regierungschefs während der Beratungen im Verlauf des Gipfels (A/55/PV.6),
– unter Verurteilung dieser unerhörten, verabscheuungswürdigen Handlung gegen unbewaffnetes internationales Personal, das in Westtimor tätig war, um den Flüchtlingen zu helfen, und unter erneuter Verurteilung der Ermordung zweier Friedenssicherungskräfte der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) und der Angriffe auf die Präsenz der Vereinten Nationen in Osttimor,
– unter Hinweis darauf, daß die Erklärung des auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Gipfeltreffens des Sicherheitsrats (S/RES/1318(2000)) ausdrücklich auf die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zugunsten der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen Bezug nimmt,
– mit dem Ausdruck seiner Empörung über die Angriffe, die Berichten zufolge am 7. September 2000 in Betun (Westtimor) stattgefunden haben und bei denen eine Reihe von Flüchtlingen getötet worden sein soll,
– unter Begrüßung des Schreibens des Präsidenten Indonesiens vom 7. September 2000 an den Generalsekretär, in dem er seiner Empörung über die Tötung der Mitarbeiter des UNHCR Ausdruck verliehen und seine Absicht bekundet hat, eine umfassende Untersuchung durchzuführen und streng gegen die Schuldigen vorzugehen,

1. besteht darauf, daß die Regierung Indonesiens ihrer Verantwortung nachkommt und sofort zusätzliche Schritte unternimmt, um die Milizen sofort zu entwaffnen und aufzulösen, die öffentliche Ordnung in den betroffenen Gebieten Westtimors wiederherzustellen, die Sicherheit in den Flüchtlingslagern sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten und grenzüberschreitende Einfälle nach Osttimor zu verhindern;
2. betont, daß die für die Angriffe auf internationales Personal in West- und Osttimor Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;
3. verweist in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Februar an den Generalsekretär (S/2000/137), in dem festgestellt wurde, daß schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte begangen worden sind und daß die für diese Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollen, und bekundet erneut seine Überzeugung, daß die Vereinten Nationen an diesem Prozeß mitwirken müssen, um die Rechte des Volkes von Osttimor zu verteidigen;
4. fordert die indonesischen Behörden auf, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die sichere Rückkehr der Flüchtlinge zu gewährleisten, die sich für eine Rückkehr nach Osttimor entscheiden, und betont, daß parallel Programme zur Neuansiedlung der Personen durchgeführt werden müssen, die sich gegen eine Rückkehr entscheiden;
5. stellt fest, daß die Regierung Indonesiens beschlossen hat, zusätzliche Truppen nach Westtimor zu dislozieren, um die ernste Sicherheitslage zu verbessern, betont jedoch, daß die Mitarbeiter des UNHCR erst dann nach Westtimor zurückkehren können, wenn glaubhafte Sicherheitsgarantien bestehen, namentlich auch echte Fortschritte bei der Entwaffnung und Auflösung der Milizen;
6. unterstreicht, daß die UNTAET mit robusten Maßnahmen auf die von den Milizen ausgehende Bedrohung in Osttimor reagieren soll, im Einklang mit seiner Resolution 1272(1999) vom 22. Oktober 1999;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat binnen einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation vor Ort Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6. Dezember 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/39

Auf der 4244. Sitzung des Sicherheitsrats am 6. Dezember 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Osttimor‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht der nach Osttimor und Indonesien entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/2000/1105) vom 21. November 2000 und macht sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen. Er nimmt insbesondere Kenntnis von der Auffassung der Mission, daß in Osttimor nach der Unabhängigkeit eine starke internationale Präsenz erforderlich sein wird, die unter anderem finanzielle, technische und sicherheitsbezogene Hilfe gewährt, und er stimmt zu, daß die Planung für eine solche Präsenz so bald wie möglich beginnen soll. Er ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten regelmäßigen Bericht an den Sicherheitsrat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat würdigt die Arbeit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). Er begrüßt insbesondere die Schaffung des Nationalrats in Osttimor und unterstreicht, wie wichtig die weitere Arbeit im Hinblick auf den Übergang zur Unabhängigkeit ist, namentlich ein Zeitplan und Mechanismen für eine Verfassung und für Wahlen. Er betont, daß dringend erwogen werden sollte, die Ausbildung des Polizeidienstes von Timor Lorosae zu beschleunigen und ausreichende Mittel für den Ausbau des Justizsystems zu beschaffen. Er nimmt Kenntnis von der Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bezüglich der Notwendigkeit, die veranlagten Finanzmittel flexibler einzusetzen.

Der Sicherheitsrat betont, daß dringende Maßnahmen erforderlich sind, um das Problem der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu lösen. Obschon er die bisher von der Regierung Indonesiens

unternommenen Bemühungen anerkennt, verleiht der Rat seiner Auffassung Ausdruck, daß eine Reihe weiterer Schritte unternommen werden muß, namentlich

i) ein entschlossenes Vorgehen zur Entwaffnung und Auflösung der Milizen und zur Beendigung ihrer Aktivitäten, so auch durch die Trennung der Milizenführer von den Flüchtlingen in Westtimor und die zügige Strafverfolgung derjenigen, die für Verbrechen verantwortlich sind. Der Rat begrüßt die von der Regierung Indonesiens bereits unternommenen Schritte und fordert sie nachdrücklich auf, bei der Beendigung der Einschüchterung in den Lagern weitere Fortschritte zu machen;
ii) Maßnahmen, die es den internationalen Hilfsorganisationen ermöglichen, nach Westtimor zurückzukehren, was wiederum erfordert, daß die Sicherheit ihrer Mitarbeiter garantiert ist. Der Rat sieht in diesem Zusammenhang mit Interesse den Gesprächen entgegen, welche die Regierung Indonesiens und die Vereinten Nationen über Regelungen führen werden, die eine Bewertung der Sicherheitslage in Westtimor durch Sachverständige erleichtern sollen. Dabei soll in Übereinstimmung mit den üblichen Modalitäten des Amtes des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen verfahren werden;
iii) Maßnahmen zur besseren Versorgung der Flüchtlinge mit Informationen. Der Rat fordert die Regierung Indonesiens, die UNTAET und die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, gemeinsam eine Informationsstrategie auszuarbeiten, die es den Flüchtlingen ermöglicht, in Kenntnis der Umstände eine Entscheidung über ihre Zukunft zu treffen;
iv) eine glaubwürdige, unpolitische und unter internationaler Beobachtung stattfindende Registrierung der Flüchtlinge, die in enger Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren durchgeführt wird.

Der Sicherheitsrat betont, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Mängel in der Rechtspflege in Osttimor zu überwinden. Der Rat begrüßt den Erlaß eines indonesischen Gesetzes zur Einrichtung von Ad-hoc-Menschenrechtsgerichten. Er unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, diejenigen vor Gericht zu stellen, die für gewalttätige Übergriffe in Ost- und Westtimor verantwortlich sind, namentlich für Angriffe auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen und insbesondere für die Ermordung von drei humanitären Helfern und zwei Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen. Er bedauert, daß die für die Ermordung der Friedenssicherungskräfte Verantwortlichen bisher nicht festgenommen wurden, und fordert diesbezügliche Maßnahmen sowie einen baldigen Beginn der Verfahren gegen diejenigen, die der Ermordung der humanitären Helfer beschuldigt werden.

Der Sicherheitsrat hebt hervor, wie wichtig die bilateralen Beziehungen zwischen der UNTAET und der Regierung Indonesiens sind. Der Rat unterstreicht, daß die noch offenen Fragen der Ruhegehaltszahlungen an ehemalige Staatsbedienstete und der vorgeschlagenen Regelungen für den Transit zwischen der Enklave Oecussi und dem übrigen Osttimor gelöst werden müssen. Er ermuntert in diesem Zusammenhang zu weiteren Fortschritten im Dialog zwischen der Regierung Indonesiens und der UNTAET.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Privatwirtschaft

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften. – Resolution 55/215 vom 21. Dezember 2000

Die Generalversammlung,

– in Bekräftigung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,
– unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,
– unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen aufgeführten Prioritäten und Ziele, insbesondere was den Aufbau starker Partnerschaften zugunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung betrifft,
– betonend, daß die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, daß die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,
– unter Berücksichtigung der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel ›Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert‹ zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

1. betont, daß die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;
2. ersucht den Generalsekretär, in diesem Sinne die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, verstärkt werden kann;
3. bittet den Generalsekretär, auch die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;
4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen, der eine Zusammenstellung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der anderen in Betracht kommenden Partner sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen enthält;
5. beschließt, den Punkt ›Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften‹ in die Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Salomonen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/33)

Auf der 4224. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Salomonen bei den Vereinten Nationen vom 10. November 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat unterstützt nachdrücklich das am 15. Oktober 2000 geschlossene Friedensabkommen von Townsville (S/2000/1088) zur Einstellung der Feindseligkeiten zwischen der Malaita-Adler-Streitmacht und der Isatabu-Freiheitsbewegung und zur Wiederherstellung von Frieden und ethnischer Harmonie in den Salomonen.

Der Sicherheitsrat legt allen Parteien nahe, bei der Förderung der Aussöhnung zusammenzuarbeiten, damit die Ziele des Friedensabkommens von Townsville erreicht werden können, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, auch weiterhin im Einklang mit dem Friedensabkommen von Townsville zusammenzuarbeiten, nämlich den Frieden und die ethnische Harmonie wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, auf den Einsatz von Waffengewalt und Gewalttätigkeit zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten durch Konsultationen und friedliche Verhandlungen beizulegen und ihre Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen.

Der Sicherheitsrat würdigt diejenigen Länder in der Region, die die Beilegung des Konflikts unterstützt haben, und begrüßt die im Friedensabkommen von Townsville vorgesehene Einsetzung der Internationalen Friedensüberwachungsgruppe, die aus unbewaffnetem Militärpersonal und Zivilpolizisten aus Australien und Neuseeland besteht, deren Auftrag auf der Anlage II des genannten Abkommens beruht und dem die Parteien zugestimmt haben. Er ermutigt auch die anderen Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, an der Durchführung dieses Friedensabkommens mitzuwirken und dabei behilflich zu sein.«

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Juli 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/24)

Auf der 4173. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juli 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für den Beschluß des Generalsekretärs, eine durch die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) durchzuführende Militäroperation zum Entsatz ihrer in Kailahun eingekreisten Friedenssicherungssoldaten und Militärbeobachter einzuleiten. Er bringt seine Genugtuung über den erfolgreichen Ausgang der Operation mit minimalen Verlusten unter dem Personal der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Der Sicherheitsrat verleiht seiner Bewunderung für die Professionalität, die Entschlossenheit und die Schlagkraft, die alle an dieser schwierigen und gefährlichen Operation beteiligten UNAMSIL-Kräfte an den Tag gelegt haben, und für das Führungsgeschick des Truppenkommandeurs General Jetley Ausdruck, unter dessen persönlichem Befehl die Operation ausgeführt wurde.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die feindselige Haltung der Revolutionären Einheitsfront (RUF) gegenüber dem UNAMSIL-Personal in Kailahun unerträglich geworden war. Er stimmt in dieser Hinsicht voll und ganz mit der Einschätzung des Generalsekretärs überein. Er vertritt nachdrücklich die Auffassung, daß angesichts der Tatsache, daß die RUF seit zwei Monaten die Bewegungsfreiheit der UNAMSIL verhindert hatte, daß die Möglichkeiten intensiver diplomatischer und politischer Anstrengungen ausgeschöpft waren und daß die RUF vor kurzem beschlossen hatte, den Nachschub nach Kailahun zu behindern, dem Truppenkommandeur unter diesen Umständen keine andere Wahl blieb, als durch entschlossenes Handeln die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des UNAMSIL-Personals wiederherzustellen, entsprechend der Ermächtigung durch das Mandat der UNAMSIL.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Hochachtung für die Truppen des indischen UNAMSIL-Kontingents, die bei der Ausführung der Operation die Führung übernahmen. Der Rat drückt der Familie des indischen Unteroffiziers Krishna Kumar, der sein Leben für die Sache des Friedens hingab, sein tiefes Beileid aus. Er bekundet auch denjenigen, die verwundet wurden, sein Mitgefühl. Der Sicherheitsrat lobt gleichfalls die entscheidende Rolle des nigerianischen und des ghanaischen Kontingents, die für den wesentlichen Flankenschutz und die rückwärtige Unterstützung verantwortlich waren, ohne die die Operation nicht möglich gewesen wäre, sowie den Beitrag der Truppe in ihrer Gesamtheit. Der Rat dankt außerdem dem Vereinigten Königreich für seine wertvolle logistische Unterstützung. Die Zusammenarbeit, der Zusammenhalt und das gemeinsame Zielbewußtsein aller Beteiligten sind als hervorragendes Beispiel multilateraler Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen anzusehen.

Der Rat ist der Auffassung, daß jetzt eine feste Grundlage besteht, auf der die UNAMSIL bei der weiteren Erfüllung ihres Mandats und bei ihrer Arbeit in Richtung auf eine dauerhafte friedliche Beilegung des Konflikts in Sierra Leone aufbauen kann. Der Rat vermerkt diese positiven Entwicklungen, erkennt jedoch gleichzeitig an, daß immer noch viel zu tun bleibt, und sichert der UNAMSIL bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats seine volle Unterstützung zu.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1313(2000) vom 4. August 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
– unter schärfster Verurteilung der bewaffneten Angriffe auf das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) und dessen Inhaftnahme und die UNAMSIL und den Truppenkommandeur für die entschlossenen Maßnahmen lobend, die sie vor kurzem gegenüber der anhaltenden Bedrohung der Mission durch die Revolutionäre Einheitsfront (RUF) und andere bewaffnete Elemente in Sierra Leone ergriffen haben,
– nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 19. Mai 2000 (S/2000/455) und 31. Juli 2000 (S/2000/751),

1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL bis zum 8. September 2000 zu verlängern;
2. ist der Auffassung, daß die weitverbreiteten schwerwiegenden Verstöße, die die RUF seit Anfang Mai 2000 gegen das Friedensabkommen von Lomé (S/1999/777) verübt hat, den Zusammenbruch des vormals einigermaßen entspannten Klimas auf der Grundlage des Abkommens und nach Maßgabe der Kooperation der Parteien bedeuten, daß die UNAMSIL und die Sicherheit des Staates Sierra Leone so lange weiter bedroht sein werden, bis Bedingungen der Sicherheit geschaffen sind, die Fortschritte in Richtung auf die friedliche Beilegung des Konflikts in Sierra Leone gestatten, und daß, um dieser Bedrohung zu begegnen, die Struktur, die Einsatzfähigkeit, die Ressourcen und das Mandat der UNAMSIL entsprechend gestärkt werden müssen;
3. bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Regierung Sierra Leones, der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der truppenstellenden Länder, das mit den Resolutionen 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 und 1289(2000) vom 7. Februar 2000 festgelegte Mandat der UNAMSIL durch die folgenden vorrangigen Aufgaben zu stärken:
   a) Wahrung der Sicherheit auf den Halbinseln Lungi und Freetown sowie auf ihren Hauptzufahrtsstraßen;
   b) Abschreckung und erforderlichenfalls entschiedene Abwehr von Angriffsdrohungen der RUF durch robuste Gegenmaßnahmen gegen alle feindseligen Handlungen beziehungsweise die Gefahr unmittelbarer und direkter Gewaltanwendung;
   c) stufenweise Dislozierung in einer kohärenten Einsatzstruktur und ausreichender Zahl und Dichte in strategischen Schlüsselstellungen und Haupt-Bevölkerungszentren; kraft ihrer Präsenz und im Rahmen ihres Mandats, in Abstimmung mit der Regierung Sierra Leones, Unterstützung der Regierung Sierra Leones bei ihren Anstrengungen, die Staatsgewalt auszuweiten, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und die Situation im ganzen Land schrittweise weiter zu stabilisieren; sowie im Rahmen ihrer Einsatzfähigkeit und ihres Einsatzgebiets Schutz von unmittelbar von physischer Gewalt bedrohten Zivilpersonen;
   d) aktive Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben entlang der strategischen Kommunikationslinien, insbesondere der Hauptzufahrtsstraßen in die Hauptstadt, um die Dominanz am Boden zu gewährleisten, die Bewegungsfreiheit sicherzustellen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern;
   e) Hilfe bei der Förderung des politischen Prozesses, mit dem Ziel, wo dies möglich ist, unter anderem wieder ein Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm einzuleiten;
4. ist der Auffassung, daß der militärische Anteil der UNAMSIL gegebenenfalls durch beschleunigte Truppenrotation sowie unter anderem durch weiteres Material für Luft- und Seeoperationen, eine größere Truppenreserve, modernisierte Kommunikationsausrüstung sowie spezialisierte Gefechts- und logistische Unterstützungsausrüstung verstärkt werden soll, um die Neugliederung der Truppe zu ermöglichen und die zusätzliche Einsatzfähigkeit zu schaffen, die zur Erfüllung der in Ziffer 3 festgelegten vorrangigen Aufgaben erforderlich ist;
5. erkennt an, daß die Offensive der RUF gegen die UNAMSIL seit Mai 2000 ernstzunehmende inhärente Schwächen in der Struktur, der Einsatzführung und den Ressourcen der Mission aufgedeckt hat, wie in Ziffer 54 des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000, in der die Ergebnisse der vom 31. Mai bis zum 8. Juni 2000 in Sierra Leone anwesenden Bewertungsmission der Vereinten Nationen wiedergegeben werden, dargestellt ist, begrüßt die abgegebenen Empfehlungen und die zur Behebung dieser Schwächen bereits getroffenen Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, dringend weitere Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu unternehmen, um die Leistung und die Kapazität der Mission zu steigern;
6. betont, daß die erfolgreiche Verwirklichung der Missionsziele, namentlich der in Ziffer 3 festgelegten vorrangigen Aufgaben, davon abhängen wird, daß die UNAMSIL voll ausgestattete, vollständige Einheiten erhält, die über die notwendige Einsatzfähigkeit, eine wirksame Struktur und Kapazität für die Einsatzführung, eindeutige Befehlsverhältnisse, angemessene Ressourcen und die Entschlossenheit zur gesamtheitlichen Durchführung des vom Sicherheitsrat genehmigten Mandats der Mission verfügen;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Anschluß an weitere Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern so bald wie möglich einen weiteren Bericht über die Vorschläge in den Ziffern 2 bis 6 vorzulegen, der Empfehlungen zur Neugliederung und Stärkung der UNAMSIL enthält, und bekundet seine Absicht, rasch einen Beschluß zu diesen Empfehlungen zu fassen;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung der Schaffung eines unabhängigen Sondergerichts für Sierra Leone. – Resolution 1315(2000) vom 14. August 2000

Der Sicherheitsrat,

– höchst besorgt über die sehr schweren Verbrechen, die im Hoheitsgebiet Sierra Leones gegen die sierra-leonische Bevölkerung sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wurden, und über die herrschende Straflosigkeit,
– mit Lob für die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternehmen, um Sierra Leone dauerhaften Frieden zu bringen,
– davon Kenntnis nehmend, daß die Staats- und Regierungschefs der ECOWAS auf dem am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja abgehaltenen 23. Gipfeltreffen der Organisation vereinbart haben, eine regionale Mission zur Untersuchung der Gründe für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu entsenden,
– sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Sierra Leones gemäß Artikel XXVI des Friedensabkommens von

Lomé (S/1999/777) ergriffen hat, um einen nationalen Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungsprozeß in Gang zu setzen und auf diese Weise zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen,

– unter Hinweis darauf, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs seiner Unterzeichnung des Friedensabkommens von Lomé eine Erklärung beigefügt hat, derzufolge die Vereinten Nationen davon ausgehen, daß die Amnestiebestimmungen des Abkommens keine Anwendung auf die internationalen Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und auf andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht finden,

– erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß das humanitäre Völkerrecht eingehalten wird, und ferner erneut erklärend, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden sollen und daß die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um die Verantwortlichen im Einklang mit international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, Fairneß und Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen,

– in der Erkenntnis, daß unter den besonderen Umständen Sierra Leones ein glaubwürdiges System der Rechtspflege und der Rechenschaft für die sehr schweren Verbrechen, die dort verübt wurden, der Straflosigkeit ein Ende setzen und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

– in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Sierra Leones an den Generalsekretär, datiert vom 12. Juni 2000, und dem ihm beigefügten Rahmenvorschlag (S/2000/786, Anlage),

– in Anbetracht dessen, daß die Regierung Sierra Leones wünscht, daß die Vereinten Nationen ihr bei der Schaffung eines starken und glaubwürdigen Gerichtshofs behilflich sind, der dem Ziel, Gerechtigkeit herbeizuführen und dauerhaften Frieden sicherzustellen, gerecht wird,

– Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000 (S/2000/751) und insbesondere mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der Regierung Sierra Leones um Hilfe bei der Schaffung eines Sondergerichts bereits ergriffen hat,

– feststellend, daß die Sicherheitslage nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspflege in Sierra Leone hat und daß es dringend internationaler Zusammenarbeit bedarf, um bei der Stärkung des Justizsystems in Sierra Leone behilflich zu sein,

– in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den qualifizierte Personen aus den westafrikanischen Staaten, dem Commonwealth, anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und aus internationalen Organisationen zu diesen Bemühungen leisten können, um den Prozeß der Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung in Sierra Leone und in der Region zu beschleunigen,

– erneut erklärend, daß die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen zur Schaffung eines unabhängigen Sondergerichts im Einklang mit dieser Resolution auszuhandeln, und bekundet seine Bereitschaft, nach Erhalt und Überprüfung des in Ziffer 6 genannten Berichts des Generalsekretärs rasch weitere Maßnahmen zu treffen;
2. empfiehlt, daß die sachliche Zuständigkeit des Sondergerichts sich namentlich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie auf im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangene Verbrechen nach dem einschlägigen sierra-leonischen Recht erstrecken soll;
3. empfiehlt ferner, daß das Sondergericht die Gerichtsbarkeit für Personen haben soll, die die Hauptverantwortung für die Begehung der in Ziffer 2 genannten Verbrechen tragen, einschließlich derjenigen Führer, die durch die Begehung derartiger Verbrechen die Ingangsetzung und Durchführung des Friedensprozesses in Sierra Leone gefährdet haben;
4. betont, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status der Richter und der Ankläger;
5. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, erforderlichenfalls eine Gruppe von Sachverständigen nach Sierra Leone zu entsenden, um den in Ziffer 6 genannten Bericht zu erstellen;
6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Resolution einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Sierra Leones betreffend die Schaffung des Sondergerichts, einschließlich der entsprechenden Empfehlungen, vorzulegen;
7. ersucht den Generalsekretär, in seinem Bericht die Frage der zeitlichen Zuständigkeit des Sondergerichts zu behandeln sowie die Frage eines Berufungsverfahrens, einschließlich der Ratsamkeit, Durchführbarkeit und Angemessenheit der Einrichtung einer Berufungskammer am Sondergericht oder der gemeinsamen Nutzung der Berufungskammer der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise Rwanda oder anderer wirksamer Alternativen, und die Frage eines möglichen anderen Gaststaats, falls die Umstände es verlangen, daß das Sondergericht an einem anderen Ort als an seinem Sitz in Sierra Leone zusammentritt;
8. ersucht den Generalsekretär, zu den folgenden Punkten Empfehlungen abzugeben:
   a) sämtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die gegebenenfalls geschlossen werden müssen, damit die für die Schaffung und Tätigkeit des Sondergerichts notwendige internationale Hilfe gewährt wird;
   b) dem Umfang der Mitwirkung, Unterstützung und technischen Hilfe seitens qualifizierter Personen aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedstaaten der ECOWAS und dem Commonwealth, sowie aus der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der notwendig sein wird, damit das Sondergericht seine Aufgabe auf effiziente, unabhängige und unparteiliche Weise wahrnehmen kann;
   c) der Höhe der freiwilligen Beiträge, je nach Bedarf, an Finanzmitteln, Ausrüstungsgegenständen und Diensten für das Sondergericht, so auch der Dienste von Sachverständigen, die möglicherweise benötigt werden und die von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden können;
   d) der Frage, ob das Sondergericht, soweit notwendig und möglich, die Fachkompetenz und den Rat der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise Rwanda in Anspruch nehmen kann;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1317(2000) vom 5. September 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289(2000) vom 7. Februar 2000 und 1313(2000) vom 4. August 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 20. September 2000 zu verlängern;
2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1321(2000) vom 20. September 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289(2000) vom 7. Februar 2000, 1313(2000) vom 4. August 2000, 1317(2000) vom 5. September 2000 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern;
2. beschließt außerdem, die Situation spätestens am 31. Oktober 2000 zu überprüfen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/31)

Auf der 4216. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. November 2000 gab der Präsident des Sicherheits-

rats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Sierra Leone‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die weiterhin prekäre Situation in Sierra Leone und die damit zusammenhängende Instabilität in der umliegenden Subregion. Er verurteilt die fortgesetzten grenzüberschreitenden Angriffe im Grenzgebiet von Guinea, Liberia und Sierra Leone. Der Rat betont, daß Sicherheit und Stabilität nur auf der Grundlage eines umfassenden regionalen Ansatzes wiederhergestellt werden können. In dieser Hinsicht bekundet er seine Unterstützung für die Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), sich mit der Situation auseinanderzusetzen, und fordert die Mitgliedstaaten zur Unterstützung auf.

In diesem Zusammenhang und im Anschluß an die Rückkehr seiner nach Sierra Leone entsandten Mission begrüßt der Sicherheitsrat die im Bericht der Mission abgegebenen Empfehlungen (S/2000/992). Insbesondere bekundet er seine Unterstützung für die Einrichtung eines dauerhaften Koordinierungsprozesses für eine Gesamtstrategie zu Sierra Leone, gestützt auf die Vereinten Nationen und unter Mitwirkung der Mitglieder des Sicherheitsrats, des Sekretariats der Vereinten Nationen, der ECOWAS, der truppenstellenden Staaten der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) und der Regierung Sierra Leones. Der Rat vermerkt, daß der Generalsekretär diesen Vorschlag in seinem Bericht vom 31. Oktober 2000 (S/2000/1055) unterstützt hat, und ermutigt ihn, baldige Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Prozeß zu verwirklichen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß eine solche abgestimmte Strategie für einen dauerhaften Frieden in Sierra Leone politische und militärische Elemente miteinander verbinden muß. Der Rat unterstützt voll und ganz die Anstrengungen zur Stärkung der staatlichen Institutionen in Sierra Leone und zur Wahrung der Grundsätze der demokratischen Rechenschaftspflicht und der Rechtsstaatlichkeit. Er hebt außerdem die humanitären und die Menschenrechtsaspekte hervor. Er begrüßt die zur Zeit von der ECOWAS unternommenen Bemühungen, die Möglichkeiten eines Friedensdialogs auszuloten, unterstreicht jedoch, daß dieser nur unter für die Regierung Sierra Leones annehmbaren Bedingungen geführt werden sollte. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, daß die Revolutionäre Einheitsfront die Kontrolle über die Diamantenproduktionsgebiete aufgibt, daß die UNAMSIL volle Bewegungsfreiheit erhält und somit im ganzen Land disloziert werden kann, daß geeignete Vorkehrungen für die Entwaffnung und Demobilisierung aller nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte getroffen werden und daß der volle und sichere Zugang der humanitären Hilfsorganisationen und die Ausweitung der Autorität der Regierung auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet gewährleistet werden. Der Rat fordert außerdem diejenigen bewaffneten Gruppen, die für die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zu ihrer sofortigen Einstellung auf.

Der Sicherheitsrat ist überzeugt, daß die Weiterführung einer glaubwürdigen Militärpräsenz der internationalen Gemeinschaft in Sierra Leone ein unverzichtbares Element des Friedensprozesses bleibt. Der Rat stimmt mit der Ansicht des Generalsekretärs überein, daß einer der Schlüsselaspekte des gesamten Vorgehens in Sierra Leone darin liegt, daß die UNAMSIL in den wichtigsten Gebieten des Landes auch weiterhin für Sicherheit sorgt. Der Rat bringt erneut seine Auffassung zum Ausdruck, daß die UNAMSIL dies nur leisten kann, wenn sie verstärkt wird. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der UNAMSIL zu ergreifen, indem die Empfehlungen der im Mai durchgeführten Bewertungsmission voll umgesetzt werden. Der Rat nimmt Kenntnis von den Entscheidungen der Regierungen Indiens und Jordaniens, ihre Truppenbeteiligung an der UNAMSIL zu beenden, und dankt für den wichtigen Beitrag, den diese beiden Kontingente geleistet haben. Er begrüßt außerdem aufs wärmste, daß Bangladesch und Ghana weitere Bataillone, die Ukraine Ausrüstung und Unterstützungspersonal und die Slowakei Ausrüstung zugesagt haben, um die Einsatzfähigkeit der Truppe zu stärken. Der Rat fordert die abziehenden wie auch die neu eintreffenden Kontingente auf, ein Höchstmaß an Flexibilität zu beweisen, um sicherzustellen, daß die Einsatzfähigkeit der UNAMSIL während dieser Übergangszeit gewahrt bleibt.

Der Sicherheitsrat unterstützt den Appell des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten in Ziffer 55 seines Berichts, dringend eine Beteiligung an der UNAMSIL zu erwägen oder in anderer Weise zu ihrer Stärkung beizutragen, und ermutigt ihn, seine diesbezüglichen Konsultationen zu intensivieren. Der Rat bekundet erneut seine feste Absicht, zum geeigneten Zeitpunkt Maßnahmen zur Stärkung der UNAMSIL zu treffen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit die truppenstellenden Staaten bereit sind, ausreichende Truppen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1334(2000) vom 22. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, 1289(2000) vom 7. Februar 2000, 1313(2000) vom 4. August 2000, 1317(2000) vom 5. September 2000, 1321 (2000) vom 20. September 2000, die Erklärung seines Präsidenten vom 3. November 2000 (S/PRST/2000/31) und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2000 (S/2000/1199),

1. bekundet seine anhaltende Besorgnis über die weiterhin prekäre Situation in Sierra Leone und seinen Nachbarstaaten;
2. nimmt Kenntnis von der am 10. November 2000 in Abuja von der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront (RUF) unterzeichneten Waffenruhevereinbarung (S/2000/1091), verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die RUF ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, und fordert sie auf, ihre Verpflichtung auf die Waffenruhe und den Friedensprozeß auf überzeugendere Weise unter Beweis zu stellen;
3. erinnert daran, daß die Hauptziele der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL), wie in seiner Resolution 1313(2000) festgelegt und in dem vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 24. August 2000 (S/2000/832) vorgeschlagenen Einsatzkonzept bestätigt, weiterhin darin bestehen, der Regierung Sierra Leones bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die staatliche Autorität auszuweiten, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, die Lage im ganzen Land schrittweise weiter zu stabilisieren und die Förderung des politischen Prozesses zu unterstützen, der, soweit möglich, zur Wiedereinleitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms führen soll, und erklärt erneut, daß zu diesem Zweck die Struktur, die Fähigkeiten, die Ressourcen und das Mandat der UNAMSIL entsprechend gestärkt werden müssen;
4. würdigt die anhaltenden Bemühungen, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht unternimmt, um weitere feste Zusagen zur Bereitstellung von Kontingenten für die UNAMSIL zu erhalten, fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, mit allem Nachdruck auf, die Bereitstellung von Friedenssicherungstruppen für Sierra Leone ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und dankt denjenigen Staaten, die dies bereits angeboten haben;
5. bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, nach Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern auf alle zusätzlichen konkreten Empfehlungen, die der Generalsekretär in der nächsten Mandatsperiode der UNAMSIL hinsichtlich der Truppenstärke und der Aufgaben der Mission abgibt, rasch zu reagieren;
6. beschließt, das derzeitige Mandat der UNAMSIL bis zum 31. März 2001 zu verlängern;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 12. März 2001 (UN-Dok. S/2001/215)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343(2001) betreffend Liberia zu wählen:

Vorsitzender: Kishore Mahbubani (Singapur)
Stellvertretende Vorsitzende:
Irland und Mauritius

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2001

Sicherheitsrat (15)

Bangladesch
China
Frankreich
Großbritannien
Irland
Jamaika
Kolumbien
Mali
Mauritius
Norwegen
Rußland
Singapur
Tunesien
Ukraine
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Ägypten
Äthiopien
Andorra
Angola
Argentinien
Bahrain
Benin
Bolivien
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
China
Costa Rica
Dänemark
Deutschland
Fidschi
Frankreich
Georgien
Griechenland
Großbritannien
Guinea-Bissau
Honduras
Indonesien
Iran
Italien
Japan
Kamerun
Kanada
Kongo (Demokratische Republik)
Korea (Republik)
Kroatien
Kuba
Marokko
Mexiko
Nepal
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Portugal
Rumänien
Rußland
Rwanda
Saudi-Arabien
Sudan
Südafrika
Suriname
Syrien
Tschechien
Uganda
Venezuela
Vereinigte Staaten

Treuhandrat (5)

China
Frankreich
Großbritannien
Rußland
Vereinigte Staaten

Internationaler Gerichtshof (15)

Awn Shawakat Al-Khasawneh, Jordanien
Mohammed Bedjaoui, Algerien
Thomas Buergenthal, Vereinigte Staaten
Carl-August Fleischhauer, Deutschland
Gilbert Guillaume, Frankreich
Géza Herczegh, Ungarn
Rosalyn Higgins, Großbritannien
Pieter Hendrik Kooijmans, Niederlande
Abdul Gadrie Koroma, Sierra Leone
Shigeru Oda, Japan
Gonzalo Parra-Aranguren, Venezuela
Raymond Ranjeva, Madagaskar
José Francisco Rezek, Brasilien
Shi Jiuyong, China
Vladlen S. Vereshchetin, Rußland

Abrüstungskonferenz (66)

Ägypten
Äthiopien
Algerien
Argentinien
Australien
Bangladesch
Belarus
Belgien
Brasilien
Bulgarien
Chile
China
Deutschland
Ecuador
Finnland
Frankreich
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Irland
Israel
Italien
Japan
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Kasachstan
Kenia
Kolumbien
Kongo (Demokratische Republik)
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuba
Malaysia
Marokko
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Pakistan
Peru
Polen
Rumänien
Rußland
Schweden
Schweiz
Senegal
Simbabwe
Slowakei
Spanien
Sri Lanka
Südafrika
Syrien
Türkei
Tunesien
Ukraine
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Vietnam

Gemeinsame Inspektionsgruppe (11)

Doris Bertrand, Österreich
Fatih Bouayad-Agha, Algerien
Armando Duque González, Kolumbien
Ion Gorita, Rumänien
Homero Luis Hernández Sánchez, Dominikanische Republik
Eduard Victorovich Kudryavtsev, Rußland
Sumihiro Kuyama, Japan
Francesco Mezzalama, Italien
Wolfgang Münch, Deutschland
Khalil Issa Othman, Jordanien
Louis Dominique Ouedraogo, Burkina Faso